Die älteren Rechtsverhältnisse am Wald in Altbaiern und die baierische Forstordnung von 1568.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Fritz Goller

aus Bad Aibling.

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Frhr. von Schwerin

Mitberichterstatter: Professor Dr. Müller-Erzbach

Tag der Genehmigung: 14. 12. 1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Vorbemerkung 1

B. Die Rechtsverhältnisse am Wald bis zur baierischen Forstordnung von 1568.

I. Rechtsverhältnisse am gemeinen Wald.

1. Sprachliches 4
2. Berechtigte 13
3. Inhalt der Berechtigung 18
4. Beschränkung der Nutzung 21
   a) Holznutzung 24
   b) Weide und Mast 35
   c) Sonstige Nutzungen 38
   d) Rodungsrecht 40
5. Ausfuhrverbote 45

II. Sonderwaldungen.

1. Sondereigentum am Wald 47
2. Forste und Bannwälder 52
3. Rechtsverhältnisse 57

III. Rechte am fremden Wald.

1. Landes- und grundherrlicher Waldbesitz 65
2. Nutzungsrechte 69
3. Beschränkung der Nutzung 73
4. Forstzins 82
5. Forstverwaltung 86

C. Die baierische Forstordnung von 1568.

1. Bedeutung 93
2. Allgemeine Bestimmungen 96
3. Nutzungen 99
a) Holznutzung 99
b) Weide und Mast 103
c) Sonstige Nutzungen 105
4. Forstverwaltung 106

D. Anhang.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554005_0055

Abkürzungen und Literaturverzeichnis.

v. Amira: Karl von Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., Straßburg 1913.

Bader: Karl Siegfried Bader, Der schwäbische Untergang (Freiburger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, hrsgegeb. vom rechtswissenschaftlichen Institut an d. Universität Freiburg i. Br., IV. Freiburg 1933.

v. Below: Georg von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Tübingen 1926.

v. Below: Allmende und Markgenossenschaft, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, I. Bd., S. 120 ff., Leipzig 1903.

Bernhardt: August Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, I. Bd., Berlin 1872.

Bitterauf: Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, neue Folge, Bd. IV. und V., München 1905—09.

Böhmer: Joh. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. I., Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 2. Aufl., Innsbruch 1908.

Cap. de vill.: „Karoli Magni Capitulare des villis", in: Monumenta Germaniae historica, Capitularia I.
Dazu: Karl Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen (capitulare de villis vel curtis imperii), Berlin 1895.

Deutsches Rechtswörterbuch: hrsgegeb. von der Preuß. Akademie der Wissenschaften, Weimar 1932 ff.

Döberl: Max Döberl, Die Grundherrschaft in Bayern vom 10.—13. Jhrh., in: Forschungen zur Geschichte Bayerns XII., München 1904.

Dopsch, Grdlagen.: Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, 2 Bde., 2. Aufl., Wien 1923—24.

Dopsch, Markgenossenschaft: derselbe, Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 34, 3. Heft, S. 401 ff., Innsbruck 1913.

Dopsch, Wirtsch.Entw.: derselbe, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, 2 Bde., Weimar 1912—13.

Endres: Max Endres, Die Waldnutzung vom 13. bis Ende des 18. Jhrh., Tübingen 1888.

Erben: Wilhelm Erben, Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen, in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 43, S. 54 ff., Weimar 1922.

Fastlinger: Max Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger, Freiburg 1902.

F.O. von 1568: Bayrische Vorstordnung 1568 (München 1568).

Forstverwaltung: Die Forstverwaltung Bayerns, hrsgegeb. von der bayer. Ministerialforstabteilung, 4 Hefte und Beilagenhefte, München 1928—1933.

Gengler, Ehehaft R.: Heinrich Gottfr. Gengler, Die altbayerischen Ehehaft-Rechte, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 2. Heft, Erlangen und Leipzig 1891.

Gengler, R.Quellen: derselbe, die altbayerischen Rechtsquellen aus der vorwittelsbachischen Zeit, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 1. Heft, Erlangen und Leipzig 1889.

Gierke: Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., Berlin 1868—1913.

Glöckner: Glöckner, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffs, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, XVII. Bd., S. 1 ff., Stuttgart 1924.
v. Goltz: Theodor v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, I. Bd., Stuttgart und Berlin 1902.
Grimm: Jakob Grimm, Weistümer, 7 Bde., Göttingen 1840 ff.
Grimm, Grenzalterthümer: derselbe, Deutsche Grenzalterthümer, in: Abhandlungen der kgl. Akademie d. Wissenschaften zu Berlin, phil.-hist. Klasse aus dem Jahre 1843, S. 109 ff., Berlin 1845.
Grimm, R.A.: derselbe, Deutsche Rechtsaltertümer, 2 Bde., Leipzig 1899.
Haff, Gemeinl.: Karl Haff, Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung, Augsburg 1920. (Diss.)
Hartter: Ferdinand Hartter, Die Guts- und Gemeindewaldungen, dann Alpen im ehemaligen Klostergerichtsbezirk Benediktbeuern, München 1869.
Hauthaler: Willibald Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch, 4 Bde., Salzburg 1910—33.
Hazzi: Josef Hazzi, Die echten Ansichten der Waldungen und Forste, München 1805.
Heilmaier: L. Heilmaier, Ein Forstprozeß aus dem 16. Jhrh., in: Das Bayerland 19, München 1908.
Heuwieser: Max Heuwieser, Die Traditionen des Hochstifts Passau, in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Neue Folge, Bd. VI., München 1930.
His: Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsgegeb. von Below und Meinecke), München und Berlin 1928.
His, Strafrecht: derselbe, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Leipzig 1920.
Hund: Vigul Hund, Metropolis Salisburgensis, 3 Bde., München 1620.
Hundt: Friedrich Hector Graf Hundt, Urkunden des Klosters Indersdorf, 2 Bde., München 1863/64.
v. Inama-Sternegg, Großgrundherrschaft: Karl Theod. v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, Leipzig 1878.
v. Inama-Sternegg, Wirtsch.Gesch.: derselbe, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd.: Bis zum Schlusse der Karolingerperiode, 2. Aufl., Leipzig 1909; 2. Bd.: Des 10.—12. Jhrh., Leipzig 1891.
Juvavia: Kleinmayrn, Nachrichten vom Zustand der Gegend und Stadt Salzburg, Salzburg 1784.
Köstler: Josef Köstler, Geschichte des Waldes in Altbayern, München 1934. (Diss.)
Köstler, F. O.: derselbe, Die bayerische Forstordnung von 1568, in: Mitteilungen des Vereins der höheren Forstbeamten, 1932, S. 2 ff.
Kötzschke: Rudolf Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924.
Kreittmayr: Kreittmayrs Anmerkungen über den codicem Bavaricum civilem, München 1758 ff.
Krenner: Krenner, Bayerische Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513, München 1803 ff.
Kulischer: Josef Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1. Bd.: Das Mittelalter, München und Berlin 1928.
L. B.: Lex Baiuvariorum, Ausgabe von Konrad Beyerle, München 1926; Ausgabe von v. Schwind, in: Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio, I., 5, 2, Hannover 1926; (L. B. in M. G. H.).
Lamprecht: K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde. Leipzig 1886.

Landesordnung von 1516: Das buech der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebreüch des fürstennthumbs in Obern und Nidern Bairn. Im funfzehnhundert und Sechtzehendem Jar aufgericht. (München 1516.)
Landesordnung von 1553: Bairische Landtsordnung, 1553. (München 1553).
Landrecht von 1616: Landrecht, Polizey, Gerichts- Malefitz und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayern. (München 1616).
Lori: Johann Georg Lori, die Geschichte des Lechrains, München 1764.
Lori, Bergrecht: derselbe, Sammlung des baierischen Bergrechts, München 1764.
M. B.: Monumenta Boica, München 1763 ff.
M. G. H. Dipl.: Monumenta Germaniae Historica, Abt. Diplomata, Bd. 1—5, 8, Hannover 1879—1909, Berlin 1927—31.
Mantel: Kurt Mantel, Die Ebersberger Waldordnung aus dem 13. Jahrh., in: Forstwissensch. Zentralblatt 1931, S. 8 ff.
Maurer: Georg Ludwig von Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856.
Maurer, Dorfverf.: derselbe, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde., Erlangen 1865—66.
Maurer, Einl.: derselbe, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, München 1854.
Maurer, Fronhöfe: derselbe, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1862/3.
Meichelbeck: Karl Meichelbeck, Historia Frisingensis, Augsburg 1774.
Meitzen: August Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. 3 Bde. und 1 Bd. Atlas, Berlin 1895.
Memminger: August Memminger, Zur Geschichte der Bauernlasten, Würzburg 1908.
Ob. Archiv: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, hrsgegeb. von dem histor. Vereine von und für Oberbayern.
Öfele: Andreas Felix Öfele, Codex Traditionum Eberspergensium, in: Rerum Boicarum scriptores, Tom. II., Augsburg 1763.
Pechmann: v. Pechmann, Beiträge zur Geschichte der Forstwirtschaft im oberbayerischen Hochgebirge, in: forstwissenschaftl. Zentralblatt 1932, S. 605 ff.
Petz: Hans Petz, Hermann Grauert, Joh. Mayerhofer, Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jhrh., München 1880.
Prechtl: Johann Bapt. Prechtl, Geschichte der vier Märkte Au, Wolnzach, Mainburg und Nandlstadt in der Hallertau, Freising 1864.
Quellen: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, alte Folge, Bd. 1—9, München 1856—64.
Rechtsbuch Ruprechts von Freising: Ausgabe von Hermann Knapp, Leipzig 1916.
Rechtsbuch von 1346: Ausgabe in: Heumann opuscula, codex iuris Bavarici antiqui, a. 1346, Nürnberg 1747.
Dazu: Ludwig Rockinger, Kaiser Ludwigs erstes oberbaierisches Land- und Lehnrecht (Abhandlgen. der K. Bayer. Akademie der Wiss., III. Kl., XXIV. Bd., III. Abt., S. 486 ff.), München 1908.
Ried: Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis, Regensburg 1816.
Riezler: Sigmund Riezler, Geschichte Baierns, 8 Bde., Stuttgart und Gotha 1881—1914, 1. Bd. in 2. Aufl. 1927.
Riezler, Landnahme: derselbe, Die Landnahme der Baiuvaren, in: Sitzungsbericht der philosoph., philolog. und der hist. Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, 16. Abhdl., 1920.
Rosenthal: Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. I, Würzburg 1889.

Rudhart: Georg Thom. Rudhart, Älteste Geschichte Bayerns, Hamburg 1841.
Salzb. T.: Heinrich Siegel und Karl Tomaschek, Die salzburgischen Taidinge, Wien 1870. (Österreichische Weistümer Bd. I).
Schmeller: Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2 Bde., München 1873—77.
Schröder-Künssberg: Richard Schröder-Eberh. von Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932.
Schrötter: Georg Schrötter, Eine alte bayerische Forstordnung, in: Der Inn-Isengau, 5. Jhrg. 1927.
Schrötter, Gde. Nutzung: Rupert Schrötter, Die rechtl. Natur der sog. Gemeindewaldungen in Bayern, Erlangen 1933. (Diss.).
Schwappach: Adam Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 1. Bd., Berlin 1886.
v. Schwerin, Grdz.: Heinrich Brunner-Claudius Frh. von Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1934.
v. Schwerin, German. R. Gesch.: Claudius Frh. von Schwerin, Germanische Rechtsgeschichte, Berlin 1936.
v. Schwerin, Hundertschaft: derselbe, Die altgermanische Hundertschaft, Breslau 1907.
Stäbler: Hanns Stäbler, Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 39. Bd., 3. Heft, Hannover und Leipzig 1914, S. 695 ff.
Stieglitz: Christ. Ludw. Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit, Leipzig 1832.
Sturm: Josef Sturm, Die Anfänge des Hauses Preysing, München 1931.
Thudichum: Friedr. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Gießen 1860.
T. W.: Die tirolischen Weistümer, 1. — 3. Teil hrsgegeb. von Ignaz v. Zingerle und Karl Theod. v. Inama-Sternegg, in: Österreichische Weisthümer Bd. II, III und IV, 4. Teil hrsgegeb. von Ignaz v. Zingerle und Josef Egger, in: Österreichische Weisthümer Bd. V; Wien 1875—88.
V. G. E.: Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in Bayern.
Waas: Adolf Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, in: Arbeiten zur Rechts- und Verfassungsgeschichte, 1. Teil in Heft I, Berlin 1919, 2. Teil in Heft 5, Berlin 1923.
Wagner: Max Wagner, Das Zeidlwesen und seine Ordnung im Mittelalter und in der neueren Zeit, München 1894. (Diss.)
Weber: Heinrich Weber, Handbuch der Forstwissenschaft, 4. Bd., Tübingen 1927.
Wiessner: Hermann Wiessner, Sachinhalt und wirtschaftl. Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet, in: Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgesch. an der Universität Wien, hrsgegeb. von Alfons Dopsch, 9 (10), Baden, Wien, Leipzig, Brünn 1934.
Wopfner: Hermann Wopfner, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte, 33. Bd., S. 553 ff. und 34. Bd. S. 1 ff., Innsbruck 1912, 1913.

Ger.Lit.: Hauptstaatsarchiv München, Gerichtsliteralien.
Hochstiftlit.: Hauptstaatsarchiv München, Hochstiftsliteratur.
H.St.A.: Hauptstaatsarchiv München.
Kl. Lit.: Hauptstaatsarchiv München, Klosterliteratur.
Kr. A. F. A.: Kreisarchiv München, Forstakten.
Kr. A. Ger. A.: Kreisarchiv München, Gerichtsakten.
Kr. A. Ger. L.: Kreisarchiv München, Gerichtsliteratur.
Kr. A. G. R.: Kreisarchiv München, Generalregister.

A. Vorbemerkung.

Bayern ist heute mit 2,6 Millionen Hektar Wald eines der waldreichsten deutschen Länder. 27 v. H. seiner Landesfläche nimmt der Wald ein, während im übrigen Reich nur 26,3 v. H. des Bodens Waldland sind. 35,7 v. H. der bayerischen Wälder sind im Besitz des Landes, 15,9 v.H. im Besitz von Städten und Gemeinden, 48,4 v.H. stehen im Privatbesitz. Vom Privatwald wiederum sind sechs Siebentel in der Hand von Bauern und kleineren Landwirten und nur 4 v. H. der Gesamtwaldfläche gehören privaten Großgrundbesitzern. 42 v. H. aller bäuerlichen Betriebe sind als Waldeigentümer, weitere 25 v. H. als Forstberechtigte mit dem Wald aufs engste verbunden; 22 v. H. der Grundfläche der bäuerlichen Betriebe sind Wald.

Weitaus der größte Teil der Waldfläche Bayerns entfällt auf Oberbayern, das mit 20,3 v. H. seines Bodens mehr Wald besitzt als z. B. Sachsen und Braunschweig zusammen[1]).

Aus diesen Zahlen geht klar die überragende Bedeutung hervor, welche gerade in Bayern dem Wald für die Wirtschaft und die bäuerliche Wirtschaft im besonderen zukommt. Seit jeher ist das Holz einer der Hauptrohstoffe unserer Volkswirtschaft und wird es in immer größerem Maße auch weiterhin im Rahmen der Bestrebungen nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit bleiben, wird doch heute das Holz fast in allen größeren Industriebetrieben in solchem Grad und Umfang verarbeitet, daß wir es vielfach in seiner Verwendung und seiner Struktur kaum noch erkennen. 12 v. H. aller Industrie- und Handwerksbetriebe stehen im Dienste der Holzverarbeitung. Dazu kommen noch die sog. Wohlfahrtswirkungen des Waldes, seine Bedeutung für die Schönheit des Landes, für die Gleichmäßigkeit des Klimas, für die Wasserversorgung, Hochwasserregulierung und Niederschlagsverteilung im ganzen Lande, seine Schutzwirkung besonders im Gebirge und nicht zuletzt sein Einfluß auf die Gesundheit des Volkes. Der Wald muß daher als ein Volksgut von größter Wichtigkeit angesehen werden, an dem Bayern einen bedeutenden Anteil besitzt.

Gerade in unserer Zeit wird aus diesen Gründen dem Wald eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um seine Erträgnisse zu bewahren und zu steigern und ihn für kommende Generationen zu erhalten. Damit ist der Wald auch in den Vordergrund der Gesetzgebungstätigkeit getreten. In diesem Zusammenhang kann uns ein Blick in die Geschichte des Waldes aufschlußreiche Kenntnisse vermitteln über die Art und Weise, in der man früher diesen Wert des Waldes erkannte und seiner Bedeutung gerecht zu werden suchte.

1) Forstverwaltung, S. 19 ff.

Einer geschichtlichen Darstellung stellen sich jedoch mannigfache Schwierigkeiten entgegen. In einer Geschichte des Forstwesens spielt die Geschichte der eigentlichen Forstwirtschaft, besonders der Forsttechnik und der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhänge zwischen Wald und Landeskultur eine wichtige Rolle. Daneben muß aber auch die rechtsgeschichtliche Seite mehr und mehr in den Vordergrund treten, nachdem man zu einer Erkenntnis der engen Verbindung zwischen Recht und Wirtschaft gelangt ist. Gerade eine rechtsgeschichtliche Darstellung aber wurde im Interesse der Übersichtlichkeit vielfach abgelehnt. Auch in den größeren Werken der jüngeren Zeit über die Geschichte des Forstwesens wird diese Seite stark vernachlässigt.

Eine rechtliche Würdigung der Verhältnisse der vergangenen Jahrhunderte wird aber nur dann zu einem Erfolg führen, wenn aus einer Summe von örtlich und zeitlich begrenzten Arbeiten ein zusammenhängendes Bild geschaffen werden kann. Denn gerade am Wald waren die rechtlichen Verhältnisse derart unklar und örtlich verschieden, daß für ein größeres Gebiet immer nur gemeinsame Züge und zum Teil auch nur Vermutungen wiedergegeben werden können, solange die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten noch im Dunkeln liegen. Deshalb mußte auch für die vorliegende Untersuchung ein nicht zu weiter örtlicher Rahmen geschaffen werden. Immerhin vermag ein Gebiet wie Altbaiern dank seiner gemeinsamen Vergangenheit auch eine gemeinsame Entwicklung in den rechtlichen Verhältnissen aufzuweisen. Es kann damit als lokale Grundlage dienen.

Allerdings könnte der Begriff Altbaiern einen doppelten Sinn in sich fassen. Das alte Stammland erstreckte sich vom Fichtelgebirge bis nach Bozen und Friaul, vom Lech bis an die March und Leitha und noch weiter nach Osten. Baierisches Recht drang mit der Kolonisation in diese Gebiete vor. Bald aber verlor Altbaiern wieder an Ausdehnung und es verblieb das Land des Kaisers Ludwig, das Kernstück des Stammesgebietes. Seine Grenzen zogen sich von Franken und der Oberpfalz bis Berchtesgaden, Werdenfels und Tirol, von Böhmen, dem Innviertel und Salzburg bis nach Schwaben und Franken im Westen. Dieses Kernland Altbaierns möge die Grundlage der Betrachtungen bilden. Dabei kommt es nicht so sehr darauf an, die Grenzen dieses Gebietes genau einzuhalten, als in möglichst vielen Teilen desselben die Verhältnisse einer Prüfung zu unterziehen.

Eine zeitliche Begrenzung wurde in der großen baierischen Forstordnung von 1568 gesehen. Denn mit dem 16. Jhrh. hatten sich die Rechte am Wald so weit entwickelt, daß dieser Zeitpunkt einen Abschnitt für jede forstgeschichtliche Darstellung bringen muß; auch lassen sich von da ab die späteren Wandlungen und Fortschritte leichter verfolgen.

Das Recht des Waldes ist aufs engste mit den grundlegenden Pro-

blemen des älteren Liegenschaftsrechts, wie der genossenschaftlichen Verhältnisse, der Grundherrschaft und des Eigentums verbunden. Hierüber liegen bereits Ergebnisse einer auf breitester Grundlage aufgebauten Forschung vor. Deshalb muß das Hauptziel einer Untersuchung der vorliegenden Art sein, darüber hinaus den Gang der Gesetzgebung des enger begrenzten Gebietes aufzuzeigen und die Ausbildung von Rechtsverhältnissen, wie sie uns heute geläufig sind, und vor allem die Regelung der Nutzung im Rahmen einer gesunden Waldwirtschaft, soweit die Gesetzgebung damit in Verbindung stand, zu verfolgen. Die Nutzung des Waldes steht somit im Vordergrund aller Untersuchungen. Die Entwicklung des Jagdrechts hat jedoch dabei deshalb auszuscheiden, weil dieses durch seine jahrhundertelange Trennung vom Eigentum an Grund und Boden eigene Wege ging und eine besondere, eingehendere Würdigung zu beanspruchen hat.

Für eine systematische Darstellung der älteren Gesetzgebungstätigkeit ist auch die Sichtung und Verwertung des in den Archiven ruhenden Materials erforderlich. Eine restlose Erfassung desselben ist aber nur durch eine Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen zu erreichen. Aus diesem Grunde konnten auch für die vorliegende Arbeit die Archivbestände nur in beschränktem Maße Verwendung finden. Es wurden zunächst wenigstens die Materialien des Hauptstaatsarchivs München nach forstgeschichtlichem Stoff durchforscht und das Ergebnis in dem geschaffenen Rahmen verwertet. Ein Anspruch auf vollständige Erfassung des vorhandenen Materials kann dabei jedoch nicht erhoben werden; immerhin sind, dank der großen Unterstützung des Herrn Archivdirektors Schrötter, wichtige Unterlagen wohl kaum verborgen geblieben. Daneben konnten auch einige Akten des Kreisarchivs München zur Verwendung kommen. In erster Linie waren aber dabei auch längst bekannte Quellen auf ihren forstgeschichtlichen Inhalt hin zu prüfen. Es kamen hier besonders die zahlreichen Urkunden, wie sie seit dem 8. Jhrh. erhalten und in größeren Urkundensammlungen zusammengefaßt sind, in Betracht, außerdem die aus unserem Gebiet stammenden Weistümer. Allerdings wurden manche aufgeführt, welche ein Datum nicht tragen oder erst in späterer Zeit, wie besonders die Salzburgischen und Tiroler Weistümer, aufgezeichnet wurden, doch können sie immerhin zur Vervollständigung des Bildes beitragen. Schließlich waren auch die Rechtsbücher und Landesordnungen zu berücksichtigen, wie die L. B., die Rechtsbücher des 14. Jhrh. und die Landesordnungen von 1484, 1516 und 1553. Die Forstordnung von 1568 wurde wegen ihrer Bedeutung besonders ausführlich behandelt.

Diesen Quellen wurden möglichst viele Beispiele entnommen, welche einerseits die Übereinstimmung oder Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gegenden aufzeigen, anderseits auch vielleicht ähnlichen Forschungen — dies gilt vor allem von dem ungedruckten Material — als Belege und Grundlage dienen sollen.

B. Die Rechtsverhältnisse am Wald bis zur baierischen Forstordnung von 1568.

I. Rechtsverhältnisse am gemeinen Wald.

1. Sprachliches.

I. Soweit uns die römischen Quellen über die Beziehungen der Deutschen zu Grund und Boden Aufschluß zu geben vermögen, vermitteln sie uns in erster Linie ein Ergebnis rein negativer Art insofern, als sie das Fehlen privaten Eigentums an Ackerland, Wald und Weide bezeugen. Erst mit der Seßhaftigkeit der einzelnen germanischen Stämme formten sich allmählich die Verhältnisse zu dem nun endgültig in Besitz genommenen Land. Doch auch jetzt vollzog sich die Ausbildung des Eigentumsbegriffes am Boden nur langsam; umfangreiche Teile blieben gemeinsam für eine mehr oder minder große Zahl von Volksgenossen. Für sie finden sich die verschiedensten Bezeichnungen, wie Gemeinland, Almende, Mark und gemeine Mark[1]).

Ziemlich spät, nämlich erst zu Beginn des 6. Jhrh., nahm der baierische Stamm seine endgültigen Wohnsitze ein. Das Gebiet war zu dieser Zeit längst bewohnt, führen doch Spuren zurück bis in die jüngere Steinzeit, in die Hallstatt- und la Tène-Periode. Urkundliche Berichte, Ortsnamen, Wortbildungen und Funde beweisen, daß vor den Baiern römische und keltische Bewohner in dem Lande seßhaft waren.

Der einwandernde Stamm folgte den bereits vorhandenen Siedlungen, denn er suchte Wohnsitze an Orten, wo der Wald fehlte oder doch spärlicher vorhanden und der Ackerbaubetrieb ohne größere Rodungstätigkeit möglich war. Den größten Teil des Landes aber bedeckten große Wälder, die nur im Süden von Mooren und Sümpfen unterbrochen waren. Weite Waldgebiete blieben lange Zeit völlig unerschlossen, so der heutige bayerische Wald, die Alpen und Vorberge im Süden und ein Waldgürtel zwischen Donau und Inn bis zum mittleren Lech[2]).

Die Niederlassung der Baiern, die als urdeutscher Stamm ein Privateigentum an Grund und Boden nicht kannten, vollzog sich wie die der meisten germanischen Stämme durch größere Verbände, nämlich Hundertschaften, die durch gemeinsame Wanderung und verwandtschaftliche Verknüpfungen einen engen Zusammenschluß gefunden hatten. Eine Hundertschaft nahm ein größeres Gebiet in Besitz. Da aber die

1) Vergl. hiezu Meitzen I. S. 162 und v. Below, Almende und Markgenossenschaft S. 123.

2) Riezler I. 1. S. 8 ff., S. 176; Köstler, Einl., Fastlinger S. 5 ff.

zur Verfügung stehende Bodenfläche zumeist ein Zusammenbleiben des ganzen Verbandes nicht ermöglichte, sonderten sich die einzelnen Familien innerhalb der Hundertschaft ab und siedelten getrennt, aber doch immerhin in nachbarlicher Fühlung mit den übrigen Hundertschaftsgenossen. Innerhalb des Verbandes der Hundertschaft bildeten sich mit der Seßhaftigkeit dann aus der Gemeinschaft der dieselbe Gemarkung benützenden Personen heraus sogenannte Markgenossenschaften, die nun Teile des Landes für sich in Anspruch nahmen[3]).

Hatten sich die einzelnen Familien in der Form der Dorfsiedlung niedergelassen, dann fiel die Markgenossenschaft zumeist mit der Dorfschaft zusammen. Abweichend davon bildeten sich aber auch Genossenschaften, die größere Wirtschaftsverbände darstellten und die Gemarkung mehrerer Dörfer oder auch das Gebiet der ganzen Hundertschaft umfaßten[4]).

Das von solchen Genossenschaften in Besitz genommene Land blieb ihren Mitgliedern allein vorbehalten und bildete die Mark, bei Dorfgenossenschaften die Dorfalmende oder Dorfmark. Sie umfaßte zunächst in vielen Fällen Feld, Wald, Weide, Wasser und Heide, also alles, was die Grundlage für einen seßhaften Ackerbaubetrieb bildet. Bereits in frühester Zeit aber verlor sich die Gemeinschaft des Ackerlandes durch Ausscheidung und Aufteilung unter die einzelnen Genossen. Wald, Weide, Wasser und unbebaute Gründe blieben allein noch in gemeinsamem Besitz. In demselben Maße verschwanden auch mehr und mehr die großen Gau- und Hundertschaftsmarken und sanken zu Dorf-, Hof- und Stadtmarken herab. Bereits im 13. und 14. Jhrh. fanden sich daher in der Hauptsache kleinere Marken, die aus Weide und Wald bestanden und nur einige Dörfer umfaßten oder an denen nur eine einzige Gemeinde beteiligt war[5]).

Mit der Aufteilung und Ausscheidung des Ackerlandes ging auch der Name „Mark" auf den unausgeschiedenen Teil über. Er bedeutete ursprünglich den Grenzwald, durch den das Gebiet eines Stammes gegen das des benachbarten abgeschlossen wurde[6]). Zur „Mark" im ursprünglichen Sinne gehörte aber nicht nur Wald, sondern auch Ödland, Sümpfe, Seen und Flüsse. Diese Bezeichnung übertrug sich dann auf das ganze, von einem Stamme bewohnte Gebiet und das darin

3) Die neuerdings von Dopsch (Markgenossenschaft S. 407, Wirtsch. Entw. I. S. IX) vertretene Anschauung, welche die Entstehung von Markgenossenschaften in eine spätere Zeit verlegen will und im Gegensatz zur älteren Theorie steht (Maurer S. 1 ff.; Gierke I, S. 53 ff.; Lamprecht I. 1. S. 42; Bernhardt I. S. 88), vermag sich nicht durchzusetzen. (Vergl. bes. Wopfner 33 S. 553 ff., 34 S. 1 ff.; Stäbler S. 696 ff.)

4) v. Schwerin, Hundertschaft S. 100.

5) Maurer. S. 10, 26, 35; Maurer Einl., S. 49 ff.; Maurer, Dorfverf. I. S. 115 f.; Thudichum, S. 152, 177; Meitzen, I. S. 127 f.; v. Berg, S. 190; v. Amira, S. 194; v. Schwerin, Grdz. S. 90.

6) v. Schwerin, German. R.Gesch. S. 15.

ungeteilt gebliebene Gemeinland und beschränkte sich schließlich wieder auf Weide, Wald und unbebautes Land. Allerdings muß als zweifelhaft erscheinen, ob unter dem Begriff „Mark" jemals auch fruchtbare und bewohnte Bodenstücke verstanden wurden[7]).

Auch in anderer Beziehung vollzog sich schon sehr bald nach der Einwanderung eine Veränderung. Mit dem Zerfall der Sippe trat an Stelle der Blutsverwandtschaft die Nachbarschaft; die Genossenschaft wurde zum reinen Nachbarverband. In Altbaiern läßt sich aber noch bis ins 8. Jahrhundert ein sippenmäßiger Einfluß auf die Verhältnisse an Grund und Boden feststellen[8]).

Die Form des gemeinschaftlichen Grund- und insbesondere Waldbesitzes war demnach in weitgehendem Maße von der Art der Besiedelung beeinflußt und konnte nicht für das ganze Gebiet einheitlich sein. Während in Gegenden mit Dorfsiedlung sich fast allgemein Dorfmarken und Dorfmarkgenossenschaften bildeten, ergab sich im Bereich der Einzelsiedlung ein abweichendes Bild.

Besonders zahlreich waren im östlichen Oberbaiern und im größeren Teil Niederbaierns die Ansiedlungen von Gemeinfreien, die örtlich und wirtschaftlich keinem Sippenverband angehörten, in der Form von einzelnen Höfen oder Gehöftgruppen und Weilern, mitunter auch kleineren Dörfern[9]).

Auch diese Einzelhöfe waren mancherorts durch Markgenossenschaften verbunden. In der Hauptsache blieb jedoch von Anfang an nur Wald und Weide ungeteiltes Gemeineigen, während das Ackerland abgegrenzt und Sondereigentum des Hofes wurde[10]). Die Zusammensetzung der Genossenschaft, die man als Bauerschaft[11]) bezeichnet, war naturgemäß keine verwandtschaftliche, sondern eine rein nachbarliche.

In sehr vielen Fällen wurde jedoch gerade für solche Einzelhöfe sogleich ein größeres Gebiet ausgeschieden, welches für die Hofstätte und das Ackerland ausreichte, aber auch Wald, Weide und Heide umfaßte. Bei der weiten Verbreitung, welche die Einzelsiedlung besonders auf altbaierischem Gebiet fand, mußte daher der Umfang der Gemeinländereien gegenüber anderen Gebieten stark abweichen.

Als Beispiel für die geschilderten Verhältnisse mögen die Zustände im Klostergerichtsbezirk Benediktbeuern dienen: Die Bauern der geschlossenen Dörfer um Benediktbeuern hatten nur am Ackerland, an den Wiesen und kleineren Gehölzen Sondereigentum; die größeren Waldungen blieben Gemeinland. Die Einzelhöfe dagegen besaßen

7) v. Amira, S. 123; Bader, S. 23; Dopsch, Grdlagen I. S. 362; Wießner, S. 98.
8) v. Inama-Sternegg, Wirtsch.Gesch. I. S. 104 ff.; Riezler, Landnahme S. 45.
9) Riezler, I. 1. S. 255 f.; Meitzen I. S. 441.
10) Maurer, Einl. S. 5, 10—12; Maurer, Dorfverf. I. S. 29; v. Amira, S. 195; v. Below, S. 29; v. Schwerin, Grdz. S. 14; v. Schwerin, German. R.Gesch. S. 13.
11) Der Ausdruck „Bauerschaft" findet sich, wie noch gezeigt wird, in den Quellen nicht selten, doch wird er nicht immer nur für Gegenden mit Einzelsiedlung gebraucht.

auch eine geschlossene Waldmark. Jeder Hof hatte sein eigenes Holz und dafür dann auch keine Berechtigung am gemeinen Wald[12]).

In späterer Zeit vergrößerten sich manche Markgenossenschaften. Mit zunehmender Bevölkerung zweigten sich von den alten Dörfern neue, sogenannte Filialdörfer ab. Sie erhielten an dem ungeteilten Gemeinland des Stammdorfes ebenfalls Berechtigungen. Dadurch entstanden neuerdings viele über einzelne Dörfer hinausgehende Genossenschaften[13]). Ortsnamen mit der Vorsilbe „Ober-", und „Unter-" erinnern vielfach noch an einen solchen Vorgang.

An manchen Orten schlossen sich in späterer Zeit mehrere freie Volksgenossen zu gemeinsamer Rodungstätigkeit und sogenannten „Riederschaften" zusammen, eine Bezeichnung, die sich heute noch in der Gegend von Oberammergau findet[14]). In den meisten Fällen aber ging die Rodungstätigkeit und weitere Besiedlung des Landes von den geistlichen und weltlichen Grundherren aus. Die Bedeutung der Klöster ist in Altbaiern besonders in dieser Hinsicht hervorzuheben; denn in den ersten Jahrhunderten nach der baierischen Einwanderung wurden zahlreiche Klöster gerade in unerschlossenen Waldgebieten zur Urbarmachung des Bodens gegründet und durch den Landesherren reich ausgestattet. Bei dieser Siedlungstätigkeit durch geistliche und weltliche Grundherrschaften blieb aber der Wald in den seltensten Fällen im gemeinsamen Besitz der Ansiedler. Der Grundherr beanspruchte ihn vielmehr als Herrschaftswald für sich und räumte den Hintersassen zur Deckung ihres Holzbedarfs lediglich Nutzungsrechte in demselben ein[15]).

II. In den Quellen wird der Wald überhaupt nicht oder doch nur zusammen mit Wasser, Weide und Sümpfen in den im wesentlichen gleichförmigen Pertinenzformeln erwähnt als eine Sache, die einen besonderen Wert nicht besitzt. Er ist lediglich Zubehör eines Gutes und wird mit diesem zusammen verkauft oder verschenkt: „terris ... cultis et incultis marchis silvis pratis pascuis ... iuste ad hoc pertinentibus"[16]), oder „trado itaque omnia que ... habui ex integro servos ancillas pratas rures campis silvis aquarumque decursus ..."; „locellum ... campis pratis silvis mancipiis aquis aquarumque decursibus ..."[17]). Ob es sich dabei um Privatwaldungen oder lediglich um Anteile an der Mark handelte, läßt sich solchen Formeln nur selten entnehmen[18]).

---

12) Hartter, S. 11; vergl. Maurer, Dorfverf. I. S. 34.
13) Maurer, S. 10; Maurer, Einl. S. 5; Endres, S. 1 f.; v. Below, S. 29; Dopsch, Grdlagen I. S. 380; Stäbler, S. 752; Wießner, S. 116 f.
14) Haff, Gemeinl. S. 25.
15) Maurer, Einl. S. 279; Weber S. 5.
16) Bitterauf, I. Nr. 703, a. 849.
17) Heuwieser, S. 8 Nr. 7, a. 764—88; S. 14/15, Nr. 16, a. 788.
18) Vergl. Wopfner, 34 S. 28 ff.

Mitunter aber finden sich in den Quellen doch ziemlich eindeutige Nachweise für das Vorhandensein gemeinen Waldlandes.

Die Bezeichnung „Mark" wird an verschiedenen Stellen gebraucht. Eine Urkunde vom Jahre 751 z. B. spricht von einer Schenkung „cum omni marcha seu silva"[19]; ebenso sagt eine Urkunde von 814: marcham vel silvam circa ipsam ecclesiam adiacentem"[20]. Weiterhin lesen wir: „marca sufficienter"[21], womit ebenfalls Waldbesitz gemeint war. An Stelle von „marcha" wurde häufig auch „commarcha" gebraucht[22]. Spätere Quellen nennen den gemeinsamen Waldbesitz auch „gemeine Holzmarch", wie eine Urkunde vom Jahre 1431 und 1504[23] beweist oder „Holzmarich", „Holzmarchen, so allenthalben zu Dorf und Veld darzu und darein gehört" und ganz allgemein auch „Holtz und Velde"[24]. Auch die L. B. kennt den Ausdruck „marca", „commarca", „commarcanus"[25].

Es geht jedoch nicht an, in allen Fällen solche Wendungen im Sinne von Gemeinland bezw. als Markgenosse zu verstehen. Die Ausdrücke können vielmehr eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Gerade in den älteren Quellen wird „marca" oder „commarca" ganz allgemein für Gebiet oder Grenze gebraucht. In diesem Sinne muß das Wort jedenfalls in einer Urkunde vom Jahre 819 verstanden werden, wenn es heißt: „Et coepit Episcopus Baturicus inquirere ipsam commarcam totam per omnia, quemadmodum Tassilo dux ... traditionem restituit"[26]. Ebensowenig hat es die Bedeutung von Gemeinland in einer Urkunde von 887, wo es heißt: „marca in foresto nostro"[27]. Schließlich sei hiezu noch der in den Quellen immer wiederkehrende Ausdruck „Markbaum"[28] angeführt, welcher lediglich Grenze oder Grenzbaum bedeutet.

So ist die „marca" oder „commarca" der L. B. nicht in dem engen Sinne von Markland zu verstehen und der „commarcanus" der L. B. nicht ausschließlich „Markgenosse" oder „Mitmärker", sondern allgemein der „Nachbar". In diesem Sinne wird auch in der L. B.[29] der „commarcanus", eben der Grenznachbar des betreffenden Volksgenossen, als Zeuge bestimmt.

Damit kann aber nicht andererseits behauptet werden, daß der „commarcanus" nicht auch „Markgenosse" sein konnte, zumal der nachbar-

19) M. B. XI. S. 14.
20) Bitterauf, I. S. 323.
21) Bitterauf, I. Nr. 680; 703.
22) z. B. Ried I. S. 17, 18.
23) Lori, II, S. 119, 244.
24) M. B. IX. S. 183, 192; XIII. S. 432.
25) XII., 8; XIII., 9; XVII., 2; XXII., 11.
26) Ried, I, S. 17.
27) Heuwieser, S. 74, Nr. 88 a.
28) Vergl. z. B. das Rechtsbuch von 1346, Art. 147.
29) XVII, 2.

liche Verband mehr und mehr an die Stelle des verwandtschaftlichen zu treten begann. Eine Verschmelzung des ursprünglichen Markbegriffes mit dem der Mark als ungeteiltem Gemeineigen ist jedoch demnach nicht allgemein feststellbar[30]).

Die L.B. spricht weiterhin auch von „calasna" und „calasneo" in derselben Bedeutung, wie „commarcanus", also ebenfalls nicht immer in dem Sinne von „Markgenosse". Ursprünglich wurde allerdings darunter wohl ein Mitberechtigter verstanden[31]).

Die lateinisch geschriebenen Quellen verwenden weniger „marca", sondern fast durchweg „communis, communio", wenn sie von Gemeinland sprechen. So heißt es in einer Urkunde über den Tausch des Bischofs Anno über Güter und Liegenschaften zu Ober- (Unter-)raith gegen solche zu Dötzkirchen: „et de silva in commune cum aliis habundanter"[32]). Ebenfalls einen Tauschvertrag dieses Bischofs über Liegenschaften zu Jakobsbaiern und Glonn enthält eine andere Urkunde, welche sagt: „et in silva communem usum cum aliis"[33]). Weiterhin wird aus dem 9. Jhrh. ein Tauschvertrag über Landbesitz in der Gegend von Pöttmes berichtet, in dem es heißt: „de arabili terra iugera 8, de pratis iugera 2, de silva communem partem cum aliis"[34]).

Daß unter einer „silva communis" gemeines Waldland und nicht nur solcher Wald verstanden wurde, der lediglich in der Benützung einer größeren Anzahl von Personen stand, wird klar, wenn man bedenkt, daß fast alle Waldungen von zahlreichen Berechtigten genutzt wurden und trotzdem dieser Tatsache in den Pertinenzformeln keine Erwähnung geschieht und der Wald nur als Zubehör von Haus und Hof oder eines Dorfes genannt wird.

Andere Quellen erläutern das Wort „silva communis" und setzen den unterm Volk gebräuchlichen Ausdruck bei. Eine Urkunde vom Jahre 1248 sagt: „locum communem, que in vulgari dictur Gmainde"[35]); ebenso eine Urkunde von 1281: „silvam, que vulgo dicitur Gemainde"[36]). Im Stadtrecht von Rain aus dem Jahre 1332 finden wir ebenfalls diesen Ausdruck: es heißt: „auf ir Aigen, oder auf ir Gmaynd"[37]).

„Gemein" oder „Gemeinde" war demnach in Altbaiern das gemeinschaftlich besessene, ungeteilte Land und vor allem gemeines Waldland.

---

30) Vergl. Grimm, R.A. II. S. 15; Dopsch, Grdlagen I. S. 359 ff.; Wopfner, 54 S. 3.
31) Vergl. Riezler, I. 1. S. 251; L.B. Glossar (Beyerle).
32) Bitterauf, I Nr. 805, a. 857—64.
33) Bitterauf, I Nr. 817, a. 859—64.
34) Bitterauf, I Nr. 951; vergl. auch Bitterauf, I Nr. 1053; Öfele, S. 21, XVI.
35) M. B. VIII, S. 186.
36) M. B. XIII, S. 22.
37) Lori, II. S. 50; vergl. „Gemainde", „Gemain", „Gemeinde" bei Lori S. 119, 120, 328 f.; Krenner VII, S. 504.

Im Salzburgischen finden sich für solchen Gemeinbesitz auch die Bezeichnungen „frait", „frei" oder „fraihait". In den Weistümern heißt es z. B.: „fundt aber ainer ain imp auf der frait oder gemain"[38]), „Item wer die gmain, oder frei einfacht"[39]), „an die frei und gemain keren"[40]), „auf der frei wenig noch vill einzeinen"[41]). „von derselben fraihait aufzefahen"[42]), „fürfrei"[43]). Es ist aber aus diesen Beispielen zu ersehen, daß auch hier der Ausdruck „Gemein" geläufig war.

„Gemein" wurde auch in späteren Quellen in dem angeführten Sinne gebraucht. So finden wir z. B. im Rechtsbuch von 1346 Bestimmungen über die „gemain"[44]), redet die Landesordnung von 1516 von „gemain gründ"[45]) und die Forstordnung von 1568 von „gemain Hölltzern"[46]).

Die Berechtigung an der Gemein hieß vielfach „communio in silvis"[47]) oder auch „das Recht": „iugera XII cum omni lege"[48]), vielfach auch nur die „Holzmarck"[49]).

Die an der Mark Berechtigten wurden neben „commarcanus" oder „calasneo" auch als „nachpaurn", „nachbaurn"[50]), die Gesamtheit als „Nachbarschaft" oder „Bauerschaft" bezeichnet. Es finden sich die Ausdrücke „Nachbarschaft"[51]), „Nachperschaft"[52]), „gemaine nachberschaft"[53]), „Paurschaft" oder „Gepaurschaft"[54]). Eine besondere Wendung gebraucht eine Urkunde des Klosters Indersdorf, wo es heißt: „Wir die Pawrschaft gemainchleich Arm und Reich dez Dorffes ze Puchslagen"[55]). Ferner lesen wir in einer Waldordnung für den Forst zu Weissenhorn vom Jahre 1497: „Item die von Weuhsenhorn, dergleichen die Gemainschafft zu Buoch"[56]). Eine Urkunde vom Jahre 1290 bezeichnet in demselben Sinne den einzelnen Markberechtigten als „Gmainer"[57]). Schließlich sei noch auf einen in einer Urkunde vom Jahre 1031 verwendeten Ausdruck hingewiesen; es heißt: „quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam" und

38) Salzb. T. S. 30.
39) Salzb. T. S. 235.
40) Salzb. T. S. 149.
41) Salzb. T. S. 16.
42) Salzb. T. S. 21.
43) Salzb. T. S. 164.
44) Art. 56.
45) 2. Teil S. 25.
46) fol. 43.
47) Bitterauf, II Nr. 1119, a. 948.
48) Bitterauf, II Nr. 1345, a. 994—1005.
49) M. B. XXIII S. 224, 250, 294 (14. Jahrh.).
50) Grimm, III S. 651 f., 628.
51) M. B. XVIII, S. 487, a. 1456; Krenner, XII S. 291, a. 1490.
52) Lori, S. 338, a. 1553.
53) T. W. 1. Teil, S. 160 (16. Jhrh.).
54) Lori, S. 98, 110, 372; Krenner, VIII, S. 392.
55) Ob. Arch. 24, S. 113, Nr. 267.
56) H. St. A., Burgau, Markgrafschaft Nr. 166.
57) M. B. XXIII, S. 245.

„caeterorumque comprovincialium in eadem silva communionem habentium“[58]).

III. Nicht immer lassen die Quellen den Umfang des Marklandes und der Genossenschaft erkennen. Am häufigsten aber finden sich Nachweise für Markland, das in der Nutzung eines einzelnen Dorfes als dessen Dorfalmende stand.

Ausführlich regelt z. B. das Rechtsbuch von 1346 den Streit zweier Dörfer um ihre Dorfmark: „Wa zway dorff mit ein ander chriegent umb ein gemein, da sol der scherig den nächsten zwain dorffern oder drein zu ein andern pieten, di weder tail noch gemain dar an habent, die sullen es beschauen“[59]). Noch mehrmals kommt das Rechtsbuch auf die Gemein zu sprechen, doch ist hier immer nur von einer Dorfgemein die Rede[60]). In einem Spruchbrief zwischen dem Kloster Ettal und seinen Hintersaßen in Ammergau von 1405 wird ein Streit geregelt und bestimmt, was „Gemain ist, an Wismad, Holz, und andern Sachen, es sey umb den Graswangk oder ander halben, dabey soll die Paurschaft auch beleiben“[61]). Die „Paurschaft“ waren dabei die im Dorfe Ammergau angesessenen, nutzungsberechtigten Bauern. Das Salbuch der Grafschaft Schwabeck von 1431 bestätigt, daß „ain Holz, genannt Puch ... des Dorffs Gemainte“ sei[62]). Außerdem heißt es: „ain ander holz, genannt Hungerperg ... ist auch des Dorfes gemainde“[62]). Auch die Weistümer kennen in der Regel nur Dorfgemeinden. Das Ehehaftrecht zu Essenbach aus dem 16. Jhrh. stellt fest: „So hat das dorf gemains holz, der leit ains enhalb der Iser, das haißt sant Peters holz“[63]). Schließlich bezeugt auch die Forstordnung von 1568 das Vorkommen von Dorfalmenden mit dem Satz: „die gebaursleut eines jeden dorffs, allda es gemain holtzer hat“[64]).

Auch die Städte waren häufig im Besitz von Gemeindewäldern und zwar regelmäßig dann, wenn sie aus Landgemeinden entstanden waren; der Gemeindewald wurde zum Stadtwald. Das genannte Stadtrecht von Rain von 1332 sagt: „Wär auch ob sy ainer Kuntschaft bederften, auf ir Aigen, oder auf ir Gmaynd“[65]). Dasselbe bestätigt für Regensburg eine Urkunde von 991[66]).

Daneben finden sich auch Beispiele für Gemeinwaldungen, die in der Hand mehrerer Dorfgemeinden sich befanden. Bis zur heutigen Zeit haben sich im Allgäu und in Nordtirol Genossenschaften erhalten,

58) M. B. XXIX, 1. S. 32.
59) Art. 56.
60) Tit. XIII.
61) Lori, II, S. 98.
62) Lori, II, S. 119.
63) Grimm, VI, S. 120 § 18.
64) fol. 44.
65) Lori, II S. 50.
66) Ried. I. S. 112.

welche die Gemarkung mehrerer Dörfer umschließen und sich über weite Alpgebiete erstrecken[67]). Eine Urkunde aus dem Jahre 820 spricht daher von der „marcha duarum villarum“[68]). Die Forstordnung von 1568 bezeichnet solcherart genutzte Markwaldungen als „grosse gemain Höltzer“ und spricht von „Dörffern, die iren holzschlag alda haben“[69]). Auch aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Bayern hören wir von größeren Genossenschaften; ein ursprünglich im Eigentum mehrerer Dörfer, darunter auch eines zur Stadt umgewandelten Dorfes stehender Gemeinbesitz wird darin als „ausmärkischer Bezirk“ bezeichnet[70]).

Vor allen Dingen müssen die sogenannten „Freigebirge“ als gemeine Marken angesehen werden. Gerade die Waldungen in den Alpen waren lange so unzugänglich und unwegsam, daß von einer Besitzergreifung keine Rede war. Aus frühester Zeit erhielt sich daher bis weit in die Neuzeit herein der Rechtsgebrauch, daß diese „Freigebirge“ Allgemeingut des ganzen Stammes seien und jedermann die Nutzung darin üben könne. Erst mit der weiteren Erschließung der Alpen trat hierin eine Änderung ein. Eine Holzwerksordnung aus dem Anfang des 16. Jhrh.[71]) bringt diesen Charakter der Freigebirge als sogenannte Landesalmende zum Ausdruck in dem Satz: „Zum andern so sollen die holtz gepirg frey sein also das dy gruntherrn nichts darauf schlagen Sonnder dy Ihenen so den besuech daran haben, wy vor alter an Stam Recht unnd der gleichen beschwerung holtz abzeschlagen macht haben sollen“. Auch in der Forstordnung von 1568[72]) wird ausdrücklich unterschieden zwischen der „gemain“ und den „Freigebirgen“.

Gerade diese gemeinen Marken spielten in Altbaiern eine viel wichtigere Rolle als die Dorfalmenden. Nach einer allerdings erst aus dem Jahre 1790 stammenden Aufstellung ergibt sich für die Gemeindewaldungen in Altbaiern eine Fläche von insgesamt nur 162 000 Tagwerk[73]).

Andererseits wird noch im Jahre 1614 in Marquartstein festgestellt, daß die dortigen Waldungen „alle Frey gepürg seyen, darauss sich die Underthanen ... behilzen miessen“[74]). Im Gericht Auerburg am Inn waren alle Waldungen, die nicht für einen besonderen Zweck in Bann gelegt worden waren, Freigebirgswaldungen, aus denen die Untertanen unbeschränkt und kostenlos ihren Bedarf an Holz beziehen durften[75]).

---

67) Haff, Gemeinl. S. 11.
68) M. B. XXVIII, S. 15.
69) fol. 44.
70) V.G.E. 25/338.
71) H. St. A. Staatsverwaltung, Nr. 1606 b.
72) fol. 38; 44.
73) Köstler, S. 142.
74) Kr. A.F.A. 674/88.
75) Kr. A.Ger.A. 474.

Ganz ausgedehnte Freigebirge gab es weiter im Gericht Hohenschwangau und im Werdenfelser Land, im Salinengebiet in der Nähe von Unken. Der Sulzberg bei Teisendorf war ebenfalls ein Freiberg. Im Jahre 1805 wird der Umfang der Freigebirge mit folgenden Zahlen angegeben: im Revier Niederaudorf 96% der Gesamtwaldfläche, in Oberaudorf 91%, in Tölz 100% und in Hohenschwangau 87%[76]).

2. Berechtigte.

I. In den gemeinen Marken, in Altbaiern z. B. also in den Freigebirgen, war ursprünglich die Nutzung für jeden Volksgenossen frei. Im Laufe der Zeit schälte sich allerdings durch ausschließliche Ausübung der Nutzung ein gewisser Kreis von Berechtigten heraus, was dann zur Folge hatte, daß dieser für sich allein das Recht geltend machte und andere von dessen Ausübung abzuhalten suchte. Die so entstehende Nutzungsgemeinde war schließlich allein zur Nutzung berechtigt, umfaßte aber oft nicht nur ein Dorf oder mehrere Einzelhöfe, sondern ein ganzes Gebiet mit mehreren Dörfern, Weilern und Höfen[1]). Eine Holzordnung für das Gebiet Rosenheim von 1551[2]) sagt daher auch: „welche derffer und Ainöden von Allter her Ier Holtz an den Freypürgen genomen oder nit" und bezeichnet weiterhin ein „Dorff oder Gegenntt" als Berechtigte. Diese mit der Zeit weiter ausgebildeten Genossenschaften hatten die Rechte der nunmehr begrenzten Anzahl von Berechtigten zu wahren und die Nutzungen in der gemeinen Mark zu regeln. Die Zugehörigkeit zu solchen Genossenschaften bestimmten sich nach denselben Grundsätzen, welche für die Benützer der Dorfgemeinden maßgebend waren. In den gemeinen Marken der Alpen dürfte jedoch diese Entwicklung kaum vor dem 11. und 12. Jahrhundert abgeschlossen gewesen sein[3]).

Ursprünglich war jeder von einem Genossen abstammende oder in die Genossenschaft aufgenommene Dorfbewohner an der zum Dorf gehörenden Gemeinde berechtigt. Es war dieses Recht die natürliche Folge seiner Zugehörigkeit zu der Sippe, welche sich als Dorfschaft niedergelassen hatte. Einerseits waren die Früchte des Waldes in einer solchen Fülle vorhanden, daß die Zahl der Dorfbewohner, die daran teilhatten, keine Rolle spielte; andererseits aber stand jederzeit die Möglichkeit offen, ein weiteres Stück herrenlosen Waldlandes in die Gemein einzubeziehen und damit dem Bedarf der Genossen gerecht zu werden. Mit der Auflösung der sippenmäßigen Zusammensetzung der Markgenossenschaft aber und deren Umwandlung in einen Nachbarverband, zu einer Zeit, da Waldland bereits nicht mehr in unbeschränk-

76) Pechmann, S. 650.
1) Vergl. Meitzen I. S. 479.
2) Rosenheim, Ger. Lit. Nr. 40.
3) Meitzen, I. S. 480.

tem Ausmaß zur Verfügung stand, wurde der Besitz eines Hofes in den Mittelpunkt der Nutzungsberechtigung am Gemeinland gestellt. Damit war die Berechtigung nicht mehr ein Ausfluß der Sippenzugehörigkeit, sondern des Eigentums an einer Hofstätte, war das Recht an der Hufe die Ursache der Berechtigung, der Anteil an der Gemein die Folge[4]).

Jeder Hof hatte nur eine Berechtigung an der Mark, ohne Rücksicht auf die Hausinsassen. Diese Berechtigung ging bei Veräußerung des Gutes auf den neuen Eigentümer als Zubehör über. An Hand einiger Beispiele aus den Freisinger Traditionsurkunden werden diese Rechtsverhältnisse deutlich. Es heißt: „curtem cum domo et cum aliis edificiis de terra arabili iugera XXXVI ... de ligno iugerum I et in silva communem usum cum aliis“[5]); „predium cum agris pratis cum silvulis et compascuis ... cum privatis et communibus usibus“[6]) oder „curtem .. cum pascuis ... communionem in silvis ... communionem in marchis“[7]).

Die Weistümer erwähnen immer wieder das Erfordernis des eigenen Grundbesitzes für die Ausübung einer Berechtigung an der Gemein. Wer nicht ansässig ist und nicht eigen Feuer und Rauch im Dorfe oder innerhalb des Genossenschaftsgebietes hat, besitzt auch keinen Anteil an der Mark[8]). Ein Weistum aus Peitinggau von 1435 sagt: „Item alle die zu Peytigo sizent, die mugent wol holz hawen wenn sy sein durfent ...“; in der Grafschaft Werdenfels war „aigen rawch“ zur Ausübung eines Nutzungsrechtes erforderlich[9]); ein anderes Weistum von 1459 verlangt, daß „er daruf sitzt mit feur und rauch“[10]). Alle übrigen Personen, welche zwar auch innerhalb der Dorfmark wohnten, aber keine Markberechtigung besaßen, wurden ebenso, wie die nicht in dem Dorf Ansässigen als Ausmärker bezeichnet. Eine Mittelstellung nahmen die ohne eigenen Grundbesitz in der Dorfmark wohnenden Häusler, Söldner oder Sölleute ein, ebenso die Handwerker, wie Bäcker und Schmiede. Sie konnten keine vollberechtigten Märker sein, wurden aber, da sie das Holz ebensowenig entbehren konnten, wie die Besitzer eines Hofes, zumeist als Beisaßen der Dorfgemeinde oder eines einzelnen Bauern zur Nutzung zugelassen. Ihre Rechte waren jedoch zumeist beschränkt und konnten nur mit Zustimmung der Gesamtheit ausgeübt werden[11]).

In Benediktbeuern z. B. waren die Söldner zwar berechtigt, ihr Holz aus dem Gemeinwald zu beziehen, doch mußten sie dafür dem betref-

4) Vergl. Dopsch, Grdlagen I. S. 83; Kötzschke, S. 218.
5) Bitterauf, I. Nr. 817.
6) Bitterauf, II. Nr. 1396.
7) Bitterauf, II. Nr. 1119; vergl. auch II. Nr. 1180; Maurer, Dorfverf. I. S. 61 ff.
8) Vergl. Maurer, Dorfverf. I. S. 124 ff.
9) Grimm, III S. 651 f.; 659, a. 1431.
10) Grimm, VI S. 299.
11) Maurer, Dorfverf. I. S. 56, 151 ff.; Wießner, S. 258.

fenden Bauern, bei dem sie wohnten oder arbeiteten und dessen Recht sie ausübten, Scharwerk als Entgelt für die Holznutzung leisten[12]). Die Landesrügung des Landgerichts Glanek am Fuße des Untersbergs verbot einem Söldner die Ausübung der Weide, aber „zu holz solt er sich gemäß verhalten wie vor alter“[13]). Ein anderes Weistum schreibt den Söldnern vor, die Zustimmung der Genossen einzuholen, wenn sie Holz schlagen oder Vieh auf die Weide treiben wollten: „Item die söllheissler in dem gericht sollen ohne dem gemain willen in den gemain wälden nit hülzen noch an die frei und gemain keren“[14]). Immer wieder wird hervorgehoben, daß nur der Besitzer eines Hofes, nicht aber ein Söldner oder Söllhäusler ohne eigenen Grund und Boden, Markgenosse sei: „allein die angesessenen paursleit, die von ihrer gueter wegen in den fürpergen gerechtigkait haben . . .“ nicht „die söllheussler und herberger“[15]). Ein Weistum aus dem Unterinntal verweist solche minderberechtigten Dorfbewohner auf das ihnen zustehende Maß, indem es bestimmt, es sollten „die söllheusler und klain trager wegen des holzens . . . sich beschaidenlich verhalten, keinen aignen gewalt prauchen, sonder ieder zeit die dorfmeister darumb befragen“[16]).

Weiterhin suchte man den Umfang der Markberechtigung solcher Beisassen mehr und mehr auf ein Mindestmaß zurückzuführen. So wurde mancherorts verboten, daß ein „lediger Gesell“ im Gemeindewald auch nur für einen anderen, vollberechtigten Genossen Holz schlage: „Item kain lediger gesöll noch andere unangesessene leit sollen an der gemain . . . kainerlei holz abschlagen, weder ihme selbst noch anderen umb den lohn“[17]). Im Landgericht Glanek erhielten aus diesem Grunde die ansässigen Metzger ein gesondertes Stück Wald zu ihrer ausschließlichen Nutzung; am Markwald hatten sie in Zukunft nur noch insoweit ein Holzungsrecht, als sie aus dem zugeteilten Stück ihren Bedarf nicht decken konnten[18]).

II. Allmählich schwand jedoch der Überfluß des Waldes mehr und mehr und die Frage der Holzversorgung der Dorfbewohner wurde brennender. Die Genossenschaft mußte daher ein Anwachsen der Zahl der Berechtigten zu verhindern suchen. Sie mißbilligte deshalb besonders das Eindringen von Fremden, die im Gebiete der Mark keinen Grundbesitz hatten, aber doch mit ihrem Holzbedarf der Gemeinde zur Last fielen.

Im Landgericht Glanek sollte keiner ein Recht am Gemeindewald besitzen, „dann er gehör vor alter dorzue“[19]). Nach dem Dorfrecht zu

12) Hartter, S. 3.
13) Salzb. T. S. 116.
14) Salzb. T. S. 149.
15) Salzb. Waldordnung von 1563 in Salzb. T. S. 249 f. c. 6.
16) T. W. 1. Teil S. 71, Nr. 15.
17) Salzb. T. S. 149. c. 25.
18) Salzb. T. S. 120, Art. 62.
19) Salzb. T. S. 115.

Altheim in Niederbayern mußte jeder, der in die Gemeinde neu einziehen wollte, ihre Genehmigung besitzen: „§ 5. Item, wolt auch ainer in die hofmarch heuslich sitzen oder wohnen, der soll es nit thuen, esz sei dan der nachbauern gefallen“[20]). Auch nach einem Holzbrief für die Gemeinwälder zu Pfronten von 1556 war grundsätzlich nur der Alteingesessene, der „gemaindsmann, So fewr und Roch hat“, nutzungsberechtigt, doch konnten sich Fremde mit Zustimmung der Gemeinde einkaufen[21]). Die Salzburger Waldordnung von 1563 verbietet ebenfalls die Zulassung von Fremden, es sei denn, daß sie von ihrer Herrschaft mit Holz versorgt würden und den Gemeindewald nicht in Anspruch nehmen müßten[22]).

In grundherrlichen Marken war zumeist auch eine Niederlassungsgenehmigung der Herrschaft erforderlich[23]). Ein Weistum aus dem Unterinntal z. B. verbietet, einen Söldner „an willen und wissen der herrschaft und der nachperschafft“ aufzunehmen[24]). Oft war es jedoch dabei der Herrschaft weniger um die Interessen der Genossenschaft, als um das ihr zustehende Einzugsgeld zu tun. Es konnte daher, zumal beim Anwachsen der Bevölkerung eine Abschließung der Mark immer schwerer wurde, der Zustrom von Ausmärkern durch die Genossenschaft nicht hintangehalten werden. Ein Weistum von 1555 bestimmt über die Niederlassung von Fremden in der Mark lediglich: „12. Wer in die obgenannte hofmark häuslich zeucht, der soll der hofmarchsherrschaft umb und für den einzug geben zwelf pfening“[25]).

Schließlich suchte man ein Ansteigen der Bevölkerung innerhalb der Mark auch dadurch zu verhindern, daß man die Zahl der in der Mark geduldeten Hofstätten festlegte. Die neue Holzordnung des Bischofs Christoph von Augsburg von 1517—43 enthielt daher die Bestimmung: „Am Sechsten wo vonn alter Herr kain heusliche wonung gewesen, soll onne ... erlaubnis kaine gemacht noch aufgericht werden“[26]). In der Grafschaft Werdenfels wurde schon frühzeitig die Zahl der Lehengüter auf 72, zu Schönfeld auf 26 beschränkt; in der Jachenau waren nur 36 Bauerngüter zugelassen[27]).

Die Abschließung der Vollgenossen gegenüber den minderberechtigten Beisassen geschah außer durch Niederlassungsverbote auch noch in der Weise, daß zwar Grundbesitz die Voraussetzung für den Erwerb eines Anteils am Gemeinland blieb, nur der Besitzer eines der alten, mit der Markgerechtigkeit ausgestatteten Güter aber ein Nutzungsrecht

20) Grimm, VI, S. 122.
21) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360 I. fol. 64—66.
22) Salzb. T. S. 253, c. 19.
23) Maurer, Dorfverf. I. S. 181; Stäbler, S. 735.
24) T. W. 1. Teil, S. 164.
25) Grimm, III, S. 641.
26) Augsburg, Hochstiftslit. Nr. 360I. fol. 46'—49'.
27) Maurer, Dorfverf. I S. 209 f.

an der Mark hatte, während das Eigentum an später enstandenen Hofstätten und Wohnhäusern keinen Anteil am Gemeinland mit sich brachte. Solche alten Hofstätten, auf denen seit alters eine Berechtigung ruhte, nannte man vielfach „Ehhofstatt". Ein Weistum aus dem Bezirk des Gotteshauses zu Geisenfeld südöstlich von Ingolstadt z. B. spricht von solchen alten Ehhofstätten, die nicht verfallen dürften, sondern bewohnt und instandgehalten werden müßten[28]). Daneben verlangte man auch, nachdem die Zahl der Kleinbesitzer immer mehr im Zunehmen begriffen war, das Eigentum an einer vollen Bauernhufe zur Ausübung des Genossenschaftsrechts[29]). In der Jachenau z. B. wurden mit den einzelnen Bauerngütern auch ihre Berechtigungen an der Mark geteilt, so daß nur eine volle Hufe die vorgeschriebene Hauszahl von 240 Stämmen beanspruchen konnte, während die anderen Gemeinsleute, welche nur Hofteile hatten, nur Hauszahlen von 80, 120 oder 160 Stämmen, je nach Größe des in ihrem Besitz befindlichen Hofes, schlagen konnten[30]). Die Holzordnung des Kardinals Otto von Augsburg bestimmte, das „ain lere Hofstatt", von der das Wohnhaus wegverkauft wurde, keine Berechtigung haben sollte[31]). Es bildeten sich damit innerhalb eines Dorfes eigene Realgemeinden, die nicht alle Dorfbewohner, ja nicht einmal alle Grundbesitzer im Dorfe zu ihren Mitgliedern zählten[32]). Diese Entwicklung zeigt sich besonders in einem Satz des Kopialbuches des Klosters Michelfeld um 1500: „Hot ein Dorff recht In den walt und sein etlich güter dor Inne die nicht recht haben"[33]).

III. Es scheint jedoch, daß nicht überall die Marknutzung einen mehr oder minder großen Teil der Dorfbewohner vorbehalten bleiben konnte. Besonderen Einfluß auf diese Verhältnisse hatte die Entwicklung der Grundherrschaft. Es genügte schließlich, wenn jemand in dem Gebiet eines Grundherren wohnte und der Herrschaft Abgaben entrichtete. In diesem Sinne bestimmt das Recht des Gotteshauses zu Geisenfeld: „... die von Heg, die von Dörffel, die von Au und die von Winden, kainer auzgenommen, die in des gotzhaus steur sind und die des gotzhaus wun und waid nieszen wellend, die sullen pei der abtessin wandeln, und wer des nicht tät, der sol kainen tail an kainer gemain nicht haben und man sol im die gemain des gotzhaus verpieten"[34]). Die Salzburger Waldordnung von 1563 erlaubt den Sölleuten, sich in dem Ausmaße der Gemain zu bedienen, als „sich irer grundherrn holz-

28) Grimm, VI S. 192, § 16.
29) v. Below, S. 63; vergl. Maurer, Fronhöfe IV. S. 20 ff.
30) Hartter, S. 10.
31) 1543—73; Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I fol. 41'—46'.
32) Maurer, S. 36—48; Maurer, Dorfverf. I S. 26; Wießner, S. 259.
33) Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6, fol. 264—70.
34) Grimm, VI S. 189.

und bluembesuech erstreckt“[35]). So schreibt schließlich auch Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum baierischen Landrecht, daß jeder Inwohner einer Gemeinde, außer den Juden, der zu deren Lasten beitrage oder gefreiten Standes sei, ein Nutzungsrecht an den Gemeinländereien habe[36]).

3. Inhalt der Berechtigung.

I. Die Dorfmarken standen in der Gesamtnutzung der Markgenossen, die gemeinen Marken in der der Hundertschafts- oder Stammesgenossen. Mit der Ausbildung des Eigentumsbegriffes wurde der Gesamtbesitz der Genossen zu einem Gesamteigentum an ihrem Gemeinland[1]).

Die Besiedelung Altbaierns erfolgte aber nicht nur durch Freie in der Form von Sippendörfern und Einzelsiedlungen, sondern auch durch grundherrliche Organisationen[2]). Damit gab es von Anfang an Genossenschaften, in denen das Eigentum an der Mark ebenso wie an Haus, Hof und Feld der Hintersassen der Herrschaft zustand. Bereits im 8. und 9. Jahrhundert aber gewann die Grundherrschaft besonders durch die Ausdehnungsbestrebungen der Kirche derart an Boden, daß der größte Teil des Landes sich in der Hand von Grundherren befand. Indem zahlreiche Güter mit der daran haftenden Marktberechtigung tradiert wurden, geriet das Markland unter grundherrlichen Einfluß und die ursprünglich aus freien Grundeignern bestehenden Genossenschaften wurden durchsetzt mit Angehörigen eines Herrn; andere fielen ganz unter die Herrschaft eines Grundherrn. Damit waren die Marken zu gemischten oder voll grundherrlichen geworden[3]).

Die Gesamtrechte der Genossen erfuhren jedoch dadurch keine Änderung. Der Gesamtbesitz an der Mark blieb ihnen nach wie vor erhalten; über ihr Eigentum daran trat lediglich das Obereigentum des Grundherrn. Wenigstens hofrechtlich blieben die Genossen Gesamteigentümer des Gemeinlandes[4]).

In gewissem Umfange finden wir im Rechtsbuch von 1346 eine Bestätigung hiefür. Es werden hier z. B. die Artikel „umb zwaver dörffer chrieg“, „umb ains dorfs gemain und umb kuntschaft“, „umb gemain“, „umb eins dorfs gemain“ zusammengefaßt unter der Überschrift: „Tytulus tredecimus actionum duarum villarum vel plurium super iure proprietario fundi et super privatione iuris-dictionum vil-

35) Salzb. T. S. 253, c. 19.

36) Teil II, Kap. I, § 6 Abs. 2 und Kap. 8, § 14 Abs. 3.

1) Meitzen, I, S. 131; Lamprecht, I. 1. S. 14; v. Below, S. 28; Wopfner, 53 S. 601 f.; Kötzschke, S. 217; Kulischer, S. 29 ff.; v. Schwerin, Grdz. S. 13.

2) Meitzen, I. S. 464; Riezler, I. 1. S. 256.

3) Meitzen, I. S. 166; Maurer, Dorfverf. I. S. 6 ff.; Kulischer, S. 26; Maurer, Fronhöfe I. S. 477 ff., IV. S. 1 ff.

4) Maurer, Dorfverf. I, S. 16; v. Below, S. 35 ff.; Wießner, S. 117.

larum“[5]). Die mit lateinischen Überschriften versehenen Titel finden sich allerdings erst in der späteren Fassung des Rechtsbuches[6]), doch lassen sie immerhin gewisse Schlüsse zu. Vor allem aber geht aus dem Inhalt der angeführten Artikel hervor, daß jeder Genosse, der einen Eingriff in das Recht der Gesamtheit feststellte, diesen zwar im eigenen Namen rügen, das Recht aber nur für die Gesamtheit geltend machen konnte. In einer Urkunde aus dem Jahre 1543 über einen Vertrag zwischen Bayerisch-Menching und Haustetten finden wir einen weiteren Beweis dafür; es heißt: „Zum andern, nachdem im ersten Fürtrag baid Thail Grund und Boden berüerten strittigen Gerns angesprochen, und des aigenthumliche Gerechtigkeit ze haben vermaint“[7]).

Die Kreittmayrschen Anmerkungen bezeichnen denn auch die Gesamtheit der Gemeindeangehörigen als Eigentümerin der Gemeinländereien[8]).

Eine starke Beeinflussung erfuhr andererseits die Berechtigung der Genossen dadurch, daß der Markwald oder ein Teil davon eingeforstet wurde. Wenn auch durch die Einforstung eines Waldlandes anfänglich zumeist nur das Jagdrecht den Genossen entzogen wurde, so war doch immerhin der Grund zu einem allmählichen Untergang des Eigentums der Genossenschaft gelegt. Die Nutzungsrechte der einzelnen Mitglieder blieben zwar oft bestehen, doch wurden sie zu Rechten an einer fremden Sache, die durch den nunmehrigen Eigentümer des Forstes eingeschränkt oder aufgehoben werden konnten.

Auch die allmähliche Ausbildung der Landeshoheit machte sich an den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinen bemerkbar. Aus dem Grundsatz heraus, daß alles nicht im Sondereigentum stehende Land dem Landesherrn gehöre, betrachtete dieser vielfach die Marken und gemeinen Marken als sein Eigentum. In Altbaiern kann jedoch von einem Eigentum des Landesherrn an den Dorfalmenden wenigstens bis zum 16. Jhrh. keine Rede sein. Es sei hier nur ein Satz der F.O. von 1568 angeführt, wo es heißt: „weil wir auch in den gemein höltzern nichts als den Wildpan und die Obrigkeit haben“[9]).

Anders dagegen lagen die Verhältnisse bei den großen gemeinen Marken, wie es die Freigebirge waren. Sie wurden, da sie jedem Volksangehörigen offen standen, als herrenloses Land betrachtet, an welchem der Landesherr alleiniges Eigentum hatte. So heißt es in der erwähnten Holzwerksordnung zu Anfang des 16. Jhrh.: „Zum andern so sollen die holtz gepirg frey sein. Wy dann dy lanndsfürsten der Enden an Iren gepirgen gemeinem Nutz ze guet bisher auch genedigk-

5) Art. 56 ff. (Tit. XIII).
6) Rechtsbuch von 1346 von Rockinger S. 486.
7) Lori, II. S. 311; vergl. Schrötter, Gde.-Nutzg. S. 11 ff.
8) Teil II Kap. 1, § 6 Abs. 2.
9) fol. 45.

lich geduldt haben“[10]). Ebenso sagt ein Landgebot wegen des Holzschlags und der Geißen im Gericht Auerburg und Falkenstein von 1491: „an unsern freyen gebürgen und Wäldern“[11]).

Eine andere Entwicklung nahmen die Verhältnisse im Erzbistum Salzburg, wo wegen der dortigen Salz- und Bergwerke der Waldbestand eine besonders wichtige Rolle spielte. Bereits im 13. Jhrh. zählten zu den Domanialgütern neben den fürstlichen Hoch- und Schwarzwäldern alle freien und unbebauten Gründe, Weiden und Wälder, die nicht durch einen Zaun einem einzelnen eigentümlich zugeteilt waren[12]).

II. Jedem an der Mark Berechtigten stand ursprünglich ein unbeschränktes Holzungs-, Weide- und Rodungsrecht zu. Besonders solche Nutzungen, die heute nicht mehr als Forstnutzungen gelten, waren in früheren Zeiten fast wichtiger als der Bezug von Holz. Die Schweinezucht war weit verbreitet, widmet doch schon die L.B. derselben große Aufmerksamkeit; in vielen Weistümern hören wir von zahlreichen Schweineherden. Gerade die ausgedehnten Laubwaldungen der altbaierischen Schotterebene und im Gebirge und die Fruchtbäume in den Flußniederungen gaben hierfür das beste Futter ab. Im Hinblick auf die Mastnutzung wurde bisweilen sogar die Größe eines Waldes nach der Zahl der einzutreibenden Schweine gemessen und man unterschied zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Wäldern[13]).

Bis in das 19. Jhrh. war in Altbaiern die Stallfütterung unbekannt. Der Bauer trieb daher sein Vieh bis tief in den Herbst hinein auf die Weide und, da solche nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden war, mit Vorliebe in die ausgedehnten Waldungen. Ziegen, Schweine, Rinder und sogar Pferde waren in größerer Anzahl hier anzutreffen. Gegen Ende des 18. Jhrh. z. B. trieben sich so im Forste Dürnbuch 2232 Stück Vieh, im Forstenrieder Forst sogar 5000 Stück herum[14]).

Der Wald lieferte auch einen bedeutenden Ertrag an Streu und wurde in dieser Hinsicht viel ausgebeutet. Welche Streumengen aus den Waldungen Altbaierns gezogen wurden, läßt sich aus späteren Verordnungen von 1763 und 1778 erkennen, wonach in der Ebene und in den Wildbahnen Mitte März mit dem Streurechen begonnen und einem ganzen Hof 20 Fuder, einem halben Hof 10 Fuder Streu überlassen werden sollten[15]).

Die Bienenweide hatte ebenfalls eine größere Bedeutung als heute, da neben dem Honig vor allem das Wachs für kirchliche Zwecke benötigt wurde[16]). Das Pechbrennen wird schon in einer Urkunde von

10) H. St. A. Staatsverwaltung Nr. 1606 b; vergl. F.O. von 1568, fol. 33.
11) Krenner, IX, S. 19.
12) Juvavia, S. 474 ff.; 595.
13) z. B. Ried I, S. 41: „et de fructuosa silva iugera“ 24.
14) Köstler, S. 42.
15) Endres, S. 206.
16) Vergl. die altbaierischen Ortsnamen Ceidlar, Ceidlarn, Cidlare, Cidelara,

865[17]) erwähnt. Dazu kam noch das Köhlereigewerbe, das Aschenbrennen, die Harzgewinnung, das Rindenschälen und andere Nebennutzungen.

Holz wurde für alle möglichen Zwecke benötigt. Abgesehen von Brennholz war der Bedarf an Bauholz ungleich größer als heute, denn die Häuser in Altbaiern bestanden durchwegs ganz aus Holz[18]). Dazu trat der Bedarf an Zaun- und Werkholz, der um so größer war, als damals eine Unmenge von Holzzäunen, Bann-, Mitter- und Zwerchzäunen die Felder und Wälder umfriedeten und der landwirtschaftliche Betrieb mehr als heute Arbeitsgeräte aus Holz benötigte. Ganz große Mengen Holzes wurden auf den baierischen Gebirgsflüssen verflößt und bis weit ins Land hinaus als Bau-, Zimmer- und Brennholz verkauft.

4. Beschränkung der Nutzung.

I. Bei der ursprünglichen Gleichheit des Grundbesitzes waren auch der Bedarf und damit die Rechte der einzelnen Genossen an der Mark gleich groß. Bald aber verschoben sich die Besitzverhältnisse durch Aufteilung von Hufen unter die Nachkommen und durch die Entwicklung von Großgrundbesitz; andererseits wurde auch die Bevölkerung zahlreicher, so daß der Markwald allmählich sich lichtete und die früher ungemessenen Nutzungsrechte beschränkt werden mußten. Zugleich suchte man durch andere, die Ausübung des Holzschlags, der Weide und Mast und die Gewinnung anderer Nebennutzungen betreffende Vorschriften eine dem Markwald und damit der Allgemeinheit schädliche Ausübung der Berechtigung zu verhindern und walderhaltend zu wirken.

Die Leistungen der Genossenschaft auf diesem Gebiet waren allerdings sehr gering[1]). In den meisten Fällen gingen die Schutzbestimmungen von Grundherrn, in den wenigen sich erhaltenden freien Marken vom Landesherrn und der Obrigkeit aus, so daß seit dem 15. Jhrh. die Bewirtschaftung aller gemeinen Waldungen in Altbaiern nach landesherrlichen Richtlinien zu erfolgen hatte. Im Salzburgischen dagegen besaßen die Erzbischöfe schon im 13. Jhrh. die forstliche Jurisdiktion über alle für die Salz- und Bergwerke verwendbaren Waldungen, die Auszeigungsbefugnis hinsichtlich des Holzschlages der Untertanen, die Bestrafung von Forstfreveln und die Inspektion und Direktion[2]).

Cidelere u. ä. in M. B. III S. 114, 115, 127, 135, 158; IV S. 519; VI S. 379; XIV S. 361.

17) M. B. XXXI. 1. S. 100.

18) Riezler, I. 1. S. 252.

1) Meitzen, I, S. 167 f.; Maurer, Dorfverf. II, S. 203 ff.

2) Juvavia, S. 595.

Alle die freie Marknutzung beschränkenden Verordnungen der Grundherrschaft sind aber ihrem Inhalte und ihrer rechtlichen Stellung nach wie alle mittelalterlichen Forstordnungen grundsätzlich von den im Laufe des 15. und mehr noch des 16. Jhrh. erlassenen Forst-Polizeiordnungen zu unterscheiden. Letztere haben die Ausbildung der Forsthoheitsgewalt, erstere nur das Eigentum oder Obereigentum des Gesetzgebers über den betreffenden Wald zur Voraussetzung und sind als reine Wirtschaftsordnungen anzusehen. Sie können sowohl lediglich die Folge des Eigentumsrechts des Grundherrn als auch das Ergebnis einer vertraglichen Übereinkunft zwischen dem Eigentümer und den Berechtigten oder doch eines mit deren Zustimmung erfolgten Aktes sein. Zum großen Teil auch stellen sie nur eine Aufzeichnung alter Gewohnheitsrechte dar, eine Art volkstümlicher, wirtschaftlicher Regeln, die in den meisten Gegenden fast genau übereinstimmten[3]).

Der Landesherr regelte zumeist ebenfalls nur die Benutzung der ihm als Grundherrn zugehörenden Waldungen und Forste. Soweit aber allgemeine, für alle Waldungen geltende Landesgesetze erlassen wurden, seien sie an dieser Stelle mit angeführt.

Eine Urkunde vom Jahre 1550 berichtet, auf welchem Wege solche Bestimmungen getroffen wurden. Zunächst entwarf hiernach der Vogt und Forstmeister zu Oberdorf eine Ordnung, die er den berechtigten Gemeinden vorlegte. Zwei davon erkannten sie als gut und nützlich an und genehmigten sie. Die beiden anderen Gemeinden aber beschwerten sich bei ihrem Herrn, dem Kardinal und Bischof zu Augsburg. Daraufhin wurden von allen vier Gemeinden Abgesandte vor die bischöflichen Räte geladen, die strittigen Punkte besprochen und die Ordnung schließlich einstimmig genehmigt und aufgezeichnet[4]).

Der Bauer selbst aber, politisch und sozial stark unterdrückt, war selten imstande, von sich aus für eine Waldwirtschaft im modernen Sinne Verständnis aufzubringen. Er mußte daher durch die Androhung schwerer Strafen gezwungen werden, die Anordnungen, die zumeist dem allgemeinen Wohl zu dienen geeignet waren, einzuhalten. Wie wenig Erfolg aber solche Vorschriften hatten, geht aus den mehrere Jahrhunderte hindurch anhaltenden Klagen über Waldverwüstung hervor. Immerhin bilden die in früheren Zeiten gemachten Erfahrungen die Grundlage unserer heutigen Waldbewirtschaftung.

II. Mit der Beschränkung der Marknutzungen im Inneren ging eine schärfere Abgrenzung des Markwaldes nach außen Hand in Hand. Erst wenn man sich über den Umfang der Mark klar war, konnte ein Frevel innerhalb derselben festgestellt werden.

---

3) Bernhardt, I. S. 126, 166; Stieglitz, S. 212 f.
4) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 41'—46.

Die Grenze der germanischen Zeit wurde in der Regel durch ein Stück Ödland, den Markwald, gebildet. Durch sie wurde ein Interessengebiet von dem der Nachbarn abgegrenzt. Mit der Zunahme der Bevölkerung und der dichteren Besiedelung des Landes aber entstand die Notwendigkeit, das so in groben Umrissen begrenzte Gebiet weiter unterzuteilen und den Umfang des Markwaldes näher festzulegen[5]). Es wurden dazu vielfach die natürlichen Grenzen, wie Bergrücken, Täler und Flüsse als Grenze benützt[6]). In Zweifelsfällen entschied über die Ausdehnung des Gemeinlandes der von einem abwärts rollenden Gegenstand zurückgelegte Weg. So bestimmte das Ehehaftrecht zu Peitinggau von 1435: „Item es ist auch zu wissen, wie ferr die gmain gat in die sasz, so soll man ein slegel nemmen, und soll in tragen in den wald, und soll in lassen walgen, als verr der schlegel herab walgt, als verr mag einer wol hauen im selber on schaden[7]).

Später machten Übergriffe auf genossenschaftliches Gebiet mehr und mehr die Errichtung künstlicher Grenzzeichen zur genaueren Festlegung des Grenzverlaufes notwendig[8]). Daher finden wir überall in den Quellen Vorschriften über das Umzäunen der Mark und die Errichtung von Bannzäunen.

Das Zäunen der Mark war eine auf gleichen, von der Gesamtheit ausgebildeten Grundsätzen beruhende markgenossenschaftliche Angelegenheit, die vielfach unter Anwesenheit der Nachbarn vorgenommen werden mußte, damit diese über den Verlauf der Grenzen Zeugnis ablegen konnten[9]). Man dachte dabei einerseits an den Schutz des Sondereigentums — das Landrecht von Altenthan z. B. gebietet jedem, welcher Grundstücke besitzt, die an die gemeine Mark angrenzen, er solle dieselben „einzeinen und sich verfriden, damit ime von dem viech, so an freiwald getriben würt, nit schaden gescheche“[10]) — andererseits sollte auch der Markwald vor Unberechtigten abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde bestimmt ein Grenzvertrag zwischen Schwangau und Unterbinswang vom Jahre 1515, daß die von Binswang „an den Anstoeßen“ auf ihrem Grund „ein Haag“ machen sollten. Ebenso wird in einem Spruchbrief zwischen den Pfarrern von Trauchgau, Niederhofen und Waltenhofen von 1542 angeordnet, daß das Gemeinland begrenzt werden müsse[11]).

Die Genossenschaft veranstaltete öfters, etwa alljährlich, in Anwesenheit zahlreicher, als Zeugen bestimmter Dorfbewohner Grenzum

5) Bader, S. 8, 12 ff.
6) Vergl. Grimm, Grenzalterthümer, S. 106 ff.; Wopfner 33 S. 604; Bader, S. 21.
7) Grimm, III, S. 654; vergl. Grimm, R.A. I, S. 117.
8) Vergl. Grimm, Grenzalterthümer, S. 115 ff.; Bader, S. 21.
9) Maurer, Dorfverf. I, S. 256; v. Inama-Sternegg, Wirtsch.Gesch. I, S. 113; Wießner, S. 264.
10) Salzb. T. S. 22 ff.
11) Lori, II, S. 256, 308.

ritte oder Grenzbegehungen, um sich von dem Zustand der Grenzzeichen zu überzeugen, Mängel und Übergriffe zu rügen, und den Besitzwillen der Genossenschaft zum Ausdruck zu bringen. In Oberdeutschland wurden solche Grenzbegehungen „Umgang" genannt[12]). Bereits im 9. Jhrh. waren Grenzbegehungen üblich, wie eine Urkunde vom Jahre 819 beweist: „Haec sunt nomina eorum, qui audierunt rationem istam et cavallicaverunt illam commarcam"[13]). Bei Streitigkeiten über den Umfang und die Ausdehnung der Gemein sollte eine „redliche Kundschafft geen"[14]). Eine Urkunde aus dem 10. Jhrh. sagt über einen solchen Vorgang: „cavallicando circumduxit, hoc est in ipsa marca de superiori via"[15]), eine andere aus dem 11. Jhrh.: „terminationes .. demonstraverunt .. et .. assignaverunt"[16]).

Grenze und Grenzzeichen stehen seit den ältesten Zeiten unter besonderem Schutz. Daher setzt auch die L.B., das Rechtsbuch Ruprechts von Freising und das Rechtsbuch von 1346 für Grenzfrevel hohe Strafen aus[17]). Mitunter finden sich auch für solche Vergehen Strafen besonderer Art, Friedlosigkeit und Tod[18]).

III. Innerhalb der Mark unterlag die Nutzung den verschiedensten Beschränkungen.

a) Holznutzung.

1. Die erste und grundlegendste Beschränkung der anfangs ungemessenen Holznutzung war die Festsetzung des Hausbedarfs. Kein Genosse durfte dem Markwald mehr Holz entnehmen, als er zu seiner Notdurft brauchte. Ursprünglich mag die Bedeutung einer solchen Vorschrift nicht allzu groß gewesen sein, da das Holz keine Marktware und der Holzhandel unbekannt war. Später aber wandelten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und es bedurfte außerdem noch vielfacher Verkaufs- und Ausfuhrverbote, um den Maßstab der Hausnotdurft aufrecht erhalten zu können. Die „Notdurft" bildete schließlich die Grundlage für alle weiteren Vorschriften, die den Umfang der einem Genossen zustehenden Nutzung beschränkten; der Begriff begegnet uns in allen mittelalterlichen Weistümern und Ordnungen, die sich überhaupt mit dem Walde befassen[1]).

So bestimmt eine Ordnung für den Forst zu Mering von 1545: „Item Es soll khainer in den gemeinen Hölzern in mergemelltem Gericht

12) Maurer, Einl. S. 225; Maurer, Dorfverf. II, S. 6 ff.; Erben, S. 54 ff.; Stäbler, S. 714 ff.; Bader, S. 27 ff.; Fastlinger, S. 32.
13) Ried, I, S. 18.
14) Lori, II, S. 98, a. 1405.
15) Bitterauf, I, Nr. 1037.
16) Bitterauf, II, Nr. 1472.
17) XII.; Art. 104; Art. 147.
18) Vergl. Grimm, Grenzalterthümer, S. 146; Bader, S. 27; His, S. 161.
1) Vergl. Maurer, S. 179; Maurer, Dorfverf. I, S. 313, Lamprecht I. 1. S. 466.

Möring gelegen annders oder merer Holz dann sovil Er zu unnderhalltung seines guets unnd Haimwesens notturftig ist, slagen oder in ainich weg davon verfueren noch verkauffen“[2]). In einer Urkunde von 1450 heißt es, daß die Leute von Hohenschwangau „die Gemaindt mit Holz und Waydt zu ihrer Nottdurfft nießen“ sollen; 1501 wurde bestimmt, daß die Hintersassen des Gotteshauses zu Steingaden, so „auf dem Aigen gesessen“, den freien Holzschlag „zu irer redlicher Nottdurfft“ an Brennholz, Zimmer-, Werk- und Floßholz haben sollten[3]).

Trotzdem aber stand den Genossen die Gesamtnutzung des Markwaldes zu. Die Notdurft bildete nur den Maßstab, der eine Benachteiligung der Genossen durch andere verhindern und die Gleichmäßigkeit der Nutzungsberechtigungen aufrecht erhalten sollte. Was der Markwald nach Befriedigung des Bedarfes der einzelnen Berechtigten noch an Erträgnissen lieferte, floß den Genossen ebenfalls in gleichmäßiger Verteilung zu. Dies wird wiederum aus den Verhältnissen im Klostergerichtsbezirk Benediktbeuern deutlich. Aus einem Bescheidbrief des Herzogs Albrecht von 1480 über die Jachenauer Waldungen geht nämlich hervor, daß die Untertanen des Klosters, als sie sich wegen unzulässiger Eingriffe der Grundherrschaft beschwerten, ihre „Nottdurft und gemaine nutz“ in den gemeinen Waldungen beanspruchten[4]). Als „gemaine nutz“ kann aber wohl nur der über die Hausnotdurft der Genossen hinausgehende Ertrag des Waldes gemeint sein, welcher zum Verkauf gebracht werden sollte. Die Festsetzung eines Hausbedarfs bedeutet somit nur eine wirtschaftliche Anordnung, die eine übermäßige Ausbeutung des Waldes und eine Bereicherung einzelner Mark-Berechtigter auf Kosten der Gesamtheit zu verhindern suchte.

Bei dem immerhin sehr dehnbaren Begriff der Hausnotdurft als Maß für den Umfang der Waldnutzung war es unausbleiblich, daß trotzdem Unklarheiten, Streitigkeiten und Übergriffe der einzelnen Genossen vorkamen. So konnte es notwendig sein, daß Markbeamte sogar die Häuser untersuchten, um festzustellen, ob niemand über die ihm zustehende Menge hinaus Holz entnommen habe. Immerhin aber war in der Waldmark zu Pfronten fast bis ins 18. und 19. Jhrh. die Notdurft die einzige Beschränkung, welcher die Holznutzung der Genossen unterlag. Nach einem Weistum von 1459 hieß es ganz allgemein: „Was ainer under ainen first bringen mag, .. das sol man in usz lan schlahen sumer und winter“[5]). Der Holzbrief für die gemeinen Wälder zu Pfronten von 1556 sagt in demselben Sinne: Es „mag ein Yeder Gemeindsman, Inn gemelter Pfarr, dannocht zue seiner Be-

2) Mering, Ger.Lit. Nr. 25.
3) Lori, II. S. 161, 235.
4) Hartter, S. 28.
5) Grimm, VI. S. 299, § 19.

haussung schindlen Prenn oder annder Holtz seyner notturft nach, auch wol ausszuebringen, fueg unnd macht haben“[6]).

Um aber auch innerhalb des Rahmens der Hausnotdurft einigermaßen eine Gleichmäßigkeit des Umfanges der Nutzungen herbeizuführen und den Bedarf der einzelnen Berechtigten im Interesse der Walderhaltung einzuschränken, ordnete die Salzburger Waldordnung von 1563 an, daß jeder Bauer, der ein neues Haus errichte, das alte abreißen solle, damit es nicht von allerlei „inleut“ und „herberg“-Leuten besetzt werde und die Hausnotdurft des ganzen Anwesens dadurch wachse. Auch durften keine neuen Zimmer innerhalb eines Hauses weiter ausgebaut und Söldnern, welche keinen Grundbesitz hatten, als Wohnung überlassen werden. Zugleich wird aus diesen Beispielen klar, daß der Umfang der Nutzungsrechte mit der Person des Hofbesitzers nichts mehr zu tun hatte, sondern sich lediglich nach dem Bedarf des ganzen Hofes richtete, ohne Rücksicht darauf, von wem dieser bewohnt wurde. Die neue Holzordnung für den Vierpfarrwald verbietet aus denselben Gründen den Bauern eigene Badstuben ins Haus einzubauen[7]).

2. Bei der Ungleichheit der verschiedenen Güter war auch der Hausbedarf der einzelnen Genossen verschieden groß; andererseits konnte man nicht ohne weiteres feststellen, ob die Menge, die der Besitzer eines Hofes aus dem gemeinen Wald bezog, dem Bedarf seines Anwesens entsprach. Es mußte infolgedessen die einem jeden Berechtigten zustehende Menge Holzes objektiv festgelegt werden. So hatte das Kloster Benediktbeuern den Holzschlag, den die Hübnerschaft in den umfangreichen gemeinen Wäldern auszuüben berechtigt war, in der Weise festgesetzt, daß kein Hübner mehr schlagen sollte, als ein Pfund[8]) Bäume, das Pfund zu 8 Schillingen und der Schilling zu 30 Einheiten, so daß sich für jede Hufe eine Hauszahl von jährlich 240 Stämmen ergab[9]). Zu Lichtenwert hatte nach einem Weistum von 1519 jeder Ansässige das Recht, den gemeinen Wäldern jährlich 18 Stämme zu entnehmen, während einem Söldner nur 6 Stämme zustanden[10]). Zu Peitinggau wurden jedem Berechtigten an Bauholz genehmigt: „feiln und spang[10a]), und vier reiser“[11]).

Es war aber doch bis ins 15. und 16. Jhrh. der Waldbestand Altbaierns so groß, daß es zumeist genügte, den Genossen bei Einhaltung

6) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 64—66.
7) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 46'—49'; 1517—43.
8) Ein Pfund = Zahl von 240 Stücken jeder Art von Dingen. (Schmeller I. 455).
9) Hartter S. 3.
10) T.W. 1. Teil, S. 128.
10a) „feiln und spang“ = Sägebalken und Querhölzer (Schmeller I. 709, II. 678).
11) Grimm III. S. 651 § 35.

verschiedener Vorschriften zum Schutz besonders wertvoller Holzarten und über rationelle Ausübung des Holzschlages die Hausnotdurft ohne nähere Festlegung zu gewähren. Im Gebirge jedoch hatte sich früher als in den übrigen Landesteilen der Holzhandel mächtig entwickelt, da die Flüsse einen leichten Transport des Holzes ermöglichten. Daher mußte gerade hier die Menge des einem Berechtigten zustehenden Holzes genau festgesetzt werden, zumal man bei den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Gebietes den Bedarf an Floßholz als Hausnotdurft ansah. Die ersten genaueren Anordnungen in dieser Beziehung finden wir in einem Landgebot von 1476, eine Forstordnung in den Gerichten Aibling und Tölz betreffend[12]). Es wird festgestellt, daß die Waldungen in diesen Gerichten „fast geödet und erschlagen" seien und bestimmt, daß die aus den „freyen Gebürgen" zu Wasser gebrachten Flöße nicht mehr als 20 Stämme fassen dürften und letztere eine Länge von mindestens 38 Schuh besitzen müßten. Die erwähnte Holzwerksordnung vom Anfang des 16. Jhrh.[13]) stellte fest, daß es jedem frei stehe, so viel Flöße zu führen als er wolle. Es sollten aber die Floßmaße bleiben wie bisher, nämlich die Länge eines Tragfloßes 38 Schuh und die des Klafterholzes 4 Schuh. Die Gerichtsknechte mußten einige Male im Jahre die Sägewerke kontrollieren, um festzustellen, ob die Maße eingehalten würden. Die Holz- und Kohlordnung von 1536[14]) übernahm ebenso wie die Holzordnung von 1528 betreffend den Floßverkehr an der Isar und Loisach[15]) diese Beschränkungen des Floßverkehrs und baute sie weiter aus. Man unterschied nun zwischen Fichten- und Tannentragflößen, Buchenflößen und „Schnidflößen". Ein Tannen- oder Fichtenfloß sollte aus höchstens 20 Tragbäumen bestehen, jeder Tragbaum mindestens 38 Schuh lang und das Floß „uber die zwerch in ein Spanngen geslagen sein, die nach der prayt Sechtzehen schuech" haben sollten. Die übrigen Flöße mußten eine Breite von 12 Bäumen. „das gewonnlich stanngenmaß" messen, wenigstens 30 Schuh lang sein und jedes Brett sollte „sein gewonnlich lenng und dickh wie von alter haben". Zugleich wurde nochmals betont, daß nur die angesessenen und „Haussässigen" Bauern, welche das Holz mit ihren eigenen Leuten besorgen und zu Wasser bringen konnten, die Flößerei ausüben dürften. Junge Gesellen, die nicht „behausst" waren, hatten kein Recht hiezu.

3. Weiterhin machte sich die Notwendigkeit geltend, das den Berechtigten zustehende Holz besonders anzuweisen und auszuzeigen. Auf diese Weise konnte über die zweck- und rechtmäßige Ausübung des Holzschlages Aufsicht geführt werden. So finden sich eigene Be-

12) Krenner, VIII, S. 236 ff.
13) H.St.A., Staatsverwaltung Nr. 1606 b.
14) H.St.A., Staatsverwaltung Nr. 1595.
15) Schlehdorf, Kl. Lit. Nr. 38, fol. 6—9.

amte, denen die Überwachung der Wälder und die Holzanweisung im besonderen oblag.

In dem Maße, wie die freien Marken in Altbaiern verschwanden, trat auch die grundherrliche Organisation an die Stelle der genossenschaftlichen[16]). Wir hören zwar des öfteren von Forstknechten, die in den gemeinen Waldungen die Aufsicht übten, doch läßt sich zumeist nicht feststellen, ob sie im Dienste der Genossenschaft oder des Grundherrn standen. Die Vermutung spricht aber für letztere Auffassung, da der Grundherr als Eigentümer bezw. Obereigentümer der Mark an dieser ebenso interessiert war, wie an seinem sonstigen Besitz. Das Essenbacher Ehehaftrecht aus dem 16. Jhrh. macht jedenfalls dem herrschaftlichen Förster auch die Aufsicht über die gemeinen Waldungen zur Pflicht: „§ 18. So hat das Dorf gemains holz . . Das haist sant Peters holz. Da habn wir ain fürst holz lehn, davon sol man uns das holz hüeten. § 19. Der selb vorster sol auch dasselb vorstlehn ine habn, nützn und nieszen. So soll er oder ein knecht an dem montag hinuber varen zu sant Peters holz und sol beleibn hinz an den sambtztag . .“[17]).

Trotzdem blieb auch der Genossenschaft selbst mancherorts noch ein Einfluß auf die Verwaltung des Gemeindewaldes bewahrt. In freien Marken stieß das Recht der Genossen, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und zu verwalten, kaum auf Widerstand. So stand an der Spitze der freien Pfrontner Waldmark anfangs ein Märkerding, später an dessen Stelle ein Märkerausschuß, welcher aus dem sog. Ausschuß der Zwölfer und zwei Hauptleuten bestand. Die Markthauptleute waren die Vollzugsorgane der Genossenschaft[18]). Aber auch in den gemischten Marken konnte sich die markgenossenschaftliche Organisation besonders dann neben der grundherrlichen behaupten, wenn keine Grundherrschaft innerhalb der Mark die Oberhand über die anderen hatte.

Die Waldordnung für Weißenhorn von 1497 übertrug daher die Aufsicht über den Gemeindewald „den Zwayen dess Raths, so Jährlich von denen von Weyhsenhorn daruber gesetzt“ werden. Der „Vormaister zue Buoch“ sollte neben dem herrschaftlichen Forst auch den gemeinen Wald besorgen[19]). Die beiden Holzordnungen des Bischofs Christoph von Augsburg[20]) kennen ebenso eigene Aufsichtsorgane für den Markwald. So wurde für alle Bann- und Gemeinhölzer dieser Herrschaft ein Forstmeister aufgestellt, welchem „Holzwarten“ unterstanden, die ansässig sein mußten und durch den Forstmeister und die Gemeinde bestellt wurden. Von jeder der berechtigten Gemeinden sollten außerdem „zween erbar verstendig Menner zu holltz pfleger

16) v. Inama-Sternegg, Wirtsch.Gesch. I. S. 375.
17) Grimm, VI, S. 120.
18) Haff, Gemeinl. S. 70 f.
19) H.St.A. Burgau, Markgrafschaft Nr. 166.
20) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 3601, fol. 39—41; fol. 46'—49'.

erwölt“ werden. Nach der Forstordnung für die Waldungen im Gericht Weilheim von 1518 dagegen wurden auch für die Gemeinwälder der Forstmeister und die Holzknechte ausschließlich durch den Herzog eingesetzt[21]).

Auch in Peitinggau verwaltete nach einer Urkunde von 1557 ein besonderer Ausschuß die Gemeindeangelegenheiten. Gemeindliche „Holzwarten“ übten die Aufsicht über den Wald[22]).

Noch besonders zu erwähnen ist der in Altbaiern häufig vorkommende Gemeindeausschuß der „Vierer“, der aus vier Bauern bestand und an der Führung der Gemeindeangelegenheiten beteiligt war[23]). Ihm oblag vielfach auch die Pflege des Waldes und die Regelung seiner Nutzungen. Die Forstordnung von 1568[24]) und die Landesordnung von 1616[25]) erwähnen diesen Aufgabenbereich der „fuerer“ besonders.

Diesen Forstbeamten oblag die Aufsicht über die Waldungen. Im Gericht Altenthan bestimmte daher ein Weistum, daß der Förster den Bedarf eines jeden Ansässigen kennen und jedem „nach derselben seiner notdurft .. mäßlich zaigen zeschlagen“ sollte, „und soll auch kainer an des vorsters willen nit im wald schlachen“[26]). Die Untertanen des Klosters Altenmünster zwischen Freising und Augsburg bedurften außerdem auch für jeden Bau, zu dem sie Holz benötigten, der vorherigen Erlaubnis des Grundherrn; jeder mußte „darum pitten und .. ze vor innern, was er zimmern wil, oder wohin“[27]). Ebenso bestimmte das Recht des Gotteshauses zu Geisenfeld, daß zur Entnahme von Zimmerholz die Genehmigung der Herrschaft vorliegen müsse[28]). Eine Salzburger Waldordnung von 1536 sagt, daß den Urbarleuten in allen Waldungen des Landes für ihren Hof die gebührende Notdurft „in Brenn-Tach-Lad-Zimmer und Zaunholz ausgezaiget“ werden solle[29]). In der im Jahre 1508 vom Abt des Klosters Tegernsee erlassenen „Ordnung der holtzschleg In den Gemainen pergen“[30]) wird sogar im einzelnen genau aufgezählt, was an Holz ohne vorherige Aufzeigung nicht geschlagen werden dürfe. Es soll „kainer mer heckhen noch selbgewachsen stangen von den gepirgen füern“, ohne vorhergehende Anweisung. Weiter heißt es: „Item kainer sol mer guet noch nutz holtz Rewten Swenten noch prandt Slahen, sonnder sovil wir Im vergunnen unnd aus zaigen lassen“. „Item es sol auch Nyemandt Perg-

21) Habach, Kl. Lit. Nr. 63.
22) Lori, II, S. 347.
23) Riezler, VI, S. 228.
24) fol. 44.
25) 76. Art.
26) Salzb. T. S. 30.
27) Grimm VI, S. 184; 15. Jhrh.
28) Grimm VI, S. 187, § 21.
29) Juvavia S. 597.
30) Tegernsee, Kl. Lit. Nr. 185½, fol. 17—19.

trög In unnsern gepirgen kaines aussgenommen, on unnsern gunst willen unnd zugeben Slahen noch machen." Ferner soll „Jeder die Rechen stil unnd Joch on orten unnd enden, damit gemain holtz besuech sein, unnd wo wirr In das auszaigen lassen, gewinnen." Kein Hintersasse darf ohne Wissen des Abtes einen neuen „zaun noch ghag" machen. Nach der Holzordnung des Bischofs von Augsburg[31]) durfte jeder Nutzungsberechtigte, der im Gemeindewald Zimmerholz schlagen wollte, dasselbe nur mit des Holzpflegers und Forstmeisters „erfarung und besichtigung thun". Die „neue Holzordnung" dieses Bischofs[32]) sagt, es soll ‚gar nimand hinfüro weder schindel, Holtz, schneidbom, Zimmerholtz, Brennholtz, .. Zu der Herberg Zeinholz oder annders hawen. Sonnder das von berüertem Vorstmeister oder seinem gesetzten anwaldt ervordern, und sein Nottdurfft nach des selbigen geordneten anzaigen unnd bericht, derselbigene end und Orthen, und dieselbigen benent unnd aussbezaichneten Reisser". Ebenso durfte nach der Forstordnung für die Waldungen im Gericht Weilheim von 1588[33]) in den „gemainen besuchen" niemand ohne vorherige Bewilligung und Anweisung durch den Förster, gleichviel zu welchem Zweck, Holz abschlagen und heimführen. Nach der Holz- und Kohlordnung von 1536 sollte kein Scheiterholz oder anderes Holz ohne Anweisung durch die Forstbeamten geschlagen oder zu den Flüssen gebracht werden[34]). Die Salzburger Waldordnung von 1563 schließlich gestattete „in den fürpergen, auf der frei und in dem gemainem auszaigten hofsachen" die Ausübung des Holzschlags ebenfalls nur auf Anweisung des Forstpersonals[35]).

4. An manchen Orten wurden auch Termine angesetzt, an denen die Berechtigten Holz entnehmen durften. Nach dem Langenprevsinger Ehehaftrecht aus dem 15. Jhrh. z. B. durfte das Holz nur an den Tagen aus dem Walde geholt werden, an welchen die „holtzgmain" „aufgetan" wurde; die Termine wurden jeweils vor der Kirche ausgerufen[36]). Im sog. Vierpfarrwald sollte nach der oben erwähnten Holzordnung des Bischofs von Augsburg „nur zu zwayen malen wann der khaw[36a]-) guett ist, den pfarrsleüthen verkhündt unnd .. zymmer geben werden". Die neue Holzordnung des Kardinals Otto setzte für jeden der zwei Holztermine im Jahr einen Zeitraum von 14 Tagen fest. Sechs Wochen vor einem solchen Holztermin mußte aller Bedarf an Bauholz den Holzpflegern angezeigt, von diesen auf-

31) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 39—41.
32) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 46'—49'.
33) Habach Kl. Lit. Nr. 63.
34) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1595.
35) Salzb. T. S. 249 c. 2.
36) Gengler, Ehehaft R. S. 55.
36a) khaw = Gehau.

geschrieben und dem Forstmeister zur Genehmigung eingereicht werden[37]).

5. Neben diesen Beschränkungen wurde weiterhin eine Reihe von Vorschriften erforderlich, welche vor allem dem Schutze des Hochwaldbestandes und Jungholzes vor unsachgemäßer Behandlung dienen sollten.

Diesen Zweck suchte man in erster Linie durch Anordnungen über schonende Ausübung des Holzschlagrechts zu erreichen.

Bereits im Jahre 1224 wurden die Bauern um Schongau ermahnt, ihre Waldungen nicht zu verwüsten[38]). 1237 erging eine Verfügung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, welche dem Schutze der für die Salinengebiete um Hallein wichtigen Waldgebiete diente[39]). Herzog Wilhelm befahl 1435 die Hegung der Wälder um Steingaden und Schongau[40]).

Auch das Land- und Ehehaftrecht zu Höchfeld im Innviertel[41]) legte den Gemeindeangehörigen dringend nahe, „es sollen auch der gemeinde zu gueten die gueten Zimmer- und anders geschlachtes holz unnüzlich noch iberflissig ohne sonderbar notwendige ursachen nit abgehauet, verkauft oder verschwendt werden". Im Altenthaner Gebiet durfte man nach einem Weistum von 1437 keine Buche, Tanne oder Fichte schlagen „si sei dann vierklüftig"[42]), im Landgericht Glanek das Brennholz nicht anders abhauen, „es hobe dann ainen schuech auf dem stock". Auch sollte kein Holz über Jahresfrist im Walde liegen bleiben[43]).

In der Waldordnung für Weißenhorn[44]) finden wir bereits im Jahre 1497 die Anordnung, daß in den Gemeindewaldungen ein „schlag an Ainander" gemacht, die Schläge gehegt und „standt Reisser" stehen gelassen werden sollten, damit „das holz zu Kinfftigem, irem nuz zu zimern und Brennen gehayet und nit verwiesst werden sollte".

In den gemeinen Wäldern um Tegernsee mußte nach der Holzschlagordnung von 1508[45]) alles geschlagene Holz aus dem Walde weggeschafft werden, „guets und böss miteinander"; wenn einer Holz schlug, sollte er den Stamm „aussgewinnen, bis in den wipfel".

Die Holzschlagordnung des Bischofs Christoph[46]) ordnete überdies an, daß wegen Windbruchgefahr gegen Westen zu kein Holz geschla-

37) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I., fol. 41'—96'.
38) Köstler S. 31.
39) Hauthaler III. S. 485.
40) Lori II. S. 235.
41) Salzb. T. S. 12.
42) Salzb. T. S. 30.
43) Salzb. T. S. 116.
44) H.St.A. Burgau, Markgrafschaft Nr. 166.
45) Tegernsee Kl. Lit. Nr. 185½, fol. 17—19.
46) 1517—432 Augsburg Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 46'—49'.

gen werden dürfe. Auch sollten die Berechtigten beim Holzhieb „nit große Locher machen damit der Wind desto weniger schaden zethun ursach hab". Wer Holz aus dem Walde holte, mußte auch „die Dolden und esst alles sambt dem erdsamen sauber auss dem wald heimfuern". Das zu Speicher-, Tennen- und anderen Bauten erforderliche Holz mußte vorher in der Säge geschnitten werden, damit nicht ganze Stämme zur Verwendung kamen.

In der Forstordnung für die Waldungen im Weilheimer Bezirk von 1518[47]) finden wir ebenso die Anordnung, daß alles Holz restlos genützt und alles Abfallholz aus dem Wald weggebracht werden solle. Weiter heißt es, daß jeder, der „Holz versuecht und das nit gar abslecht", durch die Forstbeamten bestraft werde.

Auch in einer Waldordnung für die Bergwerks- und Salinenwaldungen von 1529[48]) kehrt der Satz wieder, daß auf den Schlägen immer einige Stämme für den Nachwuchs stehen zu lassen seien und alles Holz aus dem Walde weggeführt werden müsse.

Schlagweise Holznutzung wird durch die Holzordnung vom Jahre 1551 auch für das Gericht Rosenheim[49]) in den dortigen Freigebirgen eingeführt.

Eine Holzordnung vom Jahre 1552, eine neue Fassung der Holzordnung des Bischofs Christoph[50]), setzte sogar eine Umtriebszeit für den Holzschlag fest und zwar sollte dafür eine Zeit von 100 Jahren gelten. Außerdem mußte auch hiernach auf jedem Schlag ein „Zipffel Holz" belassen werden, damit der Wind keinen Schaden anrichte und für den Holznachwuchs Samenbäume stehen blieben. Schließlich sollte das Forstpersonal dafür sorgen, daß ein Teil des Holzabfalles im Walde liegen bleibe, damit der Boden „gedungt werde". Unter anderem wird weiterhin verboten, Holzzäune höher als 6 Schuh zu machen; alle neuen Häuser mußten mindestens 1½ Schuh hoch gemauert werden, damit das Bauholz nicht auf dem Boden aufliege und faule.

6. Schließlich wurden auch gewisse Holzarten vom Holzschlag ganz ausgenommen und die Beschaffenheit des als Brenn-, Zimmer-, Bau- oder Werkholz zur Verwendung kommenden Materials genau festgelegt.

Die ältesten Vorschriften über den Schutz einzelner Baumarten finden wir bereits in der L.B. Die fruchttragenden Bäume, wie Äpfel- und Birnbäume, Beerenstauden und Buchen werden besonders geschützt[51]). Auch weiterhin fällt in der L.B. der Unterschied zwischen

47) Habach Kl. Lit. Nr. 63.
48) Kr. A.F.A. 665/6.
49) Rosenheim Ger.Lit. Nr. 40.
50) Augsburg Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 95—102.
51) Tit. XXII.

fruchtbaren und unfruchtbaren Bäumen auf[52]), doch dürften sich alle diese Bestimmungen in der Hauptsache nur auf Obstgärten und Waldungen bezogen haben, welche nahe bei den Siedlungen lagen. Auch das Rechtsbuch Ruprechts von Freising[53]) erblickt in dem Abschlagen eines solchen Fruchtbaumes eine strafwürdige Handlung. Die ausgesetzten Strafen dienen dabei allerdings weniger dem Schutz des Waldes vor Verwüstung, als vielmehr der Sühne für die Verletzung des an den fruchtbaren und daher wertvolleren Bäumen mehr ausgebildeten Eigentums, oder für das Eindringen in ein fremdes Grundstück[54]).

Eichen und Buchen waren überall wegen ihres Mastertrages wertvoll, andere Holzarten für bestimmte Verwendungsarten besonders geeignet und daher besonders geschützt oder gar der Herrschaft allein vorbehalten. Das Recht für die Besitzungen des Klosters Weihenstephan in Tirol von 1381[55]) sagt z. B. „Item marchpaum und smerpaum habend ir besunder recht, wann von ainem smerpaum nider ze schlachen ist die puzz, dem selben sein hant auf dem stock abschlachen oder 60 pfening und 5 Pfd. pfening, des gleichen ist von marchpaum". Im einzelnen z. B. durfte im Gericht Raschenberg bei Traunstein kein Eichbaum ohne besondere Erlaubnis und ohne daß an seiner Stelle 2 junge Bäume gepflanzt wurden, geschlagen werden[56]). Ein Salzburger Weistum von 1637 sagt: „Es sollen auch der gemeinde zu gueten die wilden öpfl-pier- und andere fruchtbare paumb .. nit abgehauet, verkauft oder verschwendt werden"[57]). Im Gerichtsbezirk Winhöring bei Neuötting hielt man fruchtbare Bäume sogar für so wertvoll, daß die Früchte an alle Genossen gleichmäßig verteilt werden mußten, geschweige denn, daß ein solcher gefällt werden durfte: „nit das ainer allain hinaus ge bei tag oder nacht und schlags seim viech oder schwein heimblich herab und bevortl oder beschwer sein nachtbarn damit"[58]). Das Landrecht des Landgerichts Anthering bei Laufen bestimmte, daß ein Fruchtbaum, der in der Au stehe, aber einem Einzelnen gehöre, nicht von diesem allein genutzt werden, sondern allen „die so gemain bei der aw haben, zu gleichem brauch steen" sollte[59]). Zu Altenthan mußte jeder, der „ain haiholz, nuczhaft pämb oder schmeerpämb, das ist aichen, abschlögt an willen und wissen seines nachbarn" den Stamm bezahlen und jedes dritte Jahr den Stock

52) XXII, 2; si portat escam, XXII, 3: fructum portaverunt, XII, 6: de minutis silvis.
53) Art. 105.
54) Das Rechtsbuch von 1346 spricht dagegen allgemein von Waldfreveln (Tit. 13).
55) T.W. 4. Teil S. 17.
56) Grimm VI. S. 161 § 31.
57) Salzb. T. S. 12.
58) Grimm VI. S. 142, § 16.
59) Salzb. T. S. 71 c. 51.

zwei Finger dick mit gutem Schweineschmalz überstreichen, bis der Stock verfault war[60]).

Zu Brennholz durften überall nur die schlechteren Holzarten, Windbruch, Ast- und Gipfelholz verwendet werden. So ordnete ein Weistum von Altenmünster aus dem 15. Jhrh. an, daß als Brennholz nur „swetigbaum" (also feuchtes, morsches Holz) „die nit gut sint zu einem zimmer, oder turre paeum oder apftersleg[60a]) oder wintwerfen" genommen werden sollten[61]). Die neue Holzordnung des Bischofs Christoph[62]) verbot jeden Holzschlag, so lange Windbruch und schlechtes Holz vorhanden war. Ebenso bestimmte auch die Forstordnung für die Waldungen im Weilheimer Gericht von 1518[63]), daß auf keinen Fall Zimmerholz als Brennholz geschlagen werden dürfe und Jungholz von der Verarbeitung zu Stangen und Zaunlatten ausgenommen sei. Die Holz- und Kohlordnung von 1536[64]) wiederholte diese Verbote und brachte sie für einen größeren Bezirk zur Geltung. Es wurde untersagt, „jung geschlacht holtz, es sey Veichten, Tennen oder puechen abzehauen, ze scheuttern, zu verprennen, zu verzeunen oder auf die floss zelegen". Es sollte allein das erwachsene, „zeittig" Holz zur Verwendung kommen, aber zu Brennzwecken nur dürres Holz, Astholz oder Windbruch genommen werden. Stangenholz durfte überhaupt nicht geschlagen und Buchenholz nicht zu solchen Arbeiten genommen werden, zu denen auch schlechtes Holz taugte, besonders nicht zur Errichtung von Zäunen. In gleicher Weise mußte das Holz, welches zu Leiterbäumen zu brauchen war, für diese Zwecke aufbewahrt, Eschenholz zu „Spiessen gehayt" und auch zu Gabeln und Reifen solch wertvolles Holz nicht genommen werden. Zum Verkauf in die Stadt sollte nur astiges und minderwertiges Holz kommen, welches gewöhnlich liegen bleibt.

Auch die Landesordnung von 1516 befaßte sich mit derartigen Vorschriften. Fruchtbare Bäume, z. B. „willde öpfel- und pierbäum", ferner gute Zimmerhölzer und anderes, zu Balken und Pfählen verwendbare Holz sollte nicht ohne Bedarf abgeschlagen oder verschwendet werden[65]). Auch die Landesordnung von 1553 übernahm dieses Verbot[66]).

7. Mit den in verschiedenen Beispielen aufgeführten Bestimmungen und Verboten war die Entwicklung einer Waldwirtschaft in den gemeinen Waldungen wenigstens soweit vollzogen, daß nirgends mehr

60) Salzb. T. S. 28.
60a) Äste und Zweige vom gefällten Stamm (Schmeller I. 42).
61) Grimm, VI. S. 184 § 18.
62) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 46'—49'; a. 1517—43.
63) Habach, Kl. Lit. Nr. 63.
64) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1595.
65) II. Teil, fol. 4.
66) 4. Buch, 18. Tit., 1. Art.

die Nutzungsrechte der Gemeindsleute sich in ungemessenem, plan- und ziellosem Holzschlag auswirken konnten, indem derselbe Einschränkungen erfahren hatte durch die Festsetzung einer Hausnotdurft, die Anzeigepflicht und Vorschriften über die Einhaltung von Holzmaßen und Holztagen, schlagweise Nutzung und rationelle Ausnützung des geschlagenen Holzes, durch Festlegung des als Brenn-, Bau- und Zimmerholz zu verwendenden Materials sowie durch Vorschriften zur Schonung fruchtbarer Bäume und des Jungholzes.

b) Weide und Mast.

Mit der Zunahme der Bevölkerung innerhalb der Markgenossenschaft konnte auch das Weiderecht nicht mehr uneingeschränkt ausgeübt werden. Es ergingen daher Vorschriften, welche die Zahl des zur Weide zuzulassenden Viehes regelten, gewisse Schonzeiten, an denen das Vieh nicht ausgetrieben werden durfte, einführten und auch sonst eine allzu große Schädigung der Gemeindeweiden und besonders eine Übervorteilung der Genossen durch andere zu verhindern suchten. Solche allgemeinen Vorschriften galten auch für die Weidenutzung im Walde; daneben finden wir aber Bestimmungen, welche die „Wonne, Wunne", den „bluemenbesuech" im Walde ausschließlich zum Gegenstand hatten. Sie sollten vor allem dazu dienen, den Holznachwuchs zu schützen oder auch den geringen und doch so wertvollen Mastertrag der fruchtbaren Bäume und Wälder den Berechtigten zukommen zu lassen.

1. Schon früh bildete sich der Grundsatz aus, daß niemand mehr Vieh auf die Weide bringen dürfe, als er überwintern könne, damit sich niemand in der Weidezeit zum Nachteil der Gesamtheit eine besonders große Zahl Viehes zulegen konnte. Ein Salzburger Weistum aus dem Bezirk Altenthan sagt in diesem Sinne, es solle „kainer im gericht mehr vichs haben, dann was er auf seinen gründen über winder gefuern mag"[1]). Im Landgericht Haunsberg hieß es, „daß kain nachtbar den andern in der bluemseucht mit viech nit uberschlachen sol, sondern wass ainer uber winter fuern kan, dasselbig an die waid bringen mag, damit also ainer dem andern bei der straf wider der billichkait und ungeleichait nit beschwern thu"[2]).

2. Doch konnte nicht überall alles Vieh, das zum Haus gehörte, zur Weide zugelassen werden. Deshalb wurde die Stückzahl des Weideviehs mancherorts festgelegt. So durften im Gericht Altenthan die Bürger zu Seekirchen nur zwei Schweine halten und nur der Amtmann und der Mesner ein Pferd zur Weide bringen, „von notturft wegen

1) Salzb. T. S. 20; vergl. Salzb. T. S. 12, 34, 57, 60, 68, 97, 115, 142, 146, 221, 273, 329.
2) Salzb. T. S. 60.

der ganzen landschaft“[3]). Im Gericht Kessendorf erlaubte man den Berechtigten nur zwei Kühe oder ein oder zwei Schweine[4]), im Gerichtsbezirk Ganek einem Huber 18 Schafe, einem halben Huber 10 Schafe, dem Besitzer eines Ackergrundes 5 Schafe und dazu jeweils einen Widder[5]).

3. Damit durch den Schweineaustrieb kein übermäßiger Schaden verursacht werden konnte, wurde ein fest begrenzter Zeitraum als Weidezeit angesetzt und der Austrieb in den übrigen Monaten verboten. Außerdem wurde den Weideberechtigten zur Pflicht gemacht, die Schweine mit Ringen zu versehen, zu „ringeln“, soweit sie ohne Aufsicht gelassen wurden. Dadurch sollten die Tiere daran gehindert werden, an verbotenen Orten Schaden anzurichten und die Pflanzungen zu zerstören. Daher erließen bereits im Jahre 1311 und später 1474 die Herzöge von Niederbaiern Handfesten, in denen es u. a. hieß, daß den Schweinen, die nicht gehütet wurden, von St. Gertraud bis St. Martin Ringe angehängt werden müßten, „damit die armen Leut destbloss Schadens vertragen bleiben“. Nach Ostern stand allen Untertanen das Recht zu, „auf die Gemain“ zu treiben[6]). Das Land- und Ehehaftrecht zu Höchfeld führt Bestimmungen aus dem 15. Jhrh. an, wonach die Schweine ebenfalls von St. Gertraud bis St. Martin freilaufen durften, „zur verhütung willen schadens“ aber geringelt werden sollten[7]). Auch im Landgericht Glanek sollten „die schwein, so auf der gemain geent, ... uber jar geringelt sein“[8]). Das Kloster Thierhaupten zwischen Augsburg und Rain beschränkte das Weiderecht der Hintersassen in zeitlicher Hinsicht ebenfalls sehr stark; ein Weistum aus dem beginnenden 16. Jhrh. sagt: „§ 11. Item es sol auch die vichwaid oder die gemaind verboten sein, dasz niemand darin nichtz ze schicken noch ze schaffen sol haben mit kainem meen, bisz uf ein tagzit, dasz ain her von Thierhoupten auf thut“[9]).

4. Daß Ziegen dem Wald großen Schaden tun, hatte man bald erkannt. In Altenthan mußten daher Ziegen in die abgelegenen Waldungen getrieben werden, „daß si den hann nit kräen hören und niemand schäden thun“[10]). Ein Landgebot von 1491 für die Gerichte Auerburg und Falkenstein erlaubte die Ziegenweide nur in den eigenen Wäldern der Untertanen und verbot sie ganz für die Freige-

3) Salzb. T. S. 17.
4) Salzb. T. S. 56.
5) Salzb. T. S. 129, Art. 63.
6) Krenner, VII. S. 503 f.
7) Salzb. T. S. 12 f.
8) Salzb. T. S. 115, c. 27; vergl. Salzb. T. S. 12, 106, 115, 149, 157, 192, 221, 236, 247, 270, 273, 329.
9) Grimm VI. S. 198.
10) Salzb. T. S. 30.

birge[11]). Ein Kufsteiner Weistum sagte, wer „gaiss- und anderes vich" zur Weide bringen wolle, bedürfe der besonderen Genehmigung des Hauptmanns[12]). Die Salzburger Waldordnung von 1563 sieht vor, daß solche Höfe, in denen ausnahmsweise Ziegen ohne Schaden für die Allgemeinheit gehalten werden könnten, besonders bestimmt werden sollten[13]).

5. Schon das Rechtsbuch von 1346 befaßte sich mit der Waldweide, indem es verbot, Vieh auf Holzschläge zu treiben, welche noch nicht 3 Jahre alt sind[14]).

Später beschäftigte sich die baierische Landesordnung von 1516 ausführlich mit der Regelung der genossenschaftlichen Weidenutzung. Auch in ihr wurde der Grundsatz festgelegt, daß niemand mehr Vieh zur Weide bringen dürfe, als er den Winter über „von seinem guet fuern mög". Die auf die Weide laufenden ungehüteten Schweine mußten von St. Gertraud bis St. Martin einen Ring anhängen haben. Da aber außerdem leicht Übergriffe vorkommen konnten, setzte man wenigstens für die Schafweide eine genaue Stückzahl fest: einem Hof standen hienach 24 Stück, einer Hube 12 Stück, einem Lechner oder Söldner, der „zupawen hat", d. h. der Ackerland besaß, 8 Stück und einem Lechner ohne Ackerland 4 Stück zu[15]). Das Landrecht von 1553 übernahm diese Vorschriften und ergänzte sie. Für den gesamten Weidebetrieb galt eine Schonzeit bis Ostern, für den Schweineaustrieb von St. Gertraud bis St. Martin. Die Schweine mußten geringelt werden. Es wurde nun nicht nur verboten, Vieh zur Weide zu bringen, das nicht überwintert worden war, sondern auch fremdes Vieh zur Weide aufzunehmen. Von diesen Grundsätzen wurde aber für diejenigen eine Ausnahme zugelassen, welche kein eigenes Weideland besaßen. Die früher weit verbreiteten sogenannten „Eheschäfereien" sollten zwar bei ihren alten Rechten belassen werden, die Gleichheit der Nutzung aber dadurch gewahrt bleiben, daß keiner den Nachbarn „wider die billichkait ubertreiben" durfte. Junge Schläge wurden jetzt besonders vor Vieheintrieb geschützt. In Tannen-, Föhren- oder ähnlichen Waldungen durfte von nun an 3 Jahre lang kein Vieh geweidet werden, in Eichen-, Buchen-, Birken-, Espen-, Eschen- oder ähnlichen Waldungen, die langsamer aufwachsen, 4 Jahre lang, damit wieder „ein fruchtbar gut geschlacht holtz wachsen möge". Es wurden aber bereits wieder Ausnahmen von diesen Vorschriften für die gemeinen und sonstigen Hölzer vorgesehen, wo stärker abgeholzt

11) Krenner IX. S. 22.
12) T.W. 1. Teil, S. 27, Art. 57.
13) Salzb. T. S. 251, c. 12; vergl. Salzb. T. S. 35, 270.
14) Tit. XIII.
15) IV. Teil, fol. 44.

wurde, sowie an Orten, wo man die Waldweide nicht entbehren konnte[16]).

c) Sonstige Nutzungen.

1. Der Bedarf an Streu wird in Altbaiern schon jeher zum großen Teil aus den Waldungen gedeckt. Man verwandte früher dazu das dürre Laub am Boden und auch Fichten- und Tannenzweige, sog. Dächsen, die man zu diesem Zweck von den Bäumen schlug. Gerade gegen diese Art von Nutzungen richteten sich die Weistümer und Ordnungen. So wurde im Landgericht Glanek angeordnet, daß man beim Bezug von Streumaterial einen Baum nur soweit stümmeln dürfe, daß er lebensfähig bleibe. Die abgehauenen Zweige sollten auf zwei Bäumchen, d. h. auf zwei Stangen nach Hause gebracht werden, damit keiner mehr nehme, als er ohne Fuhrwerk wegschaffen konnte[1]). Die Holzschlagordnung für die gemeinen Berge im Tegernseer Gebiet von 1508 sagt in diesem Sinne: „Item ob ainer oder mer Dächsen zu unnser gueter notturfft gewinnen unnd stimmeln wolten, das sollen sy thun, doch den pawm unverdorben hallten“[2]). Die Holzordnung für das Gericht Rosenheim von 1551 verbietet, „daß Taxach an den Pämen zu dem Einstreien“ höher abzuhauen, als ein Mann mit einer Axt erreichen konnte[3]).

2. Die Pechler und Köhler durften nur mehr in beschränktem Maße ihr Gewerbe ausüben und nur bestimmte Holzqualitäten verwenden. Im Salzburger Gebiet war z. B. verboten, ohne besondere Erlaubnis „kollhaufen“ zu brennen[4]). Das Essenbacher Ehehaftrecht aus dem 16. Jhrh. schrieb dem Dorfschmied vor, wieviele Kohlgruben er haben sollte und wie groß sie sein dürften: „§ 26. . . darzu sol der smid haben zwo kohlgrueb, das iede kolgrub uber renk sol habn achzehn schuech, da sol er di ain kolgrueb aweg alle jar haben an sant Peters holz in der gemain, so sol er die ain kolgrub habn an dem westenholz und ie das ander jar an dem ebm holz“[5]).

In der Tegernseer Holzschlagsordnung von 1508 wurde den Drechslern ganz verboten in den gemeinen Holzschlägen zu „Pechen“ und zu „Swentten“[6]). Die neue Holzschlagsordnung des Bischofs Christoph verbot das Kohlenbrennen und Pechen überhaupt[7]). Auch im Weilheimer Bezirk war durch die Forstordnung von 1518 das Kohlenbren-

16) 4. Buch 22. Titel, 1. Art.; 18. Titel, 2. Art.; 20. Titel, Art. 1—4.
1) Salzb. T. S. 116 f.
2) Tegernsee, Kl. Lit. Nr. 185½, fol. 17—19.
3) Rosenheim, Ger. Lit. Nr. 40.
4) Salzb. T. S. 8.
5) Grimm VI, S. 121.
6) Tegernse, Kl. Lit. Nr. 185½, fol. 17—19.
7) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 46'—49'.

nen und Pechen ohne Erlaubnis strafbar[8]). Die Holz- und Kohlordnung von 1536 befiehlt den Pechlern, „in den gemainen und hohen pürgen" kein grünes Holz zu verwenden[9]). Die Ordnung für die gemeinen Bannwälder im Pfrontener Bezirk von 1540 sagt, daß niemand „weder Kol noch Kalchholz" schlagen dürfe[10]).

Die Landesordnung von 1553 bringt erstmalig ähnliche Bestimmungen für das ganze Land. So durfte kein „Ausländer" in den Wäldern und Hölzern Pech gewinnen, doch war es auch den Einheimischen verboten, in „ainischem Forst, Wald oder Holtz zepechln oder Pech ausszeziehen und zesamln", ohne Genehmigung des Waldeigentümers bezw. derjenigen, die über die Waldungen zu bestimmen hatten[11]).

3. Zur Okkupation von Bienenschwärmen, die auf der Mark aufgefunden wurden, war jeder Genosse berechtigt. So bestimmt z. B. das Rechtsbuch von 1346, daß ein Bienenschwarm, welcher dem Eigentümer entflohen war, „gemain" sei und dem Finder gehöre[12]). Auch die Weistümer vertreten diesen Grundsatz[13]).

Die Bienenweide oder Zeidelweide im Wald verschwand frühzeitig aus der Reihe der regelrechten Nutzungen im Markwald und zwar durch den Einfluß der Grundherrschaft[14]). Ursprünglich stand jedem Genossen das Recht zu, Bienenschwärme im Markwald zu halten. Später aber wurde die Zeidelweide, ebenso wie die Jagd, meistenteils aus der Reihe der gemeinen Waldnutzungen herausgenommen und als selbständige Berechtigung an Forstbedienstete, Zeidler oder andere vergeben. Deshalb wird die Zeidelweide bei Schenkungs- und Tauschverträgen gesondert als Zubehör des Waldes aufgeführt[15]).

Die L. B. erwähnt zwar die Bienenzucht[16]), doch hören wir nichts über die Berechtigung im gemeinen Wald. Auf dem Grabengericht zu Vilseck wird dagegen bestimmt, daß die Zeidelweide durch den obersten Forstmeister gegen eine Gebühr von 18 Hellern vergeben werden solle. Gewisse Bäume mußten wegen der Bienenhaltung besonders geschont, umgestürzte Bäume, in denen sich ein Bienenschwarm niedergelassen hatte, durften nicht entfernt werden[17]). In der Landesordnung von 1553 finden sich aber lediglich Vorschriften über die damals übliche Verpachtung von Bienenschwärmen[18]).

---

8) Habach, Kl. Lit. Nr. 63.
9) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1595.
10) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 3601, fol. 62—64.
11) 4. Buch, 18. Tit., 3. Art.
12) Art. 117.
13) Salzb. T. S. 64, c. 68, 177, c. 35; Maurer, Dorfverf. I. S. 278 f.
14) Vergl. Wagner, S. 71.
15) Vergl. M. G. H. Dipl. II S. 540: mansos regales cum silvis .. zidalweida.
16) I, 13; XXII, 8, 9.
17) Grimm VI, S. 111, a. 1410.
18) 4. Buch, 21. Tit. 1. Art.

d) Rodungsrecht.

1. Solange es noch Wald in großem Umfange gab, stand allen Stammesgenossen das Recht zu, das Land durch Rodung urbar zu machen und Teile der gemeinen Mark in ihr Sondereigentum oder ihre Sondernutzung überzuführen. Diese Art des Eigentumserwerbes war bei allen germanischen Völkerschaften bekannt und geht auf früheste Zeit zurück[1]). Die meisten Ansiedlungen entstanden erst durch Rodungstätigkeit; diese war sogar, solange der Wald noch in genügendem Ausmaß vorhanden war, erwünscht[2]). So förderte Karl d. Gr. z. B. die Rodungstätigkeit in seinen Forsten[3]) und noch im 13. Jhrh. fanden auf bairischem Gebiet ausgedehnte Landschenkungen zu Rodungs- und Kulturzwecken statt[4]).

Allerdings beanspruchte der König oder der Landesherr bald das Recht für sich. Ansiedlungen und Rodungen in der gemeinen Mark von einem von ihm zu erteilenden Rodungs- und Niederlassungsprivileg abhängig zu machen[5]). König Arnolf schenkte daher im Jahr 890 dem Bischof von Passau Leute, die sich widerrechtlich im Stephanswald angesiedelt hatten[6]). Herzog Tassilo dagegen genehmigte im Jahre 777, daß Slawen, welche ohne seine Erlaubnis gerodet hatten, das Neuland gegen Zinszahlung behalten dürften[7]).

Die Befugnis zu Rodungen wird bei Schenkungen vielfach ausdrücklich erwähnt. So schenkte Otto II. dem Bischof von Regensburg den Ort Steinkirchen „in silvarum exstirpatione omnique alia cultura“[8]). Kaiser Konrad 1029 dem Bischof von Freising: „praedium cum ... terris cultis et incultis, novalibus vel silvis ad novalia exstirpandis“[9]).

Noch in der L. B. finden sich Spuren des ehemals freien Okkupationsrechts. Das Volksrecht spricht so z. B. von Rodungen, die ein anderer gemacht und die niemand zu betreten das Recht habe[10]). Zum Beweis des Eigentums sollte der Nachweis erbracht werden, daß die auf das betreffende Stück Landes verwendete Arbeit älter sei, als die des Gegners[11]).

2. Die Aneignung von Grund und Boden geschah meistens in der Weise, daß das in Besitz zu nehmende Grundstück eingefriedet und abgemarkt wurde; den Vorgang, sowie ein solches aus dem Wald ausgerode-

1) Meitzen, I. S. 136 f.; Lamprecht I. 1 S. 386.
2) Maurer, Einl. S. 158; Endres, S. 27, 129 ff.
3) cap. de vill. cap. 36.
4) Vergl. Urk. in M. B. XXXVIII. S. 170; Fastlinger S. 7.
5) Meitzen I. S. 470; Gierke I. S. 128; Kulischer S. 37; Schröder-Künßberg S. 225.
6) M. B. XXXI. 1. S. 133.
7) Meitzen II. S. 375.
8) Gengler R. Quellen S. 188; M.G.H. Dipl. II. S. 232.
9) M.G.H. Dipl. IV. S. 183 f.
10) XVII. 1.
11) XVII. 2.

tes Stück Land selbst nannte man „Einfang", Beifang oder „Bifang", mitunter auch „Gereute", wie ein Urkunde von 1241, welche Schenkungen an das Kloster Diessen betrifft, bezeugt: „cum novalibus ibidem quod vulgo dicitur Gereuti"[12]). In einer anderen Urkunde von 1431[13]) heißt es: ... „die sy ze Angern eingefangen und verzewnet haben".

3. Innerhalb der Dorfmark war ebenfalls ursprünglich jeder Genosse befugt, nach Maßgabe der Größe seines Sondereigentums Einfänge zu machen[14]). Mit der fortschreitenden Aufteilung des Bodens jedoch mußte auch innerhalb der Markgenossenschaft die Rodungstätigkeit der Genossen eingeschränkt werden[15]), wobei dann Rodungen ganz verboten oder doch nur mit Zustimmung der Genossen erlaubt wurden. Je nachdem, wie die Verteilung zwischen Ackerland und Wald den Bedürfnissen angepaßt war, blieb den Genossen mehr oder minder lange das Rodungsrecht erhalten. In grundherrlichen Marken hatte vielfach an Stelle der Genossenschaft der Grundherr die Rodeerlaubnis zu erteilen[16]).

Bereits aus einer Urkunde von 819[17]) erfahren wir von einer Beschränkung der Rodungstätigkeit: „Venerunt etiam et illi, qui iniuste eandam commarcam ultra quod debuerant, exstirpaverunt contra legem". Ob es sich dabei allerdings um einen Markwald handelte, kann bei der unbestimmten Bedeutung des Wortes „commarca" nicht sicher festgestellt werden[18]). Eine andere Urkunde von 1040[19]) läßt dagegen ersehen, daß die Zustimmung des Grundherren für Einfänge in grundherrlichen Marken erforderlich war: „Ita ut nemo ulterius absque altahensis Abbatis licentia potestatem habeat novalia faciendi ...". Daneben wird uns aber aus dem 10. Jhrh. berichtet[20]), daß ein Graf Papo dem Stifte St. Emmeram zu Regensburg ein Grundstück übergab, welches er selbst im Markenwald in Besitz genommen hatte, ohne daß dabei von irgend einer Zustimmung die Rede ist. Ebenso wird bei einer im Jahre 1030 durch den Grafen von Chastelin in dem Freiwald bei Bairischzell und um den Wendelstein vorgenommenen Rodung eine ausdrücklich erteilte Genehmigung nicht erwähnt, obwohl sicher wenigstens eine stillschweigende Einwilligung vorlag, da die Urkunde berichtet, daß die Rodung „absque omni contradictione" vorgenommen wurde[21]). Aus den beiden letzterwähnten Urkunden erfahren wir zu-

12) M. B. VIII. S. 147.
13) M. B. VIII. S. 274.
14) Dopsch, Grdlagen I. S. 370; Maurer, Dorfverf. I. S. 300 ff.
15) v. Schwerin, German. R.Gesch. S. 191; v. Inama-Sternegg, Wirtsch.Gesch. I. S. 109.
16) Meitzen II. S. 575.
17) Ried I. S. 17.
18) Vergl. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.Gesch. I. S. 109.
19) M. B. XI. S. 147 f.
20) Ried I. S. 112; a. 991.
21) M. B. X. S. 382.

dem, in welcher Form ein solcher Einfang vor sich ging. In der Urkunde von 991 heißt es, daß das anzueignende Grundstück von dem Okkupierenden und seinen Gefolgsleuten umschritten werden mußte; aus dem 2. Beispiel dagegen ergibt sich, daß außerdem noch Zeichen in die Bäume eingeschnitten wurden, um die Grenze zu bezeichnen, ein Feuer angezündet, der Grundstein zu einem Wohnhaus gelegt und alle diese Akte innerhalb einer kurzen Frist wiederholt werden mußten.

Im 12. und 13. Jhrh. finden wir aber bereits allenthalben Rodungsverbote, die allerdings oft nicht eingehalten wurden, da die Bevölkerung nach neuem nutzbarem Grund verlangte[22]). 1224 schritt König Heinrich VII. gegen die in den Waldungen um Steingaden vorgenommenen Rodungen ein[23]); 1237 verbot der Erzbischof Eberhard von Salzburg die Umwandlung abgetriebener Waldungen in Feld und Weide[24]). Das Recht des Gotteshauses zu Geisenfeld[25]) bestimmte, daß niemand „reuten sol, weder mit prant oder waffen, weder zu ägkern noch zu wisen, dan im erlaubs ain abtessin". In Kufstein durfte keiner Einfänge machen „es sei ime dann zuvor durch die urbarsobrigkeit zu Kuefstain bewilliget und vergont"[26]). Auch im Regensburger Gebiet war das Okkupationsrecht bereits frühzeitig eingeschränkt, denn in einer Urkunde von 1324 bezeugt der Bischof von Regensburg ausdrücklich, daß er einem gewissen „Bertholden dem Tuntzinger" eine Rodungserlaubnis erteilt habe[27]). In einer Urkunde von 1412 wird angeordnet, daß überall vor den Kirchen geboten werden solle, alle Einfänge, die in den letzten 30 Jahren in den Salinenwaldungen gemacht worden seien, wieder freizugeben und daß in Zukunft niemand in den Wäldern im Gebirge, welche der Saline in Reichenhall dienten, „nachprennen, nachreuten, Einfeng, Swenting etc." machen sollte. 1452 aber ersuchte der Erzbischof von Salzburg selbst den Herzog von Baiern um ein neues Rodungsverbot für diese Wälder[28]). Die F. O. für die Gerichte Tölz und Aibling von 1476 verbietet auch in diesen Gerichten „alles Räumen und Reuten an den gemeinen Gebürgen", doch mit der Einschränkung, daß jeder „in seinen Traden" (Brachfeldern) „zu seinem Gut" uneingeschränkt roden dürfe[29]). Ebenso wendet sich die Holz- und Kohlordnung von 1536 gegen „das reutten in

22) Vergl. Forstverwaltung S. 14.
23) M. B. VI. S. 514.
24) Hauthaler III. S. 485.
25) Grimm VI, S. 196.
26) T.W. 1. Teil S. 37. Vergl. auch Salzb. T. S. 16; 71 c. 55; 73; 121. Art. 69; 142; 149; 179; 189; 219; 235, T.W. 1. Teil S. 230 a. 1558: keine Einfänge „an der nachpern willen".
27) Ried II. S. 803.
28) Lori, Bergrecht S. 22, 38.
29) Krenner VIII. S. 237.

den gemainen und hohen pürgen“[30]). Die neue Holzordnung des Bischofs von Augsburg für den Vierpfarrwald[31]) sagt: „es soll füran one sonnder unsers gnedigen Herrn ... bewilligen, weder in Ban noch gemaind Holzer nichts aussgereyt noch zu ackhern, Mödern oder vych waiden gemacht werden“. Ebenso wird im Weilheimer Bezirk das Roden in allen Waldungen verboten[32]).

Als Landesgesetz wandte sich bereits das Rechtsbuch von 1346 gegen die Überführung von Gemeinland in Sondereigentum oder Sondernutzung. Es verbot, eine Gemein einzufangen, nämlich die Einfriedung und Verbauung von Gemeindeland. Zu Unrecht angeeignetes Markland sollte wieder freigegeben werden. Der Zweck dieser Bestimmungen war, den Umfang der Gemein zu erhalten und eine Bereicherung des einzelnen Genossen auf Kosten der anderen zu verhindern[33]). Trotzdem berichtet die Landesordnung von 1516 von Klagen darüber, daß gemeine Gründe „aufgefangen“ würden. Es wird von neuem verboten, in Zukunft ohne Genehmigung des Grundherrn oder der Gemeinde des betreffenden Ortes einem Einzelnen einen Teil des Gemeindebesitzes zu überlassen[34]). Die Landesordnung von 1553 übernahm diese Bestimmungen[35]).

Schon vorher war den Untertanen sogar verboten worden, solche Holzgründe und Weiden, auf denen im Laufe der Zeit wieder Holz angeflogen war, zu roden. In der Erklärung der Landesfreiheit von 1553[36]) wurden jedoch nun die landesherrlichen Förster und Amtleute angewiesen, zu erlauben, daß alles in den letzten 10 Jahren angeflogene Holz, sofern es nicht Eichenholz sei, abgeschlagen und die Gründe wieder geräumt würden.

4. Aber nicht überall wurde so das Rodungsrecht der Genossen beschränkt oder ganz beseitigt. Zahlreiche Quellen beweisen, daß sich fast bis in die neueste Zeit mancherorts ein Recht auf Rodung erhalten hat. Eine Urkunde aus dem schwäbisch-baierischen Gebiete berichtet um 1300, daß dem „Rat und den burgern gemeinleich zu Rain“ erlaubt wurde, daß sie „die Gemain aufvachen mügen und wisen und Acker daraus machen mügen“[37]). Dasselbe wird uns in einer späteren Urkunde von 1410 mitgeteilt[38]). Das „elich Täding“ der Grafschaft Werdenfels[39]) erlaubt Rodungen in bestimmten Teilen der ge-

30) H.St.A. Staatsverwaltung, Nr. 1595.
31) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 3601, fol. 46'—49'; a. 1517—43.
32) Habach, Kl. Lit. Nr. 63; a. 1518.
33) Art. 57.
34) II. Teil, fol. 25.
35) 4. Buch, 19. Titel, 1. Artikel.
36) 3. Teil, Art. 13.
37) Lori II. S. 100.
38) Lori II. S. 101.
39) Grimm III. S. 658: a. 1431.

meinen Berge, nämlich am Wamberg und am Hausberg. Es war also besonders im Gebirge anscheinend auch zu dieser Zeit noch genügend Wald vorhanden und an schwer zugänglichen Stellen ziemlich wertlos, so daß das Rodungsrecht der Genossen keiner Einschränkung bedurfte. So erklärt es sich auch, daß eine Almordnung für das Tal zu Sachrang 1558 das Roden mit Einwilligung der Herrschaft „An wellichen ortten und Sonnderlichen gegen der grenzen zu Schwendten sein möchte" erlaubte[40]), und weiterhin im Jahre 1563 die Salzburger Waldordnung[41]) den angesessenen Bauern gestattete, hauptsächlich in den „fürpergen" zu roden. Sölleute und „herbrigsleut" waren allerdings, da sie keine Voll-Genossen waren, vom Rodungsrecht ausgeschlossen. Ebenso kennt noch das im Jahre 1625 aufgezeichnete Landrecht von Kessendorf keine Einschränkung der Rodebefugnisse auf der Gemein[42]). In der Pfrontner Mark durfte sogar bis ins 19. Jhrh. jeder Genosse auf bestimmten Teilen des Gemeinlandes roden und Äcker anlegen[43]).

5. Vom gerodeten Land mußten seit ungefähr dem 12. Jhrh. Zinsen oder Zehnten bezahlt werden[44]). Das Traditionsbuch des Klosters Gars z. B. enthält eine, auch in vielen anderen Quellen wiederkehrende Wendung: „tradimus ... in loco, qui dicitur Muldorf omnes decimas de novalibus"[45]). Ebenso heißt es in einer Urkunde von 1101[46]): „Decima videlicet omnium exstirpatorum ...".

Das Landrecht von 1553 bestimmte schließlich, daß von Neubrüchen der Zehent gegeben werden müßte und zwar während der ersten 3 Jahre an den Pfarrer, in den folgenden an den „der sonst den Zehent der enden hat". Wenn aber an einem Orte dem Pfarrer der Zehent längere oder kürzere Zeit zustand, sollte es dabei sein Bewenden haben[47]).

6. Vielfach prägte sich auch der Grundsatz aus, daß alles durch Rodung gewonnene Land nach einiger Zeit wieder in das Eigentum der Genossenschaft zurückfallen solle[48]). Nach dem Landrecht von Kessendorf galt hiefür ein Zeitraum von 3 Jahren: „Wer auf der gmain ain reit will machen, soll solches seinen nachbern zuesagen, ob si mit ihme auch reiten wolten oder nit, wer ihnen seinen nachbarn solches nit gelegen, so mag er nicht desto weniger seinem fürnemmen nach ein reit auffachen und drei nucz inhaben und brauchen, doch

40) Hohenaschau Kl. Lit. Nr. 9a.
41) Salzb. T. S. 249 c. 6.
42) Salzb. T. S. 39.
43) Haff, Gemeinl. S. 33 ff.
44) Wießner, S. 262 ff.
45) Petz, S. 49, Nr. 8; a. 1136—1147.
46) Ried I. S. 169; vergl. Urk. v. 1114 bei Ried I. S. 172; Urk. v. 1297 in M. B. XXXVIII. S. 170, Urk. v. 1301 in M. B. XXXVIII. S. 262; Salzb. T. S. 139.
47) 4. Buch 16. Tit. 7. Art.
48) Maurer, Dorfverf. S. 262 ff.

nach diesen dreien nuczen wider wie vor alter herkommen ligen lassen“[49]). Im Gebiete der Pfrontner Mark war, wie bereits erwähnt wurde, bis ins 19. Jhrh. jeder Genosse berechtigt, auf den mit Niederholz bestandenen Teilen der Dorfgemeindeweiden zu roden, das gerodete Land einzuzäunen und 3 Jahre lang als Ackerland zu verwenden. Nach dieser Zeit aber fiel das Land wieder an die Dorfgemeinde zurück, wobei die errichteten Zäune abgebrochen wurden[50]).

5. Ausfuhrverbote.

I. Trotz aller beschränkender Vorschriften wurden die Zustände in den gemeinen Waldungen nicht besser, da nicht nur der eigene Bedarf der Genossen groß war, sondern auch der Handel mit Holz mehr und mehr in Blüte kam und dem Bauern als willkommene Einnahmequelle erschien. Zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Gemeindeangehörigen und zum Schutze der Gemeindewaldungen suchte man durch Ausfuhrverbote den Handel mit Holz überhaupt zu verbieten. Für die älteren Ausfuhrverbote war aber nicht so sehr die Furcht vor eintretendem Holzmangel, als vielmehr das Bestreben maßgebend, im Inneren die Gleichwertigkeit der einzelnen Genossen zu erhalten, nach außen aber die eigene Selbständigkeit anderen Genossenschaften gegenüber dadurch zu wahren, daß das innerhalb der Mark vorhandene Holz rationell eingeteilt wurde und daher zur Deckung des Bedarfes ausreichte. Allmählich trat allerdings die Besorgnis um die spätere Holzversorgung im allgemeinen in den Vordergrund.

Die Bestrebungen der Genossenschaft gingen Hand in Hand mit denen der Grund- und Landesherrn, die ebenfalls aus der ganzen wirtschaftlichen Einstellung der mittelalterlichen Zeit heraus trachteten, innerhalb ihres Gebietes mit den Erzeugnissen desselben auszukommen. Im Handel erblickte man eine Gefahr für den Wohlstand des Landes. Die Ausfuhrverbote sollten daher die Produkte des Landes diesem erhalten. Soweit für den Handel mit Holz die allgemeinen Ausfuhrverbote nicht ausreichten, erließ man für ihn eigene Verbote, die zumeist auch den Verkauf von Holzerzeugnissen, wie Wägen, Pflügen und Holzkohlen mit umfaßten.

Schon das Recht des Gotteshauses Aspach an der Rott aus dem 12. Jhrh.[1]) verbietet den Hintersassen ohne den Willen des Prälaten etwas zu veräußern. Im Landgerichtsbezirk Glanek durfte niemand „stecken noch widt“ (= Brennholz) verkaufen oder Zimmerholz zu Markt brin-

49) Salzb. T. S. 39; a. 1625; vergl. Salzb. T. S. 142 c. 13; 193; 235; 270 c. 13; 286.
50) Haff, Gemeinl. S. 33 ff.
1) Grimm VI., S. 130, § 6.

gen[2]). Im Gebiet um Hallein wurde Strafe angedroht für den Fall, daß einer „holz auf den kauf an den gemainen und forstwälden" schlug[3]). Ebenso finden wir Verbote, die den Holzverkauf betreffen, in den Weistümern von Lichtenwert[4]) und des Gotteshauses zu Geisenfeld[5]). Die Forstordnungen für die gemeinen Waldungen verbieten ebenfalls grundsätzlich jeden Holzverkauf nach auswärts. So lesen wir in dem Landgebot wegen des Holzschlages und der Geissen im Gericht Auerburg und Falkenstein von 1491, daß jeder Holzverkauf aus den Freigebirgen ohne Genehmigung des Rentmeisters im Oberland und des Pflegers zu Auerburg verboten sei[6]) und ebenso in der Forstordnung für die Waldungen im Weilheimer Bezirk von 1518[7]): „Wo yemandt Holz slecht, es sei Zimer, Prenn oder schindlholz und das aus den besuechen hingibt, oder daraus füret, der sol darum auch gestraft werden". Die um den Vierpfarrwald angesessenen Bauern durften ihr Haus nicht verkaufen und dann mit dem Holz aus dem Gemeinwald ein neues errichten. Interessant ist die Begründung, welche die Ordnung des Kardinals Otto von Augsburg[8]) für dieses Verbot bringt. Es heißt: „Dadurch wurde nit allein der gemainds wald verderplichen gewüest, sonnder auch auss dem gehülz, das zu unnderhalltung gemaines nutzens verordnet, besuech, wucher unnd khaufmanschafft getriben".

Vor allem betrafen diese Verbote die wertvolleren Holzarten. In der Holzschlagsordnung für die gemeinen Berge des Klosters Tegernsee von 1508[9]) heißt es, es solle kein Gemeindsmann „Zimmer-Dach-Zaun- noch anders holcz" aus „unnserm Winckel" verkaufen, „auch kain puechen, aichen oder ander deregleichen holcz. So man zu wagen braucht alls Felgen Spaichen" usw. zu Markt bringen. Die Holz- und Kohlordnung von 1536 verbot neben der Ausfuhr von Stangen- Leiter- Wagen- und ähnlichem Holz auch den Verkauf von Kohlen. An den Grenzen sollte Unberechtigten die Ware abgenommen werden[10]).

Schon frühzeitig ergingen Verbote des Fürkaufs, die für größere Gebiete Geltung hatten. Ihr Inhalt war fast immer derselbe und bezweckte die Einschränkung der Ausfuhr von Erzeugnissen des Landes zum Schutz der inländischen Konsumenten. So erging bereits im Jahre 1442 ein Ausfuhrverbot Albrechts III. an das Landgericht Pfaffenhofen, dem immer neue Verbote folgten: 1460, 1461, 1466, 1474,

2) Salzb. T. S. 116.
3) Salzb. T. S. 149 c. 25.
4) T. W. 1. Teil, S. 129 a. 1519.
5) Grimm VI. S. 196, § 20.
6) Krenner, IX. S. 20.
7) Habach, Kl. Lit. Nr. 63.
8) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 41'—46.
9) Tegernsee, Kl. Lit. Nr. 185½, fol. 17—19.
10) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1595.

ferner die Landgebote von 1534 und 1544[11]). Die Landesordnung von 1516 verschaffte den Verboten Geltung für das ganze Land[12]); diese gingen schließlich auch in die Landesordnung von 1553 über[13]).

II. Im Alpengebiet hatten sich Markgenossenschaften erhalten, bei denen es kein Verbot der Holzausfuhr gab. Diese Verhältnisse beruhten in erster Linie auf den Bedürfnissen des sich immer mehr entwickelnden Floßverkehrs, welcher nicht zuletzt auch für die Versorgung der größeren Städte im Land mit Holz notwendig war. Nur in gewissem Umfange war das Bezugsrecht des Einzelnen beschränkt. So hatte in der Jachenau bei Benediktbeuern jeder Hübner das Recht, wenn er im Besitz einer vollen Hufe war, von der ihm zustehenden Hauszahl von 240 Stämmen so viel auszuführen, als er nicht für seinen Hausbedarf benötigte[14]). Im Bezirk von Winhöring durfte jeder Erbmann zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und zu jeder Hochzeit 3 Fuder Holz zu Markte bringen und verkaufen[15]). Nach dem Holzbrief für die gemeinen Wälder zu Pfronten von 1556[16]) standen jedem Genossen jährlich „dray Viertel schneid Pom oder Flosholtz" zum Verkauf frei. Wer kein Holz verfloßen wollte, konnte dafür für jedes Viertel einen „Schindelhauffen" oder einen „Hauffen taugen zue den Kalckfassen" verkaufen.

II. Sonderwaldungen.

1. Sondereigentum am Wald.

Als abgesonderte Waldungen werden hier alle diejenigen bezeichnet, welche nicht als Mark oder gemeine Mark einer größeren Anzahl von Volksgenossen zugehörten; die Bannwälder und Forste allerdings bedürfen einer besonderen Würdigung.

Der Wald blieb länger als der übrige Grund und Boden im Gesamtbesitz der Mark-, Hundertschafts- oder Stammesgenossen. Noch in fränkischer Zeit war Gesamtbesitz am Wald die Regel, die Zuweisung zu Sondernutzung oder Sondereigentum die Ausnahme. Jedoch findet sich bei den germanischen Völkern, welche sich auf ehemals römischem Boden niedergelassen haben, Privateigentum am Wald früher als bei denen, die im eigentlichen Deutschland geblieben sind, also vorwiegend auch in Altbaiern[1]).

11) Krenner I. S. 143; VII. S. 104; V. S. 71, 198; VII. S. 392; VIII. S. 151. Vergl. Rosenthal I. S. 333.
12) 4. Teil, S. 46 ff.
13) III. Buch, Tit. 5—14.
14) Hartter, S. 3.
15) Grimm VI. S. 138, § 36; a. 1402—1450.
16) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I, fol. 64—66.
1) Stieglitz, S. 19; Schwappach I. S. 126.

I. Bereits die L. B. kennt privates Waldeigentum. So heißt es: „ut nullus de alterius silva ... aves tollere praesumat nisi eius commarcanus fuerit"; „si quis aliena nemora praeciderit" oder auch: „si ... in alterius nemoris arborem intraverit"[2]). Auch der Verkauf eines Waldes wird im Volksrecht bereits erwähnt: „si quis vendiderit possessionem suam alicui terram cultam non cultam prata vel silvas"[3]) und bestimmt, unter welchen Formeln das vor sich zu gehen habe[4]).

So reichlich schon in der ältesten Zeit die Quellen zur Geschichte des Eigentums am bebauten Land fließen, so wenig erfahren wir über die Eigentumsverhältnisse am Wald. Nur Andeutungen finden sich, nur zufällige Bemerkungen gleichsam über einen Gegenstand untergeordneter Bedeutung.

Die bis in die früheste Zeit zurückgreifenden kirchlichen Traditions- und Schenkungsbücher nennen den Wald, wie erwähnt, durchwegs nur in gleichbleibenden Formeln, in einer Reihe mit Wasser, Weide und sonstigem unbebautem Land. Er wird lediglich als „zugehörig" zu dem betreffenden Hof oder Dorf bezeichnet. So schenkt ein gewisser Adalunc in der Nähe von Straubing an St. Emmeram in Regensburg: „Zeizholf cum omnibus substantiis suis, et cum caeteris aedificiis, cum campis, pratis, silvis, aquis, aquarumque decursibus"[5]), 782 ein Freier namens Alpolt und sein Sohn Huasuni in der Nähe von Sendling an das Kloster Schäftlarn seinen Grundbesitz „cum cultis et incultis mobilibus et immobilibus silvis ruris pratis pascuis"[6]). Auf der anderen Seite wurden über ganze Landstriche Verfügungen getroffen, ohne daß des Waldes überhaupt Erwähnung geschah.

Eines lassen diese Quellen zweifellos erkennen, nämlich, daß der Wald zu dieser Zeit keine Rolle spielte und das Eigentum daran in allgemeinen nicht wichtig sein konnte. Er bildete ein notwendiges, aber selbstverständliches Zubehör. Ob aber diese Quellenstellen immer auch auf Privateigentum schließen lassen, muß als sehr zweifelhaft angesehen werden[7]).

Aus anderen Urkunden aber erfahren wir auch schon frühzeitig von privateigenen Wäldern. Herzog Hugbert (bis 727) schenkte z. B. an Salzburg im heutigen Engendorf an der Fischach: „mansos 14 cum coloniis suis, tributales et silvam bonam super fluvium, qui dicitur Fischaha"[8]). In einer Urkunde über eine Schenkung an Freising von 770 heißt es: „curtes, pratas ... silvas ..., quicquid iure possidere

2) XXII, 11; XXII, 2; XXII, 8.
3) XVI, 2; XVI, 15.
4) XVI, 17.
5) Ried I, S. 2.
6) Bitterauf I. Nr. 106.
7) Anderer Ansicht: Stieglitz S. 18; v. Berg, S. 157 ff.; vergl. Wopfner, 34 S. 28 ff.
8) Hauthaler I, S. 25.

videbamur“[9]); 774 schenkt Onolfus an Freising „silvas, lucos“[10]). Im Jahre 817 übergab ein gewisser Jannulo „suam utique propriam silvam, ... quantumcumque eum silvis in portionem evenit et genitor eius sibi reliquid in loco, qui dicitur Hal“[11]).

Von der Größe eines bestimmten Waldes hören wir längere Zeit nichts. Noch im Jahre 823 berichtet eine Urkunde über eine Schenkung an Freising „de pratis carradas 40 et de silva bonam partem“, eine andere, ebenfalls aus dem 9. Jhrh.: „curtem cum domo, pomarios 2, de terra arabili jugera 72, de pratis carrada 40, de silva sufficienter“[12]).

Eine andere Urkunde aus dem 9. Jhrh. bringt dagegen doch genaue Größenangaben: „et de pratis carradas 10, de silva bona iugera 15“[13]); eine Urkunde von 848 sagt: „dedit ... hobam unam et casam, et de terra arabili iugera 39 ... et de fructuosa silva iugera 24“[14]). In den Tauschverträgen ist vom 9. Jhrh. an die Größe des Waldes meistens festgelegt. Bischof Anno von Freising (9. Jhrh.) tauschte: „De pratis carradas 15, de ligno iugerum 1“ oder „de silva iornales 40“[15]).

Trotzdem blieb noch lange Zeit nicht nur der Umfang eines Waldes unbestimmt, sondern auch vielfach der Eigentümer selbst. So erzählt uns die Klostergeschichte des Klosters Dietramszell, daß im Jahre 1099 eine Klosterzelle in einem Wald errichtet wurde, welche Eglingerfurt hieß und daß zwei Jahre später sich ein Streit darüber erhob, wie weit die Grenzen dieses Waldes gingen. 12 ausgewählte Personen sollten darüber entscheiden. Nach ihrem Zeugnis aber wurde der Wald überhaupt als „possessio vacans“ befunden“[16]).

II. Die Entstehung von Sondereigentum am Wald geht vielfach auf die Form der Besiedlung des Landes zurück. Wie wir gesehen haben, vollzog sich dieselbe in größerem Maße in der Art von Einzelsiedlungen, die vielfach in ausgedehnten Waldgebieten entstanden, während die Dorfsiedlungen mehr die bereits vorher bewohnten Gegenden bevorzugten. Das um den Einzelhof liegende Waldland war zumeist gemeines Markland; der Ansiedler griff aus dem Überfluß ein der Lage zu seinem Hof nach günstiges Stück Waldes für sich heraus und erklärte es, ebenso wie das von seinem Hof aus bewirtschaftete Ackerland, als Bestandteil des Gutes. Daneben wurden von Anfang an auch solche Waldungen bevorzugt, die von besonderer Beschaffenheit waren, wie die für die Schweinezucht wertvollen Laubwaldungen.

9) Bitterauf I, Nr. 39.
10) Bitterauf I, Nr. 65.
11) Bitterauf I, Nr. 378.
12) Bitterauf I, Nr. 485; I. Nr. 819.
13) Bitterauf I, Nr. 817.
14) Ried I, S. 41.
15) Bitterauf I, Nr. 817, 819.
16) Hund, II S. 253.

In den oben angeführten Beispielen heißt es deshalb oft: „silva bona“ oder „fructuosa“. In einem großen Teil Altbaierns war es daher von jeher so, daß mit dem Bauernhof ein entsprechender Teil des Waldes verbunden war. Bereits im 10. Jhrh. hatten sich Höfe von folgender Größe ausgebildet: 62 Joch Ackerland, 10 Joch Wiesen, 35 Joch Wald oder 101 Joch Ackergrund, 12 Joch Wiesen und 21 Joch Wald[17]).

Außer dieser Absonderung aus der gemeinen Mark bildete sich Sondereigentum am Wald in größerem Umfange auch durch Ausscheidung von Holz- und Wiesenteilen aus der Dorfmark durch einzelne Genossen oder durch vollständige Zersplitterung und Aufteilung des Gemeinlandes. Besonders häufig wurden Niederwaldbestände, die leichter gerodet werden und damit größeren Wert erlangen konnten, den Berechtigten zu Sondereigentum oder zur Sondernutzung überlassen[18]).

Auch im Bistum Freising z. B. mußte sich die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse so vollzogen haben, denn die Quellen berichten, daß z. B. im 9. Jhrh. Bischof Anno ein Stück Land und dazu „de ligno jugerum 1 et in silva communem usum cum aliis“[19]) tauschte. Eine weitere Urkunde aus der ersten Hälfte des 10. Jhrh. über einen Tauschvertrag, den Bischof Wolfram mit dem Edlen Engilrat schloß, beweist uns dasselbe. Es heißt dort: „cum pratis et propriis silvulis atque cuommunibus simulque cum omnibus ad illum locum iura pertinentibus“[20]). Im Klostergerichtsbezirk Benediktbeuern hatten sich die Hübner aus dem Gemeindewald Abteilungen von entsprechender Lage zu ihren Gütern als Zugehörungen beigelegt, während der Rest als Markwald liegen blieb[21]). An diesen ausgeschiedenen Markteilen entwickelte sich allmählich ein Sondereigentum des einzelnen Genossen.

Mitunter aber wurde ein Stück des Gemeinlandes nur zur Sondernutzung hingegeben und behielt dabei die Gemeinlandseigenschaft und auch den Gemeinlandsnamen. Eine Urkunde aus Peitinggau von 1553 und 1557[21]) erwähnt daher „gemaine Loss“ im Gegensatz zu Sondereigentum[21]). Sicher waren unter diesen gemeinen Losen auch Wald-, zum mindesten Niederwaldbestände, die so zur Ausscheidung gelangten.

Besonders häufig ging Markland auch in das Sondereigentum eines Grundherrn über. Die Bauern beanspruchten daher im Bauernkrieg die Freigabe des Gemeindelandes und besonders des gemeinen Waldes, den die Grundherren unberechtigt an sich gezogen hätten, „es sei denn, daß man die Sachen endlich erkauft habe“[22]).

Schon bei der Einwanderung hatten vor allem der Herzog, aber daneben auch die Vornehmen des Stammes große Ländereien mit aus-

17) Sturm S. 153 f.; Köstler, S. 149.
18) Schwappach I. S. 42; Schröder-Künßberg, S. 460.
19) Bitterauf I, Nr. 817.
20) Bitterauf II, Nr. 1086.
21) Hartter, S. 142; Lori, S. 328, 348; vergl. Maurer, Einl. S. 109.
22) Memminger, S. 129.

gedehnten Waldungen sich zu Eigentum vorbehalten. Im Laufe des 8. Jhrh. breitete sich dann in Altbaiern die Grundherrschaft derart aus, daß der größte Teil des bäuerlichen Besitztums unter das Obereigentum eines Herrn fiel. Nur im südlichen Altbaiern war der Grundbesitz mehr zersplittert und konnte sich längere Zeit eine größere Anzahl von freien Bauern erhalten, bis auch sie vor allem den Ausdehnungsbestrebungen der geistlichen Grundherren zum Opfer fielen[23]). Die Hintersassen eines Grundherrn hatten damit an ihren Waldungen nur noch das Untereigentum; die Waldungen waren hofeigene Waldungen.

III. Alle im Gegensatz zur Mark abgesonderten Wälder hießen „silvae singulares". „speciales" oder „Sonderholz". So finden wir in der Hienheimer Forstordnung von 1508[24]): „sondere Hölzer" und in einer Wald- und Holzordnung der Herrschaft Aschau und Wildenwarth und der Hofmark Söllhuben von 1558[25]): „sonnder Hölzer ... welche auch Iren Hindersassen unnd anndern, zu Iren besitzungen. In gemain unnd sonnders zuegehörig". Auf altbairischem Gebiet wurde als „Holz" und „Holzwuchs" der bäuerliche Waldbesitz bezeichnet, während „silvae" nur größere Herrschafts- oder Markwaldungen waren, wie auch heute noch der Bauer das Wort Gehölz statt Wald gebraucht. So fällt auch an dem oben angeführten Beispiel[26]) der Unterschied zwischen „lignum" und „silva" auf. Eine Kaufurkunde des Klosters Diessen von 1455[27]) macht diesen Unterschied ebenfalls deutlich: „ainen Hof ... und darzue ain Holz und Holzmarch daselbs, das auch darein gehört". Im Salzburgischen hießen die bäuerlichen hofeigenen Waldungen „Heimhölzer". So sagt die Salzburger Forstordnung[28]): „inhaber der gueter ihre aigne gehaite haimhölzer, so sie von alter her bei iren guetern inner und ausser pand und stecken haben".

IV. Diese Heimhölzer wurden aber nicht allgemein als Eigentum des Hofbesitzers, sondern des Grundherrn angesehen. Es sei als Beispiel hierfür ein Schreiben vom Jahre 1488 angeführt, das die Antwort auf einen landesherrlichen Auftrag, den Waldbesitz im Bezirk Fürstenfeld festzustellen, enthält[29]): „das dy armen lewt ... kain aygen holcz das ir sey des haben sy nit Aber auf den gütern darauf sy siczen dy des von furstenwelld sein haben sy holcz das sy zu den gütern prauchen".

---

23) v. Inama-Sternegg, Großgrundherrschaft, S. 33.
24) Krenner IX, S. 170.
25) Hohenaschau, Ger. Lit. Nr. 10.
26) Bitterauf I, Nr. 817.
27) M. B. VIII. S. 286; vergl. Urkunde des Klosters Indersdorf von 1376: „unnsern Hof .. mit Holtzmarch" (Ob. Arch. 24. S. 54, Nr. 111).
28) Salzb. T. S. 250 c. 7.
29) Fürstenfeld, Kl. Lit. Nr. 2, fol. 70.

Neben hofeigenen Hölzern finden sich jedoch oft auch in der Hand von grunduntertanen Bauern eigene Waldungen, die im Gegensatz zu den Heimhölzern freies Eigentum des Bauern waren und nicht zum Hofverband gehörten. Sie werden als „walzende Stücke" bezeichnet. Das Waldlagerbuch des Pflege- und Landgerichts Wolfratshausen vom Jahre 1755[30]) enthält dafür ein Beispiel: ein Bauer in der Gemeinde Endelshausen hatte bei seinem Hof, der einem Kloster in München grundbar war, 4 Tagwerk Holzwuchs. Daneben aber besaß er freies Waldeigentum in der Größe von 20 Tagwerk[30]).

2. Forste und Bannwälder.

Der Ausdruck „Forst" wurde früher in mannigfachem Sinn gebraucht und unterlag auch im Lauf der Zeit öfters einem Wechsel in seiner Bedeutung. Als Forst und Forstrecht verstand man jedenfalls im weitesten Sinn gewisse Befugnisse, die einem Einzelnen kraft seiner eigenen oder fremder Hoheitsgewalt zustanden und auf die ausschließliche Gewinnung irgendwelcher Nutzung abzielten. Das Kernstück des Forstes waren in erster Linie Jagd und Fischerei, in zweiter Linie dann aber auch andere Nutzungen, die als Privateigentum erfaßt wurden. Es bedeutete daher „Forst" nicht in allen Fällen soviel wie „Wald", doch wurde meistens solcher darunter verstanden[1]). Philipp von Schwaben bestätigte z. B. dem Kloster zu Berchtesgaden ein „forestum", worunter Jagd, Fischerei, Weide, Salz und Edelmetallgewinnung etc. gemeint war[2]).

In diesem Zusammenhang jedoch interessiert uns „forestum" oder „Forst" nur in der Bedeutung, die heute gebräuchlich ist, nämlich als Waldung.

I. Die Entstehung von Forsten, d. h. die Begründung der Eigenschaften, die gewisse Waldungen als Forste erscheinen ließen, geht auf frühe Zeit zurück. Dabei fällt auf, daß sich Forste zumeist nur in der Hand des Königs, in Baiern auch in der Hand der Herzöge befanden. Es mag vielleicht die Einforstung eines Waldes als Ausfluß des jedem freien Volksgenossen ursprünglich zustehenden freien Okkupationsrechts an herrenlosem Waldland gedacht werden[3]), jedoch steht fest, daß zu der Zeit, wo die ersten Quellen zu fließen beginnen, immer der König es war, der Forste errichtet, daß er allein die Macht und vielleicht damals daher auch allein die Befugnis hatte, solches zu tun. Wo wir in frühester Zeit Forste in der Hand von anderen wie Grafen, Kirchen und Klöstern finden, wurden dieselben, was sich vielfach nachweisen läßt, früher vom König verliehen. Der König allein konnte auf

30) Kr. A. Ger. Lit. 4562/18; vergl. Köstler, S. 147.
1) Vergl. Lamprecht I, 1. S. 469 f.
2) M. B. XXIX, 1. S. 511 f.
3) Glöckner, S. 31; Lamprecht I. 1. S. 482.

Grund seiner allgemeinen Gebots- und Verbotsgewalt oder auch kraft des ihm zustehenden Bodenregals oder seiner Stellung als Grundherr ein Stück Waldlandes der allgemeinen Nutzung entziehen. Dieser Akt wurde als Einforstung, der Wald selbst als Forst bezeichnet. Da es anfangs die Regel war, daß nur das Jagd- und Fischereirecht in einer eingeforsteten Waldung der Allgemeinheit entzogen wurde, sprach man in diesem Falle auch von einem Wildbann, der eine besondere Art des königlichen Forstregals war[4]).

II. Der baierische Herzog hatte von Anfang an eine besondere hervorgehobene Stellung und umfassende Hoheitsgewalt. Bei der Aufzählung der Reichsforste befinden sich die in der baierischen Forstgeschichte so oft genannten Forste, wie Hagenau, Dürnbuch, Feilenforst, Ebersberger-, Grünwalder- und Forstenriederforst nicht darunter; lediglich der kleine Forst Wörth bei Donauwörth war Reichsforst. Auf der anderen Seite erfahren wir schon frühzeitig, daß baierische Herzöge Forste an Kirchen, Klöster und weltliche Große verschenkten: Theodebert schenkte zu Beginn des 8. Jhrh. einen Forst an das Hochstift Salzburg[5]), ebenso verfügte um 700 Theodo II. über einen solchen. 748 hören wir, daß Oatilo einen Forst im Salzkammergut, 777 Tassilo III. einen solchen an das Kloster Kremsmünster vergabte[6]). Aus allen diesen Beispielen ist zu schließen, daß der baierische Herzog von Anfang an in der Lage war, von sich aus Forste zu errichten.

Daneben finden wir schon sehr bald Forste auch in der Hand von anderen Grundherrn, die, wie erwähnt, ursprünglich wohl durch Schenkung oder Verleihung an diese gelangt waren. Neben den baierischen Herzögen waren es besonders auch die deutschen Könige, die ihre auf altbaierischem und benachbartem Gebiet liegenden Forste an Klöster und Kirchen verschenkten. So verlieh im Jahre 890 König Arnulf dem Erzbischof von Salzburg „forestum Susel cum panno, sicut in potestate antecessorum nostrorum fuit“[7]). Konrad I. gab im Jahre 914 an Regensburg „forestum iuxta Sulcibach“[8]), Otto I. 940 „locum, qui vocatur Helpfindorf cum foresto“[9]).

Bald aber bedurfte es keiner besonderen Verleihung mehr. Die Macht der Grundherren war derart angewachsen, daß eine Einforstung, die von ihnen vorgenommen wurde, unangefochten bleiben mußte. Schon unter Karl d. Gr. hatten die Grafen den Königsbann erlangt und konnten dann bald als Träger königlicher Gewalt in der Grafschaft zunächst ihre eigenen Waldungen, später auch andere mit ihrem

4) Schröder-Künßberg, S. 209.
5) Hauthaler I. S. 21.
6) Riezler I. 1. S. 250 Anm. 1; Rudhart, S. 640.
7) Hauthaler II, S. 63.
8) M. G. H. Dipl. I. S. 21.
9) M. G. H. Dipl. I. S. 115.

Bann umgeben und einforsten[9a]). Zwar hören wir noch im Jahre 1003, daß Heinrich II einem Grafen namens Adalbero einen beschränkten Wildbann zwischen Isar und Loisach verlieh[10]). In einer anderen Urkunde erfahren wir aber, daß auch die Grafen schon länger im Besitz von Forsten, die wohl auf eigene Banngewalt zurückzuführen sind, waren: 855 schenkte ein Graf Rihho an Freising einen Forst[11]), ebenso ein Graf Otto zwischen 994 und 1005[12]), Arnulph an den Erzbischof von Salzburg einen Forst in der Nähe von Ischl „in illo loco, ubi terminus forestis Ratpotoni comitis se de isto disiungit[13]).

Mit der fortschreitenden Unabhängigkeit der einzelnen Landesherrn waren auch die Regalien[13a]) in größerem Umfange der Hand des Königs entglitten und auf diese übergegangen. Bereits im 10. und 11. Jhrh. finden wir Markt-, Zoll-, Bergwerks- und Forstrechte im Besitz einzelner Bischöfe. Die Grundherren besaßen schließlich auch außerhalb ihrer Immunitätsbezirke Bannrechte[14]). Damit stieg auch die Zahl der ohne Mitwirkung der königlichen Gewalt eingeforsteten Waldungen erheblich an.

III. Die königlichen Forste genossen regelmäßig Immunität zum Schutze des Jagdrechts, dessen Verletzung mit dem Königsbann bestraft wurde. Diese Strafe galt in den vom König vergebenen Forsten. Seit dem 9. Jhrh. wurde ebenso privates Jagdrecht mit dem Bann geschützt. Die Forste nannte man zumeist „Bannforste“[15]).

So heißt es in der Urkunde über eine Schenkung Ottos an Freising vom Jahre 989: „regio imperatorioque more iubemus, eo tenore, ut sie quis quarumlibet personarum in quibuslibet iam dictis silvularum vel forestorum locis cuiuslibet generis feras ... insequitur, bannum huiusmodi culpa nostro debitum fisco ipsi episcopo ... si hoc absque eius fecerit licentia, dominica estimatione persolvat“[16]). So lesen wir auch in einer Urkunde von 1049, in welcher Kaiser Heinrich dem Bischof von Passau „ius et potestatem legitimi bani super venatione et foresto“ verleiht[17]).

Da im Bannforst ursprünglich nur das Jagdrecht dem Herrn vorbehalten blieb, konnten die Anlieger nach wie vor ihren Bedarf an Holz und anderen Nutzungen ungehindert in dem Wald decken. Bald aber machten die geistlichen und weltlichen Inhaber des Wildbanns

9a) Vergl. Maurer, Fronhöfe IV. S. 438 ff.
10) M. G. H. Dipl. III. S. 65.
11) Bitterauf I. Nr. 743.
12) Bitterauf II. Nr. 1604a.
13) Hauthaler II. S. 61.
13a) Vergl. Schröder-Künßberg S. 209, 543 f., von Schwerin, Grdz. S. 149, Grimm R.A. I. S. 344 ff.
14) DöberlS. 165.
15) Schwappach I. S. 57.
16) M.G.H. Dipl. II. S. 464.
17) M.G.H. Dipl. V. S. 316.

von ihrem Rechte, den Forst ganz zu schließen, im Interesse der Wildhegung Gebrauch und wurden so zu wahren Herren und Eigentümern des Forstes[18]). Die Umwohner erhielten darin aber nur begrenzte Rechte oder wurden vollständig von der Nutzung ausgeschlossen.

Vor allem suchten die Inhaber von Bannforsten zuerst die Rodungstätigkeit einzuschränken, da hierdurch dem Wild Schaden erwuchs. So wendet sich das Recht des Gotteshauses zu Geisenfeld bei Ingolstadt dagegen, daß Schläge in dem Forst gemacht würden, „die doch von des wildpanns wegen verpoten sind“[19]). Daneben heißt es, daß die Äbtissin das Recht habe, den Forst ganz zu versperren. Schon im Jahre 889 gab Kaiser Arnulf dem Bischof von Eichstätt einen Forst und verbot bei Königsbann „ut nullius ordinis vel potestatis persona ullo umquam tempore infra prescriptos terminos aut venacionem exercere, seu aliquam infestacionis calumniam ingerere, aut ligna cedere vel fenum secare, seu aliquo pastu perfrui, seu ullo usu omnio potiri absque licentia ... presumat“[20]). Ebenso finden wir in einer Urkunde von 908[21]): „iubemus, ut nulla persona in illa propria marcha audeat .. partem illius forsti ... sine consensu et voluntate Erchanbaldi prescripti pontificis ... in silvis maioribus vel minoribus porcos saginare, ferasque silvaticas venare, ... arbores abscindere ...“. Dem Rechtbuch von Vogtareuth bei Rosenheim von 1526 entnehmen wir: „Es hat auch datz gotzhause zwen vrej först bej dem Puchse, die sint gehaizzen der Puchforst und der Sunderforst, und habent daran weder der vogtt noch der sachwalt oder richter noch schergen dhein recht, chleines noch grozzes, und süln auch da mit nichtes nicht ze schaffen haben, und swenne des fürsten vorster oder sin amptlaut auf denselben vorsten pfendent, daz sol anders nieman richten, danne der fürst oder sin amptlaut“[22]).

IV. Später wurde der Name Bannwald oder -forst ganz allgemein gebräuchlich und für jeden im Eigentum des Landesherrn oder eines Grundherrn stehenden größeren Waldbesitz angewendet.

Aus der oben dargestellten Entwicklung des „Bannforstes“ heraus bildete sich aber noch ein anderer Begriff, nämlich der des Bannwaldes schlechthin. Hier besteht keine Verbindung mehr mit dem Jagdrecht. Der Name stützt sich vielmehr nur noch auf die kraft hoheitlichen Verbots bestehende Abschließung des betreffenden Waldes und dessen Absperrung den bisher die Nutzung ausübenden Umwohnern gegenüber.

Im Jahre 1518 erfahren wir so von einer derartigen, vom Jadrecht los-

18) Vergl. Lamprecht I. 1. S. 475 ff.; Maurer, Dorfverf. II. S. 166.
19) Grimm VI. S. 196 § 23.
20) M. B. XXXI. 1. S. 151.
21) M. B. XXXI. 1. S. 179.
22) Grimm III. S. 665.

gelösten Ausübung des Bannes. Herzog Heinrich von Baiern verbietet nämlich unberechtigtes Holzfällen in den Wäldern des Frauenklosters in Landshut bei einer Strafe von 2 Pfund, weil alle „Hayholtzer ... swa si in unserm Lande ligent, enpan gelegt" seien[23]). Bereits früher, in einer Urkunde von 1238 über den Wald von Ilchberg in der Nähe von Steingaden, hören wir von Bannhölzern, die abgesondert waren. Es wird in dieser Urkunde der uneingeschränkte Bezug von Brenn- und Bauholz in dem genannten Wald bestätigt „excepta quadem silva, que hactenus ab Ecclesia Staingaden bannita specialiter fuit, et ipsorum Banholtz vulgariter apellatur"[24]).

„Bannholz" bedeutet somit ganz allgemein, daß in dem betreffenden Wald die freie Nutzung eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen war und nur mit Genehmigung des Inhabers des Bannholzes ausgeübt werden durfte. So heißt es im Salbuch des Klosters Schwabeck von 1431[25]): „ain Pannholz ... darinne sol nyemandt kain Holtz niderschlagen ... dann mit der Herrschafft ... Wissen und Willen". Ebenso verbietet ein Spruchbrief von 1467[26]) den Holzschlag in den landesherrlichen Bannwäldern. Ein Weistum aus Lichtenwert von 1519[27]) sagt: „Diser walt ist dermassen in den pann gelegt, das kainer, er sei nachper oder söldner, hofmarcher oder lantgerichter, nichts darinnen schlagen soll ohn wissen der herrschaft und der holzrüeger". Das Bannholz bildete damit den Gegensatz zur Mark und gemeinen Mark.

Bereits im Rechtsbuch von 1346 hatte sich die Bedeutung des Wortes Bannholz als eines privateigenen, abgeschlossenen Waldes voll ausgebildet. Es heißt dort: „Was panholz gesein müg oder nicht, da sprechen wir umb, und wer eins holtz es sey aigen oder lehen, des er gesezzen sey pey rechten nutz und gewer an alle ansprach, das mag wol sein panholtz gehaissen und sein, wolt da yeman widersprechen, möcht er dann sein holtz zu seiner nutz und gewer mit dem rechten verantwurttn, alz das puch sagt des sol er geniessen"[28]).

V. Ein Wald mußte aber eigens in Bann gelegt werden, um als Sonderwaldung besonderen Schutz zu genießen. Das Rechtsbuch beweist, daß die Bannlegung vom Landesherrn ausging[29]). Auch das Rechtsbuch Ruprechts von Freising kennt den Begriff des Bannwaldes in diesem Sinne. Es heißt: „ein gefürsts holtz, do des fürsten pan aufleit"[30]). Aus der angeführten Urkunde von 1318[31]) ersehen wir

23) M. B. XV. S. 457.
24) M. B. VIII. S. 24.
25) Lori II, S. 120.
26) Lori II, S. 188.
27) T. W. 1. Teil, S. 128.
28) Tit. VII.
29) Tit. XVII.
30) Art. 100.
31) M. B. XV. S. 457.

ebenfalls, daß ein obrigkeitlicher Bannlegungsakt erforderlich war: Herzog Heinrich von Baiern erklärt, daß er die „Hayhöltzer" des Frauenklosters zu Landshut so in Bann gelegt habe, daß jeder Holzschlag darin verboten sei. Seine Amtleute sollten aber die Waldungen des Klosters, soweit sie in ihrem Bezirk lagen, ebenfalls „verbieten" und „der puzze von in nem die ez uber unser gebot abslugen".

VI. Schließlich wurden auch solche Waldungen gebannt, die besonderer Schonung bedurften, wie junge Bestände, oder solche, die besonderen Zwecken dienen sollten. Dabei spielte es keine Rolle, daß der betreffende Wald Gemeindewald war. Die Bannlegung hatte auch in diesem Fall zur Folge, daß das Nutzungsrecht der Genossen beschränkt oder zumeist auch ganz ausgeschlossen wurde[32]). Besonders wurden solche Waldungen in den Bann gelegt, die zu Straßen- und Brückenbauten, zu Bergbauten und Salinen oder ähnlichem dienen mußten. Im Pfrontner Gebiet suchte die Gemeinde den Schäden im Gemeindewald dadurch abzuhelfen, daß sie um die Einhaltung des Hausbedarfs zu gewährleisten, einen Teil „Inn Pann unnd verbot" legte[33]). Im Gebiet von Benediktbeuern hatte das Kloster Bann- und Wuhrhölzer, die hauptsächlich zu Brückenbauten verwendet wurden und auch dem Kloster selbst nur in ganz beschränktem Maße zum Holzschlag offenstanden. Das Dorf Kochel hatte zwei gemeine Bann- und Wuhrhölzer, ebenso der Ort Pössenbach. Die Gemeinde Bichl besaß 11 Bann- und Wuhrhölzer, das Dorf Obersteinbach 2 Bannwälder. Diese Waldungen wurden von den Gemeinden dazu benutzt, Holz für die genannten Arbeiten zu liefern, außerdem zur Unterstützung der bedürftigen Gemeindeangehörigen und zur Bestreitung der Gemeindeauslagen[34]). Auch im Essenbacher Ehehaftrecht aus dem 16. Jhrh. wird ein Wald genannt, der „zu Wegen und Stegen" diente; im Eichstättischen Pflegeamt Tollnstein findet sich desgleichen „ein banholtz" im Besitz der Gemeindsleute[35]). Bei Marquartstein war der „Wuhrbichel" für die Unterhaltung der Wuhren reserviert[36]), im Gericht Auerburg der „Sagwald" und der „Raingschös" für die Uferbefestigungen am Inn[37]).

3. Rechtsverhältnisse.

I. Obwohl schon früh einzelne Waldungen abgesondert und in die Sondernutzung eines Einzelnen überführt wurden, so dauerte doch gerade beim Wald die Entwicklung des Sondereigentums im heutigen

32) Vergl. Meitzen I. S. 488; Maurer, Dorfverf. I. S. 218.
33) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 3601, fol. 62—64; a. 1540.
34) Hartter, S. 9, 11.
35) Grimm VI, S. 119; III. S. 628.
36) Kr.A.F.A. 751/491.
37) Kr.A.G.R. S. 274.

Sinne sehr lange Zeit[1]). Die Idee der Gemeinsamkeit der Wälder, wie sie in der Form der Mark oder der gemeinen Mark bestanden hatte, erhielt sich lange als Rest in dem Gedanken, daß jeder, der keinen eigenen Wald besitze, seinen Bedarf in dem eines anderen ohne weiteres decken dürfe. Noch heute besteht in bäuerlichen Kreisen vielfach die Auffassung, daß es kein Diebstahl sei, wenn man bei Tage Holz in einem fremden Wald schlage[2]). Es war infolgedessen für den Eigentümer wichtiger, selbst uneingeschränkt die Nutzungen eines Waldes ziehen, als andere davon ausschließen zu können.

In den Volksrechten und Weistümern findet sich häufig die uralte Rechtsanschauung, daß nicht jede Entwendung von Holz in dem Wald eines anderen widerrechtlich sei. Im allgemeinen gilt solches Holz, das noch nicht vom Boden getrennt ist, nicht als fremde Sache. Strafrechtlichen Schutz genießen durchwegs nur besonders wertvolle Holzarten, abgezäunte Waldstücke oder heimlich entwendetes oder heimtückisch beschädigtes Holz eines fremden Waldbesitzers[3]).

Die L.B. enthält bereits Vorschriften zum Schutze des Eigentums. Aber auch hier wurde in erster Linie das zu Bauholz bestimmte Holz als Eigentum angesehen[4]). Der Frevler hatte dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen und einen Solidus Buße zu bezahlen. Wenn er das Holz bereits zu seinem Nutzen verwendet hatte, sollte er sich mit den anderen verständigen, außerdem den Schaden ersetzen und einen Schilling Buße bezahlen[5]). Ebenso waren, wie bereits erwähnt, die fruchtbaren Bäume wertvoll und das Eigentum daran mehr ausgebildet. So standen besonders auf das Abhauen von Beerenstauden und Buchen hohe Strafen. Besonders strafwürdig war es auch, wenn einer „de minutis silvis de luco vel quacumque kaheo“[6]) frisches Holz schlug[7]).

Auch das Rechtsbuch Ruprechts von Freising kennt noch keine anderen Forststrafen, als die Strafe für die Wegnahme des „gewonnenen“ Holzes und das Abhauen eines obsttragenden Gartens[8]). Das Rechtsbuch von 1346 setzt noch Holz auf gleiche Stufe mit Heu; nur wenn es sich um bereits gefälltes, oder außerdem sonst noch bearbeitetes Holz handelte, war ein Diebstahl daran möglich. Doch findet sich daneben auch eine andere Bestimmung, die ganz allgemein sagt:

---

1) Vergl. v. Schwerin, German. R.Gesch. S. 185.
2) Bernhardt I. S. 116; Memminger, S. 101.
3) Vergl. Wießner, S. 275.
4) XII, 11: materiam; L.B. in M.G.H.: materiamen. „materia“ bedeutet nicht Holz schlechthin, sondern „Nutz-“ oder „Bauholz“.
5) XII, 12; L. B. in M.G.H.: XII, 11.
6) bedeutet nach dem Glossar der L. B. von Beyerle = „Gehai“, „Hecke“, nach von Schwind = „Gehege“.
7) XXII, 6.
8) Art. 99, 105.

„Haut ein man dem andern sein holtz, oder mäet oder sneit im sein gras ab“[9]).

Auch die Eigenschaft eines Waldes als Bannholz machte denjenigen, der darin Holz schlug, besonders strafwürdig. Das Rechtsbuch sagt: „Haut er marchpavm, oder panholtz die ausgezaichnet sind, man sol im haut und har abslachen, oder er sol es lösen mit anderthalben pfunt pfenig von dem, dem der schad geschehen ist, und dem gericht halb als vil“[10]). Unter welchen Umständen ein Eingriff in einen fremden Wald als strafbare Handlung angesehen wurde, wird weiterhin deutlich aus dem Inhalt des Landfriedens zwischen Herzog Heinrich und den Bischöfen von Passau, Freising und Bamberg vom Jahre 1255: „Swer mit gewalt holz nimet in den forsten, .. mit den fursten gefurstet .... der ist fridebraech. Swer es nimmt mit gewalt uz deheinem holtze ze des hutters gagenwurt, der sol ez funfstunt gelten. Swer ez aber haim bringet und man sin danne inne wirt, der sol ez zwir gelten“[11]). Man sieht, daß die Entnahme von Holz dann als Friedensbruch angesehen wurde, wenn sie in einem gebannten Wald oder bei Nacht oder unter Anwendung von Gewalt erfolgte. So erfahren wir aus der Ehehaftsordnung zu Tollnstein vom Jahre 1412, daß es gewisse Rechte gab, auf Grund derer gegen einfache Holzentnahme vom Eigentümer nichts eingewendet werden konnte, wenn er des Täters nicht bei frischer Tat habhaft wurde: „Item darnach haben die von Haunsveld die recht, wo sie ausfarn in ander hölzer und darinnen hacketen, und wann sie geladen herausfaren und steckt die axt in dem hindern wagen, und kämen uf das ihres herrens, so wären sie niemand nichts darum schuldig, käm aber der forster und ergriffe den auf des seinen herrn mit den hindern wagen, so möcht er die axt wohl hinausnehmen“[12]).

Wenn ein Stück Waldes einem anderen zu Eigentum übergeben wurde, hieß es in der Urkunde zumeist ausdrücklich, daß der Wald zu Eigen und zu ständiger Nutzung übertragen werde. „in proprium usum concessimus“[13]), oder „in perpetuitatem et usum perpetuum“[14]). Durch diese Ausdrucksweise sollte der Inhalt des wenig geläufigen Begriffs des Waldeigentums erklärt werden, nämlich daß der Eigentümer allein alle Nutzungen unbeschränkt ausüben durfte, wenn er auch zumeist andere nicht davon ausschließen konnte.

II. Nach außen aber bedurfte es gewisser, leicht erkennbarer Zeichen, um darzutun, daß es sich um abgesonderten Wald handle. Erst

9) Art. 147.
10) Tit. VII. Art. 75.
11) Quellen V. 150.
12) Grimm III. S. 629. Das Herausnehmen der Axt ist wohl als Akt der Pfändung gedacht.
13) M.G.H. Dipl. II. S. 464.
14) Hund III. S. 18; a. 1198.

durch die Einhegung eines Waldes wurde Sondereigentum daran erkennbar begründet[15]).

Wie beim gemeinen Wald begnügte man sich allerdings auch bei den im Sondereigentum stehenden Waldungen zunächst damit, die Ausdehnung derselben durch Bodenerhebungen, Flüsse und dergleichen festzulegen. Daneben mußten aber auch noch Zeichen gesetzt werden, welche den Verlauf der Grenzen offenkundig machten. So spricht schon die L.B. davon, daß an den an der Grenze stehenden Bäumen gewisse Marken angebracht werden sollten[16]). An einer anderen Stelle heißt es: „signum quam propter defensione ponuntur aut iniustum iter excludendi vel parcendi campum defendi vel amplicandi secundum morem antiquum, quem signum wiffam vocamus"[17]). Als „wiffa" bezeichnete man damals Strohwische, welche an den Grenzen angebracht wurden und den Wald als Privatwald kennzeichneten. Die Nachbarn waren bei einer Grenzerrichtung als Zeugen zugegen[18]).

Bei solchermaßen ausgezeichneten Wäldern war es dann auch besonders das Eindringen über die Grenze des anderen, was mit Strafe belegt wurde. Aus diesem Grunde führt die L.B. auch die Verletzung eines Haines oder Geheges besonders an[19]); ebenso wird das Abschlagen von Markbäumen und jede Beschädigung oder Beseitigung von Grenzzeichen mit hohen Strafen bedroht[20]). Die Ehehaltenordnung zu Thierhaupten[21]) bestimmt sogar, daß demjenigen, der „markpaum oder schmerbaum" niederschlage, die Hand abgehauen werden oder ihm 65 Pfund als Buße auferlegt werden sollten. Diese drakonischen Strafen standen aber wohl nur auf dem Papier. Denn im Gericht Raschenberg z. B. war derjenige, der „March verkehrt" nur die gewöhnliche Gerichtsstrafe schuldig[22]). Nach dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising traf den, der eine Grenze verletzte, Strafe und die Pflicht, eine neue Mark zu errichten[23]); das Rechtsbuch von 1346 dagegen bedroht eine solche Tat wieder mit Strafen an Haut und Haar oder mit einer Buße von anderthalb Pfund Pfennigen, die an den, welchem der Schaden geschehen ist und außerdem zur Hälfte an das Gericht zu zahlen ist[24]).

---

15) v. Inama-Sternegg, Wirtsch.Gesch. I. S. 113.
16) XXII, 4; vergl. Bader, S. 15, 22.
17) X, 18; vergl. L. B. in M.G.H.: (XII, 18): „. . . signum quod propter defensionem ponitur aut iniustum iter excludendum vel pascendum vel campum defendendum vel applicandum secundum morem antiquum, quod signum uuifun vocamus."
18) L. B. XII, 3; vergl. Grimm R.A. I. S. 270: „wiffa".
19) XXII, 6.
20) XII.
21) 1475—1568; Grimm VI, S. 203, § 12.
22) Grimm VI, S. 157, § 7.
23) Art. 104.
24) Art. 147; vergl. His, Strafrecht II. S. 285 ff.

Wenn ein Wald in dieser Weise von dem übrigen Waldland abgemarkt war, war er privates Eigentum oder „silva defensa“[25]).

Bei den Forsten blieb lange Zeit eine Bezeichnung der Grenzen auf solche Art und Weise erhalten, da an eine Umfriedung bei ihrer großen Ausdehnung nicht zu denken war. In einer Kaufurkunde von 1353 finden wir den Satz: „ain Holtz datz Cell an der Leitten bey der Amper. daß ausgemerkt ist mit seinen besundern Marken“[26]). Ebenso heißt es in einer Urkunde des Klosters Dießen von 1510: „mein aygen Panholtz . . wie das als mit Marchlen ausgezaichnet ist“[27]). Wenn der Grenzbach, der Grenzhügel etc. nicht ausreichte, um Unberechtigte abzuhalten, dann mußte der herrschaftliche Förster für die Wahrung des Eigentums sorgen.

Bei kleineren Privatwaldungen wurde es jedoch bald üblich, den ganzen Wald mit einem Zaun zu umgeben. Im Salzburger Gebiet gehörte daher aller Wald, der nicht eingezäunt war, dem Landesherrn[28]). In einer Waldbeschreibung für das Traunsteiner Gebiet von 1567 heißt es, die „aigen“ Hölzer der Bauern seien mit „Häggern“ eingefangen[29]). Aber auch ein so umfangreiches Waldgebiet wie der Grünwalder Forst wurde bereits 1575 mit einem Zaun umgeben[30]).

Die Weistümer bringen vielfach Vorschriften über die Beschaffenheit der Zäune einer Waldung. So heißt es z. B.: „§ 15. Wo ainer ain pantzaun in ainem holz hat, so soll er denselben pantzaun in seinen hölzern nemen und zein“[31]) oder „Item soll ain pantzaun in hölzern, haiden, hägern und in mösern siben schuech weit inner und ausser haben“[32]). Dieses Maß galt auch nach dem erstgenannten Beispiel für sämtliche Bannzäune[33]).

Mit einer derartigen Abgrenzung verschwand auch jene früher herrschende Idee über die Gemeinschaft der Wälder und machte einem wirklichen Eigentum im heutigen Sinne Platz.

III. Der Eigentümer eines Waldes konnte ursprünglich die Nutzungen unbeschränkt in demselben ausüben. Erst in späterer Zeit wurden dem bäuerlichen Waldeigentum ähnliche Beschränkungen auferlegt, wie sie vorher schon im gemeinen und Herrschaftswald bestanden. Gerade die Grundherrschaft war es, die sich auch der hofeigenen Hölzer der Hintersassen annahm, wie auch der Landesherr dann im Laufe des 15. und 16. Jhrh. Anordnungen erließ, die eine zu große Verödung

25) Vergl. Bitterauf I, Nr. 70: silvam defensam, quam possedi.
26) M. B. IX. S. 189.
27) M. B. VIII. S. 290.
28) Juvavia S. 597.
29) Kr.A.F.A. 674/88.
30) Köstler, S. 82.
31) Grimm VI, S. 150.
32) Salzb. T. S. 20.
33) Vergl. Grimm VI. S. 139.

und Vernichtung der privaten Waldungen hintanhalten sollten. Die Grundherren waren als Eigentümer der hofeigenen Waldungen interessiert, sie möglichst leistungsfähig zu erhalten, der Landesherr andererseits in seiner Eigenschaft als solcher darauf bedacht, daß die Untertanen nicht durch Vernichtung ihrer eigenen Waldungen Mangel an Holz erlitten und den landesherrlichen Forsten zur Last fielen.

Die hauptsächlichste Beschränkung, die den Benützern eigener, aber grundbarer Waldungen auferlegt wurde, war zumeist die Festlegung auf die Hausnotdurft. Die Inhaber hatten in dieser Beziehung dann kein weiteres Recht, als es der Grundherr ihnen zuwies. So durfte im Bezirk des Klosters Benediktbeuern, wo aller Waldbesitz seit dem 15. Jhrh. grundherrlich war, kein Untertan in seinem eigenen, zum Gut gelegten Wald über die ihm zustehende Menge und ohne vorherige Anmeldung beim Grundherrn schlagen. Die Jachenauer sollten sich nicht unterstehen „yber ihre zahl in ihern zun Gütern gelegten Hölzer ohne vorgehende Erlaubnis zu schlagen". Die grundherrlichen Forstbediensteten mußten auch auf diese Waldungen achten und sie einmal im Jahre besuchen. Wenn sich dabei herausstellen sollte, daß die Hintersassen ohne grundherrliche Genehmigung an andere etwas abgaben oder verkauften oder das Gehölz abschwendeten, sollten sie zur Strafe gebracht werden. Das Gehöft, die „Schwaige zu Joch", hatte sich in ein Schutzverhältnis zum Kloster begeben. Dieses ordnete nun an, daß in den zu dem Hof gehörenden Wäldern nur 6 Schillinge Stämme geschlagen werden dürften, im Holzschlag jährlich zwischen den beiden zugehörigen Hölzern abgewechselt werden und insgesamt nur 60 Stämme Buchenholz zum Flößen verwendet werden sollten[34]). Nach dem Urbarrecht des Gotteshauses Michaelbeuern wurde jeder bestraft, der ohne Wissen und Willen sein Holz „schwentet, abschlueg und verkauft, es wern schmerpäm, zimmerholz oder auch prennholz"[35]). Im Gebiet von Hallein durfte ebenfalls nur mit Genehmigung des Grundherrn aus den hofeigenen Waldungen bezogen werden. Verkaufsholz mußte vorher der Grundherrschaft angeboten und durfte nur dann, wenn diese keinen Bedarf hatte, von den Hintersassen anderweitig verkauft werden[36]). Im Bergwerksgebiet waren es wiederum die Bergwerksbetriebe, die ein Eingreifen des Landesherrn in die Eigentumsrechte der Untertanen geboten erscheinen ließen. Schon die Verfügung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg von 1237, die für alle Waldungen, welche dem Betrieb der Salinen dienten, zu große Abschwendung zu verhindern suchte, galt auch für die Eigenwaldungen. Seitdem herrschte in diesem Gebiet eine straffe, von zahlreichen Forst- und Bergwerksordnungen gestützte Forstwirtschaft. So heißt es in einem

34) Hartter, S. 5.
35) Salzb. T. S. 50, c. 20.
36) Salzb. T. S. 142, c. 17.

Weistum, es soll „ain ieder sein aigen haimbholz" möglichst schonen und über seine Hausnotdurft hinaus nichts schlagen oder einem anderen zu schlagen gestatten. Jeder mußte außerdem das Holz sich vorher von den Förstern, Holzhayen und Urbarsamtleuten auszeigen und anweisen lassen[37]). Das bereits erwähnte Schreiben über die Waldzustände im Bezirk Fürstenfeld von 1488[38]) enthält auch den Satz: „. . . . haben sy holcz das sy zu den gütern prauchen Aber weyter wil in der von furstenwelld nichtz erlawben noch vergunnen aus den hölczern ze füren dan das sy zu den gütern nottürfftig sein". Eine Ordnung für die herzoglichen Waldungen unterhalb des Gebirgs vom Jahre 1531[39]) befaßte sich auch mit den „aigen" Wäldern; die Grunduntertanen durften aus ihren Waldungen kein Holz verkaufen ohne Bewilligung des Kastners oder Forstmeisters und nur entnehmen „sovil Sy zu Iren guettern pau oder prennholz notturfftig send", dabei aber kein Jungholz oder „gross paum" schlagen. „dann so man Inen das nachgäb so triben sy Ire Höltzer ab, und bliben letzlichen der Herrschafft die guetter Öd ligen". Im Meringer Gericht mußte Holz, das aus den eigenen Waldungen verkauft werden sollte, vorher durch zwei von den „Vierern" des Dorfes, in dem der Verkäufer wohnte, besichtigt und der Verkauf genehmigt werden, um zu sehen, „ob solch Holz nit arckwenisch oder verdechtlich sei"[40]). Nach der Salzburger Waldordnung von 1563 schließlich sollten die Untertanen, „die haimbhölzer, so sie von alter her bei iren guetern . . haben" weder roden noch abschwenden, weder zu „Unnütz noch zum Fürkauf" schlagen, sondern allein zu ihrer Hausnotdurft benützen[41]).

Die Nutzung in den nicht hofeigenen Privatwaldungen dagegen wurde kaum durch irgendwelche einschränkenden Bestimmungen erschwert. Die Forstordnung in den Gerichten Aibling und Tölz[42]) hatte auch für die Waldungen, welche im privaten Eigentum standen, Gültigkeit, war aber doch in erster Linie als Ordnung für die landesherrlichen „freien und gemeinen" Gebirge gedacht. Es wurde daher auch nicht ihre Befolgung durch die Besitzer von Privatwäldern irgendwie überwacht. Ausdrücklich dagegen wendet sich die Holzordnung, betreffend den Floßverkehr an der Isar und Loisach von 1528[43]) und die Holz- und Kohlordnung von 1536[44]) auch an diejenigen, welche eigene Waldungen besaßen, wenn es heißt: „unnser stet und Margkht Bürgern Gerichtsleutten unnd Innwonern, so auf unnd bey der Yser

37) Salzb. T. S. 8.
38) Fürstenfeld, Kl. Lit. Nr. 2 fol. 70.
39) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1575.
40) Mering, Ger.Lit. Nr. 25; a. 1545.
41) Salzb. T. S. 250 c. 7.
42) Krenner, VIII. S. 236 ff.
43) Schlehdorf, Kl. Lit. Nr. 38 fol. 6—9.
44) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1595.

unnd loysach gepyrg wäld vörst und Holtzmarch haben". Damit durften auch die Flößer, die aus eigenen Wäldern Holz zu Wasser brachten, das festgesetzte Floßmaß nicht überschreiten, kein junges, gutes Holz verfrachten oder Zimmerholz zu Scheitern verwenden und Latten, Leiterbäume etc. unbeschränkt entnehmen. Doch auch bei diesen Ordnungen war es so, daß sie in erster Linie zum Schutz der landesherrlichen Waldungen im Gebirge dienen sollten, welche nicht so sehr beaufsichtigt werden konnten, wie die Forste in der Ebene, und wo sich das Holzschlagrecht der Untertanen ziemlich uneingeschränkt erhalten hatte. So war 1531 eine Markgräfliche Waldordnung „in Irer fürstlichen genaden Fürstenthumb undderhalb des gebürgs" ergangen, die sich auch ausdrücklich mit den Eigentumswaldungen befaßt[45]) und in der besonders auffällt, daß die Bestimmungen, welche den landesherrlichen Waldbesitz betreffen, viele Seiten füllen, während über die Eigentumswälder nur gesagt wird, daß den Bauern mit eigenen Gehölzen nicht gestattet werden sollte, „Dasselbig abzehauen oder zu verkauffen on sonders wissen und willen eines Casstners oder Vorstmeisters dann sovil sy zu Iren guettern pau oder prennholz nottürfftig sind . . kaines wegs geschlacht Zimerholz und dergleichen gross paum. In die Stet zefuern oder sonnst zuverkauffen."

Die Landesordnung von 1516 war somit das erste Landgesetz, das sich, abgesehen von den Bestimmungen der L.B. und der Rechtsbücher des 14. Jhrh., die nur allgemeiner Art waren, erstmals mit den Eigentumswaldungen im ganzen Lande befaßte. Es brachte die allgemeinen Vorschriften über den Schutz bestimmter Holzarten; daneben aber heißt es, daß jeder, der „freystiffter, leibgedinger oder der Erbgerechtichkait hat" nicht mehr Holz abschlagen solle, als zur Hausnotdurft seines Gutes erforderlich sei, auch nicht wegverkaufen dürfe ohne Wissen und Willen der Grundherren und ohne, daß ihm die Herrschaft das Holz jeweils ausgezeigt habe. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, soll seines Gutes oder seiner Erbgerechtigkeit verlustig gehen. Daneben ist auch der im Wald angerichtete Schaden zu ersetzen[46]). Ebenso sagt die Landesordnung von 1553, es solle kein Hintersasse Holz über den Bedarf seines Gutes abschlagen oder verkaufen ohne Wissen und Willen der Grundherren und vorherige Anweisung. Auch hier wird angedroht, daß derjenige, der diesen Verboten zuwider handle, Schadenersatz leisten müsse und seinen ganzen, vom Grundherrn überlassenen Besitz verlieren solle[47]).

45) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1575.
46) 4. Teil, fol. 43.
47) 3. Buch, 15. Tit. 4. Art.

III. Rechte am fremden Wald.

1. Landes- und grundherrlicher Waldbesitz.

Schon bald nach der Einwanderung des baierischen Stammes zeigen sich starke Besitzunterschiede und Spuren von Großgrundbesitz, der mit Hilfe unfreier Arbeitskräfte bewirtschaftet wurde. In germanischer Zeit war jedoch die Grundherrschaft im eigentlichen Sinne unbekannt. Sie entwickelte sich vielmehr erst allmählich mit der Seßhaftigkeit der Baiern aus der Inbesitznahme römischen Gebiets unter Übernahme zahlreicher Einrichtungen aus spätrömischer Zeit, besonders durch die Kirche, aus den Landschenkungen der Könige und den mehr und mehr anwachsenden Ausdehnungsbestrebungen der Kirchen und Klöster[1]).

In der L.B. tritt uns die Grundherrschaft bereits als längst vorhandene und wohl ausgebildete Einrichtung entgegen. Das Volksrecht hatte z. B. schon die Abgaben der Grundholden an die Kirche und die Leistungen der Hintersassen an die Herrschaft geregelt und kannte auch den zu landwirtschaftlichen Abgaben verpflichteten „acola“[2]).

I. Bei der Einwanderung des baierischen Stammes war es vor allen Dingen der Herzog, der einen hervorragenden Anteil an Grund und Boden erhielt. Ihm fielen die zahlreichen Güter zu, die schon bei den Römern dem Fiskus gehört hatten; so waren die früher als „villae publicae“ bezeichneten Besitzungen in Aufhausen bei Landau an der Isar, Dingolfing und Freising, außerdem z. B. die Salzwerke in Reichenhall herzogliche Domänen[3]). Vor allen Dingen aber hatten die Herzöge gewaltige unbesiedelte Landstriche in ihrem Besitz oder doch die Verfügungsgewalt über dieselben, da sie als unokkupiertes Land dem Aneignungsrecht des Landesherrn unterlagen. Die großen Schenkungen der baierischen Fürsten an Klöster, Kirchen und weltliche Grundherren vermögen annähernd ein Bild von deren Umfang zu geben. Mit dem Sturze Tassilos fiel das Fiskalgut der baierischen Herzöge in die Hand der Karolinger und blieb bis 1180 Königsgut, bis es endgültig als Lehen in die Hand der Wittelsbacher gelangte[4]). Der schon vorher bedeutende Besitz des Landesherrn wurde durch die Wittelsbacher stark vermehrt. So kamen durch das Aussterben zahlreicher Grafengeschlechter im 12. und 13. Jhrh. neue Gebiete und Güter an das herzogliche Haus, wie u. a. Dachau, Landsberg, Vohburg, Reichenhall, Landau, Dornberg, Falkenstein und Rattenberg[5]). Schon

1) Meitzen II. S. 569; Kötzschke, S. 220; Kulischer, S. 18; Riezler, Landnahme S. 16 f.; v. Schwerin, German. R.Gesch. S. 13, 62 f.

2) I, 13; vergl. Dopsch, Grdlagen I. S. 281; Riezler, Landnahme S. 20, Riezler I. 1. S. 274. Vergl. auch Urk. von 774—788 (Heuwieser, S. 8 Nr. 8) „eclesiam . . cum . . adiunctis apendiciis acolabus mancipiis . .

3) Riezler, Landnahme S. 16.

4) Köstler, S. 26.

5) Riezler II, S. 15 ff.

gegen Ende des 13. Jhrh. war der Herzog neben Kirche und Adel der größte Grundbesitzer im Lande. Er vereinigte damit auch große Waldungen in seiner Hand. Sie lagen hauptsächlich im Süden des Landes und in der Oberpfalz und umfaßten gegen Ende des 16. Jhrh. 500 —600 000 Tagwerk[6]). Der herzogliche Besitz hatte damals das Ausmaß erreicht, das er ohne wesentliche Änderung bis zum Jahre 1803 behalten sollte.

In wirtschaftlicher Beziehung wurde eine Unterscheidung zwischen dem Eigentum des Staates und dem des Landesherrn als privaten Grundbesitzers nicht getroffen. Krongut, Staatsgut und Hausgut fielen ohne Unterschied in dem Besitz des Herzogs zusammen; der Landesherr war damit in seiner Stellung als Grundbesitzer allen übrigen Grundherren gleichgestellt. Auch die landesherrlichen Forste und Waldungen wurden nicht von denen der anderen Herren im Hinblick auf die Rechte, welche Herkommen und Vertrag verliehen, unterschieden. Bei zunehmendem Holzmangel aber machte sich doch ein gewisser rechtlicher Unterschied bemerkbar und zwar insofern, als es dem Landesherrn oblag, den Untertanen, die kein eigenes Holz und auch sonst kein Holzbezugsrecht hatten, aus seinen Waldungen das nötige Holz zu verabfolgen.

II. Auch in den Händen geistlicher Herren sammelte sich bald ein bedeutender Landbesitz an.

Schon aus der L.B. läßt sich die Stellung ersehen, welche die Kirche als Grundherrin einnahm. Durch große Schenkungen der Herzöge begründet, hatte sich der kirchliche Grundbesitz in verhältnismäßig kurzer Zeit über den des Landesherrn emporgeschwungen. Von Herzog Theodo z. B. war an Ruprecht, den Apostel der Baiern, Salzburg als Bischofssitz geschenkt worden und dazu alles Land zwei Meilen in der Runde. Der Gründer des Klosters Scharnitz, Reginperht, gab diesem Kloster im Jahre 763 Güter und Landbesitz von Scharnitz und vom Dorf Wallgau südlich vom Walchensee, von Imst und den benachbarten Orten Flurling und Polling über Schlehdorf bis Bruck, nach Gräfelfing und Pasing, nach Dachau, nach dem Rottachgau und der Gegend von Mühldorf reichend[7]). Aber auch zahlreiche Schenkungen freier Baiern trugen in großem Maße dazu bei, der Kirche eine überragende Stellung als Grundherrin zu sichern. Schon die L.B. suchte solche Schenkungen zu verhindern. Sie erfolgten meistens in der Weise, daß der Eigentümer sein Gut an die Kirche hingab, um es als Lehen wieder zurückzuerhalten oder als Leibeigener der Kirche zu bebauen. Meist sollte das Gut nach dem Tode des Schenkers dann endgültig der Kirche zur freien Verfügung anheimfallen[8]).

6) Köstler, F.O.

7) Riezler, Landnahme S. 23; Riezler I, 1, S. 176; Bitterauf I. Nr. 19.

8) Vergl. z. B.: Freising: Bitterauf I. Nr. 39; Passau: Heuwieser Nr. 16, 18a, 19, 20, 32, 42a, 44a, 68; Indersdorf: Ob. Arch. 24 S. 27 Nr. 53.

Ende des 8. Jhrh. besaß schließlich das Hochstift Salzburg in Salzburg, dem Chiem-, Isen- und Inngau allein 67 Kirchen, die mit reichem Grundbesitz ausgestattet waren. 13 Kirchen besaßen einen Hof, 14 drei, 2 vier und fünf, 3 sechs Höfe. Das Bistum Freising erhielt allein von Tassilo 65 Kirchen; das Hochstift Augsburg hatte im Jahre 810 ca. 1507 Bauernhöfe. Tegernsee soll zur Karolingerzeit schon 11 866 Mansen besessen haben. Zu Benediktbeuern gehörte ein Wald, der angeblich 20 deutsche Meilen maß[9]).

Unter dem kirchlichen Grundbesitz befanden sich so zahlreiche Waldungen, daß diese eine weit größere Fläche einnahmen, als die landesherrlichen. So waren besonders die Probstei Berchtesgaden, die zu Freising gehörende Grafschaft Werdenfels, die Klöster Ettal, Benediktbeuern, ferner die dem Kloster Scheyern gehörende Hofmark Fischbachau, die Hofmark Inzell des Klosters St. Zeno bei Reichenhall, sowie die Klöster Höglwörth bei Teisendorf, Schlehdorf, Rottenbuch und Steingaden unter den größten Waldbesitzern des Landes[10]).

III. Grundherrlicher Besitz war aber nicht nur ein Vorrecht des Landesherrn und der Kirche. In den Traditionsurkunden des 8. Jhrh. hören wir an zahlreichen Stellen von grundherrlichen Verhältnissen, wenn z. B. „mansi cum familiis", „familiae servientes", „liberi tributales", „servi tributales" erwähnt werden[11]). Wahrscheinlich hatten die Vornehmen des Stammes schon bei der Landnahme einen größeren Anteil als die große Masse der Gemeinfreien und sind die in den Urkunden vielfach erscheinenden „nobiles", die nicht zu den 5 bekannten baierischen Adelsgeschlechtern gehörten, als Grundherren anzusehen[12]). Bald wuchs auch die Zahl der weltlichen Grundherren gewaltig an. Viele Freie erlangten durch das strenge Kompositionensystem der Volksrechte und die hohen Kosten der durch die Heeresverfassung begründeten Wehrausgaben, die eine rasch fortschreitende Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung nach sich zogen, ein Muntrecht über andere Volksgenossen. Wie das aus dem Schutzbedürfnis erwachsende Lehensverhältnis wandte sich auch bald die Vogtei gegen die unter ihrem Schutz Stehenden. Ursprünglich ein Amt, mit dem gewisse Einkünfte verbunden waren, wurde sie bald zum Lehen und erbliches Eigentum. Die Vögte besaßen schließlich am Vogtland eine Art von Obereigentum, erlangten weitgehende Gerechtsame und kamen endlich sogar in den Besitz des Jagd- und Bergregals und der Forsthoheit[13]).

9) Riezler, I, 1. S. 197; v. Inama-Sternegg, Großgrundherrschaft, S. 32.
10) Pechmann, S. 605. Vergl. ferner Fastlinger S. 8.
11) Riezler, Landnahme, S. 16; vergl. Bitterauf, I, Nr. 6, 7, 8.
12) Riezler, Landnahme, S. 16; Riezler, I, 1. S. 228.
13) Vergl. Meitzen II. S. 630 ff.; Lamprecht, I, 1 S. 477 ff.: Maurer, Dorfverf. I, S. 78; Wießner, S. 142; Waas I. S. 52 ff., 169; II. S. 54 ff.: v. Inama-Sternegg, Wirtsch.Gesch. II. S. 721.

Immerhin war der Grundbesitz der weltlichen Grundherren nicht so bedeutend, wie der des Landesherrn oder der Kirche. Die größten Waldbesitzer unter den weltlichen Hofmarksinhabern waren gegen Ende des Mittelalters die Herrschaft Hohenaschau, die Grafschaft Maxlrain bei Schliersee und Hohenburg bei Lenggries[14]).

IV. Bereits vom 8. Jhrh. ab war der vollfreie Bauernstand in der Minderheit. Die folgenden Jahrhunderte brachten eine weitere Ausdehnung der Grundherrschaft. Zwar finden sich noch im 10., 11. und 12. Jhrh. bäuerliche Freie, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis lebten, doch war bis Ende des Mittelalters ihre Zahl verschwindend klein geworden, so daß vor 1800 nur rund 4% aller Bauern freies Eigentum hatten.

Vom 12. Jhrh. war jedoch ein Verfall der großen Grundherrschaften eingetreten und zwar hauptsächlich durch den Erwerb der Güter durch die über dieselben gesetzten Beamten als Lehen- oder Zinsgüter. An Stelle der geringen Anzahl von Grundherren trat eine große Zahl von Gutsherren. So gab es schließlich um das Jahr 1600 in Baiern nicht weniger als 1400 Hofmarken[15]).

V. Vielfach war ein Herrschaftwald der ausschließlichen Benützung des Grundherrn vorbehalten. Außer dem Herrenhof durfte kein grunduntertanes Gut irgendeine Nutzung daraus ziehen, doch wurden den herrschaftlichen Beamten und Kolonen, Klöstern, Kirchen usw. des öfteren untergeordnete Nutzungen darin eingeräumt. Daneben gab es jedoch Waldungen, an denen zwar auch dem Grundherrn das Eigentum zustand, die aber in weitgehendem Maße den Hintersassen zur Deckung ihres Bedarfes überlassen und mit umfassenden Nutzungsrechten belastet waren.

Der Umfang der Nutzungen hing dabei vielfach davon ab, ob der Grundherr einen eigenen, der Benützung durch die Hintersassen entzogenen Wald besaß, oder seinen Bedarf im gleichen Wald, wie seine Grunduntertanen zu decken gezwungen war. Im letzteren Falle war der Umfang und die Art der Berechtigung der Hintersassen von der herrschaftlichen Nutzung insofern abhängig, als die Herrschaft die besseren Holzarten für sich allein beanspruchte und nur schlechtes Holz den Untertanen für ihren Hausbedarf überließ[16]).

Zur Beleuchtung dieser Verhältnisse kann wieder ein Beispiel aus dem Klostergerichtsbezirk Benediktbeuern dienen. Von dem ganzen Waldbestand des Bezirkes, der damals wohl über 6000 Tagwerk umfaßte, zog das Kloster mehr als die Hälfte zu seinem Fronhof als Herrenholz; die andere Hälfte dagegen wurde den Dörfern. Einzel

14) Pechmann, S. 605 f.
15) v. Inama-Sternegg, Wirtsch.Gesch. II. S. 167 ff.; v. Goltz, S. 157 ff.; Kösler, S. 82; Kulischer, S. 109.
16) Schwappach I. S. 122 ff.

höfen und den im Gerichtsbezirk wohnenden Söldnern zur Nutzung überlassen, damit sie darin die Hausnotdurft an Holz beziehen, die hergebrachte Weide gewinnen und auch Holz für den Floßverkehr schlagen konnten. Im Herrenholz dagegen wurde den Untertanen nur auf besondere Bitten hin gnadenhalber Holz abgegeben[17]). Ein anderes Beispiel aus der Gegend von Thierhaupten[18]) sagt: „§ 10. Item es sollend auch ains herren von Tierhoupten forst und hölzer verboten sein, dasz darin nieman ze schicken noch ze schaffen haben sol klains noch grosz".

In dem Maße aber, in dem der Waldbestand des Landes sich lichtete, wurden auch die abgesonderten, den Hintersassen verschlossenen Herrschaftswaldungen mehr und mehr mit Nutzungsrechten belastet, so daß es im 15. und 16. Jhrh. kaum noch solche gab, welche nur vom Grundherrn allein genutzt wurden.

2. Nutzungsrechte.

I. Die Gründe für die Entstehung einer Berechtigung und damit auch der Kreis der Berechtigten waren sehr verschieden und vielgestaltig. In den meisten Fällen wurden den Hintersassen eines Grundherrn, denen eigener Wald in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stand und die auch aus dem Markwald ihren Bedarf nicht gewinnen konnten, im herrschaftlichen Walde die erforderlichen Nutzungen zugestanden. Ursprünglich bedurfte es zumeist keiner besonderen Verleihung oder ausdrücklichen Zustimmung des Grundherrn. Denn der Ertrag des Waldes spielte bei dem Überfluß, den das Land noch besaß, keine Rolle. Lediglich die Jagdausübung war für den Herrn von Bedeutung und die erste Nutzung, die den Untertanen entzogen und dem Grundherrn allein vorbehalten wurde. Sollte der Hintersasse imstande sein, seine Abgaben pünktlich zu leisten — und nur um diese war dem Herrn in erster Linie zu tun — dann mußten ihm auch die Grundlagen dafür geboten werden, daß er seinen Hof lebens- und leistungsfähig erhalten konnte. So war es ein selbstverständliches Recht des grundbaren Bauern, der anderweitig nicht genügend Wald zur Verfügung hatte, seinen Bedarf eben im Herrschaftswalde decken zu dürfen. Ebenso mußte den Handwerkern das nötige Werkholz zur Verfügung gestellt werden. Die Sal- und Lagerbücher, die im 15. und 16. Jhrh. als Beschreibungen der Besitzungen in einem Gericht, einer Herrschaft oder Hofmark eingeführt wurden, bringen daher bei den einzelnen Gütern meistens nur den Vermerk: „Nimmt die Notdurft an Brenn-, Bau- und Nutzholz aus dem herrschaftlichen Wald"[1]).

17) Hartter, S. 2.
18) 1475—1502; Grimm VI, S. 198.
1) Vergl. Hazzi, S. 63 f.

Schließlich konnten auch bei ehemaligen Markwaldungen die althergebrachten Rechte der Genossen nicht immer ganz beseitigt werden. Daher verblieben vielfach den Umwohnenden weitgehende Nutzungsrechte als Reste ihres früheren Eigentums und selbständige, von demselben losgelöste Gerechtigkeiten[2]).

Ebenso waren die Grunduntertanen des Landesherrn an seinen Forsten und Waldungen nutzungsberechtigt. An manchen Orten aber, wo dem Bauern kein Holz zur Verfügung stand, wurde im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt auch anderen Umwohnern der Hausbedarf zuerkannt. Fast in allen landesherrlichen Forstordnungen werden die Forstbeamten angehalten, darauf zu sehen, daß nur Bauern ohne eigenen Wald und ohne Berechtigung an der Mark und im Walde ihrer Grundherren außer den landesherrlichen Grundholden zum Holzbezug zugelassen würden. So wird im Landrecht von Kessendorf gesagt, daß nur diejenigen, die eigene Hölzer nicht besitzen, am landesherrlichen Wald Rechte hätten[3]). In der Erklärung der Bergfreiheit vor dem Gebirge und in der Grafschaft Werdenfels von 1477[4]) wird das Recht des Holzschlags in den Bergwerkswaldungen nur denen, die auf den herrschaftlichen Urbarsgütern saßen, nach Maßgabe ihres Hausbedarfs zuerkannt. Die Salzburger Waldordnung von 1563 bestimmt, daß Holz aus den Schwarzwäldern nur dem zugewiesen werde, der nicht genügend „haimbholz" habe und seinen Bedarf auch nicht in den gemeinen oder ausgeteilten Waldungen finden könne. Wer aber seine eigenen Wälder abschwende oder verkaufe, erhalte kein Forstrecht[5]).

Bei den ausgedehnten Waldungen mit mangelhafter Aufsicht und unklaren Grenzverhältnissen war es außerdem leicht möglich, daß die umwohnenden Höfe, Ortschaften und Gemeinden lange Zeit aus einem fremden Wald Holz holten und ihn zur Weide und zur Schweinemast benutzten, ohne daß die Nutznießer in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Eigentümer desselben gestanden hätten oder eine besondere Verleihung oder Einräumung einer Berechtigung erfolgt wäre. Der Eigentümer hatte zumeist keine Kenntnisse davon, daß sein Wald auch durch Nichtberechtigte benutzt werde oder auch kein Interesse daran, das widerrechtliche Verhalten der Umwohner zu verbieten, wenn er in der Ausübung der Jagd dadurch nicht behindert wurde. In dem Zeitpunkt aber, wo die Waldungen sich zu lichten begannen und der Eigentümer die Rechte der einzelnen Waldbenützer näher überprüfte, konnte ihm zumeist die Tatsache entgegengehalten werden, daß die Nutzung seit unvordenklichen Zeiten ungehindert ausgeübt und damit ein Recht auf den weiteren Genuß derselben er-

2) v. Schwerin, Germ. R.Gesch. S. 189 f. Vergl. Maurer, Fronhöfe I. S. 269 ff.
3) Salzb. T. S. 34.
4) Lori, Bergrecht, S. 114, § 10.
5) Salzb. T. S. 250 c. 7.

worben worden sei. Das Salbuch der Grafschaft Schwabeck von 1431 z. B.[6]) sagt deshalb auch: „item, ain Panholz .. des habent sich die von Menchingen gännzlichen unterzogen, mit Holz, Mad, Waid und ander Zugehörungen" und daß sie in ihren Nutzungen ungestört verbleiben sollen. Ein Forstprozeß aus dem 16. Jhrh.[7]) veranschaulicht diese Zustände besonders deutlich. Zwischen Bischof Philipp von Freising und Andreen auf Kopsburg war strittig, ob ein durch den Bischof von dem Edlen Lankofer zu Peitelbach im Jahre 1536 gekaufter Wald zu dem Hof der Lankofer gehört habe. Dabei bekundeten 40 Bürger aus Erding, welche als Zeugen vernommen wurden, sie hätten seit Menschengedenken ihre Notdurft aus dem Wald bezogen, ohne daß jemand Einspruch erhoben hätte, selbst wenn Holz gefällt wurde.

Besonders häufig waren Verleihungen von Forstrechten oder vertragsmäßige Vereinbarungen über solche. In erster Linie waren es wieder die Klöster und Kirchen, die auf diese Weise zahlreiche Holzbezugsrechte erhielten. Zum Unterschied von den Berechtigungen der Hintersassen waren aber solche Nutzungsrechte oft von Anfang an nach Art und Umfang genau bestimmt. Im Jahre 899 hören wir z. B. von einer umfangreichen Schenkung Arnulfs an die Kapelle in Rantesdorf, dazu „in foresto adiacenti videlicet in Wilhart succisionem lignorum, tam (ad) aedificia construenda quamque ad focum nutriendum prout ipsi loco sufficere videtur, et de faeno secando ad Karradas 20. idemque in altero foresto Hohinhart, et in utroque saginationem porcorum absque ulla districtione provisorum"[8]). 973 verlieh Otto II. dem Bischof von Freising Besitzungen in Krain und das Recht, in den umliegenden Forsten die Schweine zur Mast zu treiben[9]), 980 dem Kloster Hornbach in Kärnten im nahen königlichen Wald den Holzschlag und die Schweinemast[10]). Herzog Albrecht von Baiern gab dem Stift Essing aus dem Forst zu Kelheim wöchentlich zwei Fuder Holz[11]); Kaiser Ludwig verlieh 1341 einem Kloster die Holznutzung, aber nur so viel, als demselben angewiesen werde[12]).

Auch an weltliche Herren, an Höfe, Dörfer, Gemeinden und Städte wurden bei zunehmendem Holzbedarf Berechtigungen erteilt. 1545 bekam so die Stadt Wert ein Recht im Werter Forst und zwar „alle und iede Nutzbarkeit, nit allein des Eckhers, der Aicheln, sunder auch Oepffeln und Pürn, Pücheln, Grass und aller anderer Wachsung"[13]); ebenso wurde den Schongauern erlaubt, ihr Holz aus den landesherr-

6) Lori II, S. 118.
7) Heilmaier, S. 524 ff.
8) M. B. XXXI. 1. S. 156 f.
9) M.G.H. Dipl. II. S. 56 f.
10) M.G.H. Dipl. II. S. 278.
11) Hund II, S. 290.
12) Hund III, S. 283.
13) Lori II, S. 316.

lichen Waldungen nach Anweisung zu beziehen[14]). Ein ganzer Bezirk erhielt im Jahre 1326 die Berechtigung zum Holzschlag im herzoglichen Wald: „daß tal Eberspach .. und daz tal Schönowe haben reht zu hauwen kalt holtz und brunne holtz. Item sv mugen auch hauwen büholtz zu irem selbis buwe“[15]).

So kam es, daß alle größeren Wälder und Forste mit einer Unzahl von Forstberechtigungen belastet waren, die eine ordentliche Waldbewirtschaftung fast unmöglich machten. Daneben hatten auch alle Dienstleute des Gutsherrn und alle zum Dorf gehörenden Beamten, die Amtleute, Pfarrer, Mesner etc. und das Forstpersonal weitgehende Holzbezugsrechte. Die Forstordnung für den Wald zu Weißenhorn von 1497[16]) führt außer den Hintersassen und anderen Eingeforsteten an: „ainen schuolmaister zwölff“ (Fuhren Holzes), „dreven Wächtern Sechzig, einem Oschay acht, Ainer Höb Ammen Acht, anss Rathauss dreyssig, den sondersuechen umb Gottwillen fünff und zwainzig, Zwayen Thorwartten Jedem Acht Karren Holz .. dem Pfleger sein Bachholz wie vor herkhomen ist ... einem Casstner zu Weihsenhorn Sechzehen Claffter .. jedes Jahr“. Besonders deutlich aber wird die Belastung der Waldungen im Mittelalter durch eine Aufstellung von 1450 über die Städte, Dörfer und Höfe, die im Forst Dürnbuch Berechtigungen hatten[17]). Die Aufstellung beginnt: „Item voburgk daz geschlos und margkt mit sambt VI prucken, item mening daz dorff, item Tinczing daz dorff item Wackerstein daz dorff ..“ und bringt insgesamt 104 Dörfer, Märkte, Klöster und Höfe, die alle eine mehr oder minder große Mengen Holzes aus dem Forste zu beziehen berechtigt waren, darunter auch so und so viele Ziegel- und Kalköfen mit besonders hohem Holzverbrauch.

II. Später suchte man dann allerdings neben sonstigen Anordnungen zum Schutze der Wälder auch die Zahl der Nutzungsberechtigten einzuschränken. Ähnlich wie bei den Markgenossenschaften forderte der Grundherr, daß jeder Grunduntertan, der sein Holz aus dem Herrschaftswald beziehen wollte, im grundherrlichen Gebiet ansässig sei. Auch die Absonderung der den Nutzungen der Hintersassen entzogenen Herrschaftswaldungen wurde stärker gehandhabt.

In der Grafschaft Peitinggau z. B. sollte nach dem Ehehaftrecht von 1435 kein Fremder in der Holzmark schlagen[18]); eine Urkunde des Klosters Geisenfeld aus der Mitte des 14. Jhrh. sagt in diesem Sinne: „Item die purger ze Gevsenvelt die aygenn rauch habent und die die Mospfenning gebent hat iederman ein fueder übervierwochen .. zu nemen. Es ist auch cze wissen, daß anders niemant dhain fart in

14) Lori II. S. 187 f.
15) M. B. XXXIX. S. 278.
16) H.St.A. Burgau, Markgrafschaft Nr. 166.
17) Vohburg, Ger. Lit. Nr. 1, fol. 9—11.
18) Grimm III, S. 651.

den vorst nicht enhat halb noch gancz. Es sei dann, daß Güt do er auf sitzt des Gotzhaus aigen oder ge. do von cze lehen“[19]). Nach dem Ehehaftrecht zu Schönfeld gab es „verbotene Hölzer vor den Ausleuten“[20]).

Im Bezirk von Thierhaupten wurden die Herrenhölzer und Forste besonders versperrt gegen die Benutzung durch die Hintersassen[21]), ebenso konnten nach dem angeführten Weistum aus Peitinggau die Untertanen aus dem für die Herrschaft abgesonderten Wald nur bei besonderer Notdurft, wie Brandschaden oder ähnlichem, Holz erhalten.

3. Beschränkung der Nutzung.

I. Im Interesse der Jagd, aber auch in der Sorge um die Erhaltung des Waldes und der Holzversorgung, suchten die Grundherren in ihren eigenen Herrenhölzern, Forsten und Wäldern noch mehr als in den hofeigenen und gemeinen Waldungen die ursprünglich ungemessenen Nutzungen der Berechtigten zu beschränken. In den Waldungen der Grund- und Landesherren bildeten sich daher am frühesten Wirtschaftssysteme aus, welche dazu beitrugen, den Waldbestand für spätere Zeiten zu bewahren. Die durch besondere Verleihung entstandenen Berechtigungen waren, wie wir gesehen haben, an sich zumeist von Anfang an nach Art und Menge der zu ziehenden Nutzungen festgelegt. Die übrigen Nutznießer aber schlugen das Holz maß- und ziellos und vernichteten um geringfügiger Nutzungen willen den wertvollsten Holzbestand. Eine nach landesherrlichen Richtlinien geführte Waldwirtschaft gab es, abgesehen vom Erzbistum Salzburg, auf altbaierischem Gebiet bis gegen Ende des Mittelalters nicht und auch da setzten die für das ganze Land und alle Waldungen geltenden Anordnungen nur sehr zögernd ein. Erst mit der völligen Ausbildung der Territorialstaaten im 16. Jhrh. begann dann eine Tätigkeit der Staatsgewalt, welche die großen Mißstände in den Waldungen zu beseitigen trachtete. Bis dahin waren die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden äußerst verschieden, je nachdem, in welchem Maße sich die Herrschaft ihrer Waldungen annahm. Hazzi behauptet sogar, daß in den meisten ständischen Waldungen bis in die Mitte des 18. Jhrh. Qualität und Quantität der aus dem Wald gezogenen Nutzungen nicht festgelegt gewesen sei[1]).

Andererseits wollte und konnte die Herrschaft vielfach nicht einseitig die althergebrachten Rechte einschränken. Die Ordnungen waren daher oft Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und den Berechtigten. Die F.O. für den Forst zu Weißenhorn von 1497[2]) bringt deshalb am Anfang ihrer Anordnungen die Feststellung, daß die Ordnung

19) Geisenfeld, Kl. Lit. Nr. 24.
20) Grimm III, S. 628; a. 1412.
21) Grimm VI, S. 198; 1475—1502.
1) Hazzi, S. 64.

in Gegenwart der Rentmeister, des obersten Forstmeisters, der Räte und „Etliche verordnete, auss der Gmaindt" getroffen worden sei.

Die für die Markwaldungen geltenden Grundsätze hatten für die herrschaftlichen Wälder ebenfalls Gültigkeit. Doch wurden darüber hinaus noch viel umfangreichere Eingriffe in die Rechte der Eingeforsteten notwendig, was sich dann allerdings auch an dem besseren Zustand der Herrschaftswälder bemerkbar machte.

II. Wie in den gemeinen Waldungen galt besonders auch in den Herrschaftswaldungen der Grundsatz, daß niemand das Recht habe, über seinen Hausbedarf hinaus zu schlagen. Dort suchte man eine Bereicherung eines einzelnen Genossen auf Kosten der Gesamtheit, hier auf Kosten des Grundherrn zu verhindern. Daneben war schon sehr frühzeitig im herrschaftlichen Walde eine Forstverwaltung ausgebildet, die den Berechtigten ihren Hausbedarf auszeigte und zuwies. Zahlreiche allgemeine Schon- und Schutzvorschriften sollten weiterhin eine unsachgemäße Ausübung der Holznutzung, der Weide und Mast und der Gewinnung von Nebennutzungen verhindern.

III. Ein Überblick über einige für grund- und landesherrliche Waldungen geltende Ordnungen mag die allmählich immer mehr zunehmende Beschränkung der ungemessenen Nutzungsberechtigungen und die Ausbildung einer gesunden Waldwirtschaft zeigen.

Von den nur für das Erzbistum Salzburg geltenden Forstordnungen seien lediglich die wichtigsten aufgeführt: 1237 ordnete Bischof Eberhard den Holzschlag in den Salinenwaldungen; weiterhin sind ausführliche Forstordnungen in den Bergwerksordnungen des Erzbischofs Heinrich von 1342, Ortolph von 1344, Pilgrim von 1369, Gregor von 1399 und 1401, Burkard von 1463, Bernard von 1477, Leonhard von 1501, des Erzbischofs und Kardinals Mathäus Lang von 1532 und 1536; 1563 schließlich erging die bereits öfters genannte Waldordnung des Erzbischofs Johann-Jakob[3]).

Die älteste, bis heute bekannte Forstordnung auf altbairischem Gebiet ist eine Ordnung aus dem 13. Jhrh. für den Ebersberger Forst, von dem ein Teil dem Herzog, der andere Teil dem Kloster Ebersberg gehörte[4]). Die Ordnung schreibt bereits stammweise Zuteilung des Holzes durch die Forstbeamten vor. Wer ohne vorherige Erlaubnis und Anweisung Holz fällte oder wegführte, wurde streng bestraft. Kein Baum durfte höher gestümmelt werden, als „was einer auf der Hinterstelle seines Wagens stehend erreichen konnte". Fruchtbare Bäume durften überhaupt nicht abgehauen werden. Die Entnahme von Windbruch war jedoch ohne Anweisung zugelassen. Der entastete Stamm

2) H.St.A. Burgau, Markgrafschaft Nr. 166.
3) Juvavia, S. 595.
4) Veröffentlicht von Schrötter und Mantel.

sollte aber in einer Länge von 11 Fuß zurückgelassen werden, damit der Waldplatz nicht öde bleibe.

Im Jahre 1306 erließ Herzog Rudolph für den Forst Dürnbuch die Anweisung, daß kein anderes als dürres Holz entnommen, nichts ohne Anweisung durch den Förster geschlagen und dabei nur einmal in der Woche gefahren werden dürfe[5]).

Eine Verordnung vom Jahre 1318 verbot übermäßige Holzentnahme aus dem Walde des Klosters Seligental[6]).

1364 finden wir eine Regelung der Nutzungen im Staufer Forst. Die Auer sollten mit ihren eigenen Wagen oder dem ihres Pflegers alle Tage in den Forst zu fahren das Recht haben, die anderen Höfe dagegen nur zweimal in der Woche, nämlich am Montag und Freitag[7]).

Das Salbuch des Klosters Geisenfeld aus der Mitte des 14. Jhrh. legte ebenfalls bereits die Menge des zu entnehmenden Holzes fest. Es heißt: „des Gotshauhs mair und sein Mülnär und die gantzen swaig habent all gantz vartt .. Ein halbiv swaig hat ein halbiv vart und all die des Gotshauhs hüber sind habent ein halbiv vart die den vorst mügen beraichen pei dem tag fürn und maizzein ein und auz". Daneben wird genau festgelegt, was der Amtmann, die Dienstmannen des Gotteshauses, Söllner und „priwmaister", der Pfarrer, das Forstpersonal etc. an Holz zu beziehen haben. Wer eine ganze Fuhre zu holen berechtigt war, sollte am Dienstag und Donnerstag fahren; die Bürger zu Geisenfeld, die angesessen waren und Zins gaben, erhielten alle vier Wochen und zwar am Freitag, eine Fuhre. Alles Holz durfte nur mit des Försters Wissen und Willen geschlagen werden[8]).

Ein Weistum aus Winhöring (1402—50) bestimmte, daß jeder Hintersasse im Herrschaftswald seinen Hausbedarf schlagen dürfe, aber jeweils nur soweit, als man mit einem Handbeil werfen könne. Der zu Geisenfeld gehörende Feilenforst war von St. Jörgen bis St. Martin für jeden Holzschlag gesperrt[9]).

Das Grabengericht zu Vilseck vom Jahre 1410 drohte jedem, der „den walt ausgereutt hett oder ausreuten wurd, oder beschedigt hett" nach des Gerichts Recht und nach dem Umfange des Frevels Strafe an. Wenn jemand im Forst Rodungen machte, dann waren die dadurch gewonnenen Äcker und Wiesen der Herrschaft verfallen. Solche Wiesen aber, die derart mit Holz angeflogen waren, daß sich ein Hirsch mit seinem Geweih darin verstecken konnte, wurden wieder zum Wald geschlagen[10]).

---

5) Neustadt a. D., Ger. Lit. Nr. 1, fol. 506/7.
6) M. B. XV. S. 457.
7) Regensburg, Hochstiftlit. Nr. 68, fol. 135/6.
8) Geisenfeld, Kl. Lit. Nr. 24.
9) Grimm VI, S. 193.
10) Grimm VI, S. 108, 110 ff.

Im Klostergerichtsbezirk Benediktbeuern hatten die Hintersassen lange Zeit uneingeschränkte Beholzigungsrechte. Erst nachdem im Jahre 1415 und 1417 das Kloster mit fast allen Untertanen in Streit geraten war, bestimmte es, daß vorher beim Kloster angefragt werden müsse[11]).

Das Altenmünsterische Gotteshausrecht aus dem 15. Jhrh. ordnete an, daß die Bürger von Altenmünster im Forst nur feucht-faules Holz und anderes, das nicht zum Zimmern geeignet sei, als Brennholz hacken sollten, nämlich dürre Bäume, Äste und Windbruch. Fruchtbäume durften bei Strafe nicht abgehauen werden[12]).

In dem Salbuch der Grafschaft Schwabeck von 1431 hieß es, es sollte aus den Herrschaftswaldungen niemand mehr, als 16 Fuder Holz im Jahr entnehmen, 8 Fuder im Mai und 8 Fuder im Herbst. Nur Hintersassen des Klosters waren zu den Nutzungen zugelassen[13]).

Im Jahre 1444 wurde von der Fürstäbtin Ursula von Taufkirchen das Sal und Fundationsbuch für den Klostergerichtsbezirk neu angelegt. Über den Holzbezug der Bauern von Nandlstadt in der Holledau lesen wir darin: „Item wir haben einen Forst, der gehört zu unserer Hofmark nach Nandolstadt, daraus soll man geben jedem Huber je einen Speltbaum zu ihrer Notdurft als gewöhnlich und Recht ist und der Hof daselbst erhält als viel, als zwei Huber." Zimmerholz dagegen durfte nach wie vor im Rahmen der Hausnotdurft entnommen, jedoch keinerlei Holz verkauft werden. Alle Windfälle konnten ohne Einschränkung weggebracht werden. Wenn aber einer zu viel davon nahm, sollte er es mit den Nachbarn zu teilen gezwungen werden[14]).

Um 1450 erging eine weitere Ordnung für den Forst Dürnbuch[15]). Sie enthält ebenfalls sehr weitgehende Holzschlagsvorschriften. Jeder Holzschlag war ohne Anweisung und Genehmigung durch den Förster verboten. Kein Baum durfte nur um der Äste willen abgehauen und nichts zu Brennholz geschlagen werden, „daz da Teuglich sey oder werd zw zimer holcz" oder „pausch holcz". Jeder abgehauene Baum mußte mit allen Ästen und Abfällen weggeführt werden, damit nichts liegen bleibe. Eichenholz durfte allein zu Zimmerarbeiten Verwendung finden. Weiter hieß es, daß kein Bauer mehr als 2 Lichtbäume zu entnehmen das Recht habe. Als Zeit für den Holzhieb sollten die Tage zwischen St. Michael und St. Jörgen eingehalten werden. Jungholz durfte auf keinen Fall verwendet werden. Es war ferner verboten, Holz zum Verkauf zu schlagen „besunder ainer dem andern auf der Achss zw furen wem er es dan furen soll".

---

11) M. B. VII. S. 199.
12) Gengler, Ehehaft R. S. 17.
13) Lori II, S. 119.
14) Prechtl, S. 190.
15) Vohburg Ger. Lit. Nr. 1, fol. 9—11.
16) Neustadt an der Donau, Ger. Lit. Nr. 1, fol. 1—2.

1476 wurde diese Forstordnung erneuert und erweitert[16]). Die Berechtigungen wurden weiter eingeschränkt, indem nur noch zweimal wöchentlich in den Forst gefahren werden durfte. Außerdem wurde noch hinzugefügt, daß auch die Ziegel- und Kalköfen nur dürres Holz entnehmen dürften und zwar nur dort, wo es in genügender Menge vorhanden sei.

Eine Urkunde von 1485[17]) zeigt, daß solche Beschränkungen häufig aus der Rücksicht auf die Jagdausübung erfolgten: Der Forst, der zum Schlosse Schaumburg gehörte, sollte nämlich nur in soweit genutzt werden, als es dem Federwild keinen Schaden bringe.

Ein weitgehender Eingriff in die Berechtigungen der Hintersassen erfolgte im Jahre 1498 auch durch die Grundherren von Ohlstadt. Es durfte in Zukunft in ihren Waldungen ein Hof nur 10 Flöße, 2 Bauern auf einem Hof je 7 Flöße, eine Hube 6 Flöße, 2 Bauern auf einer Hube je 4 Flöße, ein Lechner 4 Flöße und ein Söldner 2 Flöße im Jahr zu Wasser bringen; kein Floß sollte aber mehr als 18 Stämme haben[18]).

Die Forstordnung für den Forst zu Weißenhorn von 1497[19]) enthielt u. a. schon die Bestimmung, daß das Holz im Forst ebenso wie in den gemeinen Wäldern schlagweise geschlagen werden und „stanndt Reusser ... doch Allain Aichene Reusser" ausgemerkt werden sollten, die stehen blieben. Holz durfte nur im März oder im Herbst geschlagen werden.

Auch die Ordnung für den Sieniger Forst vom Ende des 15. Jhrh.[20]) befahl, daß nur auf dem richtigen Schlag Holz entnommen werden dürfe, „auch nit mer dann ein schlag ain yedes iar ... In den enden; do es dem vorst am unschedlichsten ist".

Im Forstgeding zu Michelfeld um 1500[21]) wurde weiterhin angeordnet, daß kein Holz bei Nacht weggeführt werden dürfe, damit es nicht der Beaufsichtigung durch das Forstpersonal entzogen werde. Abgesehen von den herkömmlichen Bestimmungen über den Bezug von Brenn- und Zimmerholz wurde auch hier für den, der einen Baum nur halb abschlug und den Rest stehen ließ, einen Baum nur um der Äste wegen schwendete oder Zimmerholz nicht rechtzeitig einführte, eine empfindliche Strafe angesetzt. Außerdem durfte kein Bauer einen „kasten" oder eine „badtstuben" aus dem herrschaftlichen Walde schlagen und sollte „auch keinen stal haben auswendig der rechten Hofstet on erlaub". Besonders wurde auch das Abschlagen von Kirsch- und anderen Obstbäumen bei hoher Strafe verboten.

---

17) M. B. IX, S. 61.
18) Kr. A.F.A. 642/31.
19) Burgau, Markgrafschaft Nr. 166.
20) Rain, Ger. Lit. Nr. 59.
21) Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6, fol. 264—270.

Die Forstordnung für den Wald zu Neuburg vom Anfang des 16. Jhrh.[22]) war daneben in der Hauptsache auch um die vorteilhafte Ausnützung der geschlagenen Stämme besorgt. Es sollten z. B. aus jeder „klufft" 2 oder 3 Scheiter Brennholz herausgehackt werden und die „klufft" jeweils $8\frac{1}{2}$ —9 Mannsschuhe lang sein. Zum ersten Male hören wir hier von einem Holzmaß, welches die Waldknechte mit sich zu führen hatten: „darzue soll bemeltem Waldtknecht ... das Statmahs der Lenng unnd Claffter an ainer Ruetten gegeben werden, damit er solches den paurn anzezaigen ... wisse". Die Rentschreiber mußten alles abgegebene Holz in Listen eintragen.

Die für die Salzwerke zu Reichenhall bestimmten Waldungen bedurften ganz besonderen Schutzes. So wurde im Jahre 1509 eine ausführliche Ordnung, die Wald- und Sudordnung zu Reichenhall erlassen[23]), welche die Berechtigungen der Umwohner stark einschränkte. Die jedem Bauern zustehende Stammzahl war genau festgelegt. Dabei mußte auf das Jungholz besondere Rücksicht genommen und jede Anordnung des Forstpersonals genau beachtet werden. Erst nach besonderer „Ansagung" durch den Waldmeister konnte mit dem Holzschlag begonnen werden. Der Waldmeister hatte darauf zu achten, daß kein Baum zu hoch über dem Boden abgehauen wurde. Jeder Holzhieb mußte in eine Liste eingetragen werden. Fichten und Tannen durften nur im März und Buchen nur im Mai abgeschlagen werden. Nur dort, wo Hammerwerke waren, welche naturgemäß viele Kohlen benötigten, konnte das Kohlenbrennen erlaubt werden, jedoch nur auf besonders angewiesenen Schlägen.

Aus dem Jahre 1520 findet sich wieder eine neue Ordnung für den Forst Dürnbuch[24]). Auch in ihr lesen wir von Klagen über die Verwüstung des Forstes, so daß befürchtet werden müsse, es könne bald kein Holz mehr daraus bezogen werden. Die Ordnung bringt aber im wesentlichen nur die in den früheren enthaltenen Vorschriften. Den Förstern wird oftmals bei Androhung der Amtsenthebung anbefohlen, genau auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten. Die Ordnung solle überall vor den Kirchen und Gerichtsschranken bekanntgegeben werden.

Für die Reichenhaller Salinenwaldungen erging 1529 eine neue Waldordnung[25]), welche die früheren Vorschriften übernahm und erweiterte. Sie befahl, daß jährlich nunmehr 2 Besichtigungen stattfinden sollten, eine Vorbeschau und eine Nachbeschau, wobei auf Abstellung aller Mißstände zu achten sei. Es wurde außerdem angeordnet, für den Salzwerksbedarf jeweils die ältesten Bestände zu verwenden, damit das Jungholz geschont werde. Wo man aber zu schlagen

22) Passau, Hochstift. Lit. Nr. 752, fol. 4—7.
23) Lori, Bergrecht, S. 133 ff.
24) Neustadt a. D., Ger. Lit. Nr. 1, fol. 39—41.
25) Reichenhall, Ger. Lit. Nr. 34.

angefangen hätte, sollte der Wald „vom undristen Zum obristen ver hackht“ werden. Auch hier mußten „in den Hegern etlich frichtbar Schönpamb, und samb Dachsen ... unverhackht gelassen werden“, damit auf den Schlägen wieder Jungwald nachwachse.

Eine Waldordnung für die Waldungen unterhalb des Gebirgs aus dem Jahre 1531[26]) setzte die den Hintersassen zustehende Brennholzmenge auf jährlich 8 Klafter fest; einem Köhler wurden 5 Klafter bewilligt. Dabei sollte für jeden Ort ein Maß für die Höhe und Breite eines Klafters und die Länge eines Scheites bestimmt werden. Wer Bauholz brauchte, mußte den Bau zuvor durch den Kastner, Amtmann oder Forstmeister besichtigen lassen, der dann darüber entschied, ob und wieviel Holz dazu nötig sei. Für Neubauten aber brauchten die Untertanen von der herzoglichen Kammer eigene Holzzettel, die dem Forstmeister vorgezeigt und jährlich abgerechnet wurden. Außerdem aber wurde sogar überwacht, daß das aus dem Herrschaftswald bezogene Holz „ordenntlich und aigentlich verpaut“ werde. Die Amtleute, Kastner und Forstmeister hatten darauf hinzuwirken, daß das untere Stockwerk eines Hauses aus Stein aufgeführt werde. Abfuhrscheine aus der herzoglichen Kanzlei waren aber außerdem auch für Hopfenstangen und für jeden „Segbaum, Schlaispaum Zimmerholz oder püttenbaum“ erforderlich. Das Kohlenbrennen bedurfte auch hiernach einer besonderen Genehmigung, Rindenschälen und Pecheln war verboten, ebenso das Abhauen von Ästen zu Streuzwecken. Zimmerholz, welches nicht innerhalb von 2 Monaten aus dem Walde geschafft wurde, konnte vom Forstpersonal beschlagnahmt und verkauft werden. Bestimmte Tage mußten für den Holzschlag eingehalten werden, doch sollte spätestens bis Pfingsten oder bis zum Dreifaltigkeitstag der Holzhieb beendet sein. Die Forstknechte mußten zugegen sein, wenn ein Baum gefällt wurde, damit er nicht zu hoch über dem Boden abgehauen und die Stockhöhe von 1½ Schuh beachtet werde. Weiterhin heißt es, daß die „Hegreiser“ auf den Schlägen das Jungholz zu sehr am Wachstum behinderten: In Zukunft dürften daher nur 10 Stämme auf jedem Morgen Landes auf den Schlägen stehen bleiben, doch sollten alte Stämme, die nicht in die Höhe, sondern nur in die Breite wachsen, auf diesen Schlägen nicht belassen werden, da sie das andere Holz „vertruckhten“. Wo Holz aus den Schlägen abgegeben wurde, sollten diese Schläge ordentlich aufgearbeitet und das nächste Jahr dann daneben ein anderer Schlag in Angriff genommen werden. Vor allem wurden auch die Forstleute angewiesen, Ordnung im Holzschlag zu halten und nicht „Zipfelsweiss“ das Holz abzugeben.

Schließlich sei noch eine Forstordnung aus dem Jahre 1545[27]) angeführt, welche auch im Meringer Forst den Holzschlag der Berech-

26) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1575.
27) Mering. Ger. Lit. Nr. 25.

tigten eingehend regelte. Der Besitzer eines ganzen Hofes durfte jährlich 10 Klafter Holz zwischen Weihnachten und St. Jörgen schlagen. Dabei wurde das Holz schlagweise ausgezeigt und nach dem Augsburger Holzmaß gemessen. Wer dieses Maß überschritt, wurde des Holzes für verlustig erklärt, dasselbe eingezogen und durch den herzoglichen Kastner verkauft. Zimmerholz konnte nur gegen Holzzettel zugewiesen werden.

In den folgenden Jahren wurden weiterhin für fast alle größeren Waldungen Ordnungen erlassen, die sich in erster Linie mit dem Holzschlag befaßten, in denen aber neue waldwirtschaftliche Gesichtspunkte nicht zum Ausdruck kamen. Man kann sagen, daß in den ersten Jahrzehnten des 16. Jhrh. die Forstordnungen den Stand erreicht hatten, den später auch die Forstordnung von 1568 und alle nachfolgenden gesetzlichen Regelungen bis in die neuere Zeit herein einnahmen.

IV. Neben der Holznutzung in den herrschaftlichen Waldungen fand auch die Weide und Mastnutzung durch die angeführten Ordnungen des öfteren Erwähnung. Es ist aber festzustellen, daß die meisten Beschränkungen in dieser Hinsicht von den Genossenschaften ausgingen, um eine gegenseitige Übervorteilung der Genossen zu verhindern. Die Forstordnungen dagegen enthalten seltener weitgehende Einschränkungen dieser Nutzungsarten, da gerade das für den Schweineeintrieb zu entrichtende Dechelgeld eine wichtige Einnahme für die Herrschaft bildete[27a]). So wird meistens nur bestimmt, daß fremdes Vieh, für das kein Zins bezahlt wurde, sich in den Wäldern nicht herumtreiben dürfe. Daneben sah man allerdings mancherorts die durch übermäßige Beanspruchung durch Vieheintrieb hervorgerufene Gefahr für die Waldungen und vor allem für den Holznachwuchs.

Schon das cap. de villis[28]) befaßte sich mit der Ausübung der Schweinemast im Walde. Hier und in den meisten anderen grundherrlichen Vorschriften war es in erster Linie das Interesse an der Jagd und am Dechelgeld, aus dem heraus der Schweineeintrieb der Hintersassen von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wurde. Die Ebersberger Forstordnung z. B. kennt daher keine Beschränkung der Mastausübung, sofern der Mastzins ordnungsgemäß entrichtet wurde. Im Geisenfelder Forst dagegen war sogar das Sammeln von Eicheln nur mit Genehmigung des Forstmeisters erlaubt[29]). Die Ordnung für den Sieninger Forst[30]) bestimmte weitergehend, daß „das waydvich oder anders auf dhainen unzeitigen schlag gee". Ebenso finden wir im Klosterbezirk Michelfeld das Verbot, Weidevieh auf „brende oder auf afterslege on urlaub" zu treiben und Gras im Walde

27a) Vergl. unten 4.
28) cap. 25.
29) Grimm VI. S. 193, § 24.
30) Ende des 15. Jhrh.; Rain, Ger. Lit. Nr. 59.

abzumähen[31]). Weiterhin finden wir noch Weideverbote zum Schutz des Holzwuchses in einer Urkunde des Klosters Indersdorf von 1376, wo es heißt, daß den Untertanen verboten sei, ihr Vieh in dem Wald des Klosters auf „new Sleg" zu treiben[32]). Die Ordnung für den Hienheimer Forst von 1508 untersagt für 3 Jahre die Weide auf jungen Schlägen[33]). Die neue Holzordnung des Bischofs Christoph von Augsburg[34]) verbietet, auf Schläge Vieh zu treiben, bevor das Holz so weit herangewachsen sei, daß kein Schaden entstehen könne. Denselben Grundsatz enthält auch die Waldordnung für die Salinenwaldungen zu Reichenhall von 1529[35]). Vor allem werden hier die Ziegen aus dem Walde verbannt. Zehn Jahre dürfen junge Schläge nicht von Ziegen beweidet werden, bis das Holz so hoch steht, daß dieselben den Gipfel nicht mehr erreichen können. In der Waldordnung für die herzoglichen Waldungen unterhalb des Gebirgs von 1531[36]) wird ebenfalls auf die Schäden hingewiesen, die durch Waldweide entstehen. Es dürfen Pferde, Kühe, Schafe, Ziegen oder was sonst Schaden tun könnte, nur dann eingetrieben werden, wenn die Untertanen unbedingt auf die Waldweide angewiesen sind und eine alte Berechtigung hiezu besteht. Es sollen aber nur bestimmte Plätze zur Weide zugeteilt werden. Wer aber Schafe in Schläge treibt, die noch nicht 4 Jahre alt sind und Rinder in solche unter 3 Jahren laufen läßt, wird mit 5 Gulden bestraft. Im Meringer Wald durfte nach der Holzordnung von 1545[37]) 3 Jahre lang kein Vieh auf den Schlägen weiden „bis das Jung Holz widerumben aufwax, unnd erstarckhe".

Den Grundsatz, daß nur überwintertes Vieh auf die Weide gebracht werden dürfe, finden wir seltener in den Ordnungen für herrschaftliche Wälder. Immerhin heißt es in einem Vertrag, der zwischen dem Kloster Ebersberg und Sigmund von Fraunsberg im Jahre 1502 geschlossen wurde[38]), daß die Hintersassen des letzteren „Alle Ire Schwein, So sy selbs ob Irm Trog erziglt und gewinntert haben an dasselb geätz treiben . . mügen". Doch wurden auch gekaufte Schweine gegen entsprechendes Dechelgeld zugelassen. Eine Urkunde des Klosters Indersdorf von 1443 sagt: „Wir süllen auch mit den schaffen nyemant übertreyben, dann waz wir mit gutem willen von den nachpawren gehaben mügen"[39]).

Erst durch die bereits früher angeführten Vorschriften der Landes-

---

31) Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6, fol. 264—270.
32) Ob. Arch. 24, S. 113, Nr. 267.
33) Krenner IX. S. 177.
34) 1517 -43; Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 3601 fol. 46'—49'.
35) Reichenhall, Ger. Lit. Nr. 34.
36) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1575.
37) Mering, Ger. Lit. Nr. 25.
38) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 3497.
39) Ob. Arch. 24. S. 279, Nr. 695.

ordnungen von 1516 und 1553 fanden dann die Weideverhältnisse eine einheitlichere und umfassendere Reglung.

4. Forstzins.

I. Bis weit in die Neuzeit herein war die Benutzung von Grund und Boden und die freie Verwertung eines Teils der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Bauern mit den verschiedensten Abgaben verbunden. Auch die Nutzung der nicht im freien Eigentum stehenden Waldungen geschah zumeist nur gegen Zins; die Nutzungsberechtigten hießen deshalb auch Forstzinser. Die Abgaben waren örtlich äußerst verschieden, nicht nur bezüglich ihrer Form und Höhe, sondern auch ihrem Wesen und Ursprung nach. Wo aber eine Berechtigung auf besondere Verleihung zurückging, war sie vielfach auch zinsfrei. Besonders Kirchen und Klöster erhielten auf diese Weise weitgehende Forstrechte. In dem allerdings gefälschten Passauer Privileg Karls III. von 887 z. B. werden dem Kloster Passau die Nutzungen in den Reichsforsten „sine censu" verliehen[1]). Das Kloster Hornbach erhielt im Jahre 980 in den königlichen Wäldern in Kärnten von Otto II. die Schweinemast „sine decimacione"[2]). Ebenso wurde den Hintersassen des Stiftes Bamberg in Winhöring der Schweineeintrieb „an allen techant" erlaubt[3]).

Daneben war manchmal auch für alle Hintersassen eines Grundherrn die Nutzung in den herrschaftlichen Waldungen frei. Es genügten die auf dem Hof ruhenden allgemeinen Lasten und Abgaben, um den Hintersassen neben den Nutzungen von Feld und Weide auch die des Waldes zu gewähren. In der Landesrügung von Glanek heißt es darum auch: „Item rüegt man, dass wir den holzbesuech zu perg und zu aw und die waid auf den plaimbbesuechen zu gebrauchen haben zu all unserer notdurft, darumben geben wür unsern gnädigsten herrn voit- und leibsteur"[4]). Die Zinsfreiheit ergab sich außerdem oftmals auch aus der Tatsache, daß der Grundherr nur allmählich das Eigentum an den gemeinen Waldungen sich errang und dabei die althergebrachten Rechte der Gemeindsleute nicht zu stark beeinträchtigen oder belasten konnte. Die Hausnotdurft wurde deshalb oft zinsfrei abgegeben; was darüber hinausging, war mit Abgaben belastet. Im Gerichtsbezirk des Klosters Benediktbeuern mußte so vom Jahre 1480 ab für die die herkömmlichen Hauszahlen überschreitenden Holzmengen an das Kloster ein Stammgeld entrichtet werden[5]). Nach einem Weistum zu Winhöring[6]) war für jede Fuhre Holz, die über den Haus

1) Gengler, R.Quellen, S. 110, Anm. 1; Böhmer I, S. 781, Nr. 1942.
2) M.G.H. II. S. 278.
3) Grimm VI. S. 136, § 18.
4) Salzb. T. S. 120.
5) Hartter, S. 4.
6) Grimm VI. S. 137 f.; §§ 35, 36.

bedarf und die zum Verkauf zugelassene Menge hinaus geholt wurde, ein Zins von 72 Pfennigen zu bezahlen. Die Waldordnung für die herzoglichen Waldungen unterhalb des Gebirgs von 1531[7]) ordnete an, daß an die Untertanen das Bauholz zur Hälfte „aus gnaden", zur anderen Hälfte „auf gebürliche bezalung" abgegeben werde.

II. Entsprechend der fast ausschließlichen Naturalwirtschaft früherer Zeiten wurde der Zins vorwiegend in Naturalien geleistet, doch finden sich daneben auch schon Geldleistungen. Besonders häufig war er in der Form des Zehnten, nachdem dieser seinen ursprünglich religiösen Charakter verloren hatte[8]).

Bereits in dem cap. de villis wird für den Schweineeintrieb ein Zehnt verlangt[9]). Wenn auch die Villenverfassung Karls des Großen auf altbaierischem Gebiet keine Geltung hatte, so waren doch auch hier solche Abgaben schon sehr frühzeitig bekannt. Eine Urkunde aus dem Jahre 865 berichtet bereits von einer Harzabgabe: „designatam decimam picis concedimus"[10]); in einer Urkunde von 1107 hören wir von einem Forstzehent: „decimas quoque foresti culti et inculti"[11]).

Immer mehr aber verwandelten sich die Naturalabgaben in Geldleistungen[12]), wenngleich beide Arten an vielen Orten nebeneinander bestehen blieben. So waren oft neben den Erzeugnissen des Hofes oder Waldes sogen. Stammgelder bei jedem Holzbezug zu entrichten. Auch das Stammgeld war in seinem Verhältnis zu dem Wert des abgegebenen Holzes verschieden. Es konnte lediglich als Auszeigungsgebühr angesehen werden oder auch den Gegenwert für das entnommene Holz bilden, wobei berücksichtigt werden muß, daß das Holz lange Zeit kein Handelsartikel war, ein Marktpreis sich nicht bilden konnte und die Festsetzung der Höhe der Abgabe dabei auf einseitiger Bestimmung von Holztaxen beruhte[13]). Jedenfalls waren diese Stammgelder der Übergang zum Verkauf gegen Geld, wenn auch die Holzabgabe gegen Zins zumeist kein auf Willenseinigung beruhendes Rechtsgeschäft war.

Aus der Natur der zu leistenden Abgaben entwickelte sich die sehr lange Zeit gebräuchliche Bezeichnung „Forsthafer", da an die Stelle des Zehnten oft eine Abgabe an Getreide, an deren Stelle dann vielfach eine Geldleistung getreten war. Aus dem Schweinezehent war ebenfalls im späteren Mittelalter eine Geldabgabe für das Eintreiben der Schweine in den Wald zur Mast, das „Degelgeld" „der Techel" oder „Dehem" geworden[14]). So finden wir in einer Urkunde aus dem

7) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1575.
8) Vergl. Wießner, S. 209.
9) cap. 36.
10) M. B. XXI. 1. S. 100.
11) Ried, I. S. 170.
12) Kulischer, S. 114 ff.: Wießner, S. 218.
13) Endres, S. 142.
14) Vergl. Maurer, Dorfverf. I. S. 268; Schröder-Künßberg, S. 206, 214; Deutsches Rechtswörterbuch II. u. „dehem".

Anfang des 14. Jhrh. über den Forst Weilhart, daß für den Holzbezug ein Forsthafer gegeben werden mußte, der nach „Viertail" und „zuber" bemessen wurde. Über den Mastzins wird gesagt: „Swann auch der techel wirt, so geit man ie von dem swein einen phenning"[15]). Weiterhin lesen wir: „swelich holtz techel maezzich ist, swer dar ein treibt . . , der geit von dem swein daz ueber jar ist, 2 pfenning"[16]).

III. Mußte eine derartige Abgabe, sei es in Naturalien oder in Geld, ursprünglich nur dann entrichtet werden, wenn auch tatsächlich der Holzschlag, die Weide oder Mast ausgeübt wurde, so entwickelte sich der Forstzins allmählich zu einer allgemeinen Abgabe, die auch dann geschuldet war, wenn aus dem grundherrlichen Wald gar keine Nutzungen gezogen wurden, da genügend eigener Wald oder gemeiner Wald zur Verfügung stand oder der Holzschlag in den Waldungen eines anderen Herrn ausgeübt werden konnte.

Aus der Forstordnung für den Ebersberger Forst läßt sich diese Entwicklung ersehen. Die Benützer des landesherrlichen Teils des Forstes hatten an das Kloster Ebersberg auf Grund eines diesem zustehenden besonderen Rechts den Realzehnten zu leisten, z. B. den Zehent von Bienen, von Korn, das 10. Wild oder das 10. Beil, d. h. jeden 10. gefällten Stamm[17]); dagegen war in demselben Forst der Zins für die Hintersassen des Klosters bereits zu einer allgemeinen Abgabe und mehr oder weniger von der Ausübung des Holzschlags unabhängig geworden. Es mußte derjenige Untertan, der anderswo seinen Holzbedarf deckte, den halben Forstzins zahlen. Die herzogliche Waldordnung sagt hierüber: „Item wellicher den vorstzins vertrueg und in ainem anderen forst führe, der uns nit zugehöret, den mögen unsere vorster zu recht pfenden, zu haus und zu hof zu halben Zins"[18]).

IV. Nach dem Salbuch von Nandlstadt mußte nur bei Holzbezug gezinst werden. Es heißt dort: „Und so oft ein huber einen speltbaum nimmt, als oft soll er dem forster geben einen Regensburger Pfennig". Wenn der Förster nicht zugegen war, dann wurde ein Pfennig auf den Stock gelegt und damit war der Pflicht Genüge getan[19]).

Nach der Ebersberger Forstordnung dagegen wurde der Zins als Ganzes entrichtet, wobei im einzelnen festgesetzt war, daß 9 Huben, die in einem Hof vereinigt waren, oder ein Hof, der in 9 Teile zerlegt war, für jeden Herdteil einen Scheffel Hafer zu geben hatten[20]).

Ebenso wird in einem Salbuch von 1285[21]) für den Holzbezug aus

15) M. B. XXXVI. 2. S. 33, 47.
16) M. B. XXXVI. 2. S. 103.
17) Schrötter, S. 8.
18) Mantel, S. 23; Schrötter, S. 7.
19) Prechtl, S. 190.
20) Schrötter, S. 6,
21) M. B. XXXVI. 2. S. 125.

den Reichenhaller Waldungen eine bestimmte Summe festgesetzt; es heißt, daß die Untertanen „loenent und gebent ir vorst reht".

Für den Holzschlag im Staufer Forst wurde, wie eine Urkunde aus dem Jahre 1364 berichtet[22]) von jedem Hof jährlich ein Huhn und 12 Pfennige als Forstzins entrichtet, ebenso von den Söldnern, „die daselbst haben Stub Recht". Der Wagner dagegen, der sein Bau- und Werkholz aus dem Forst bezog, mußte jährlich einen Wagen liefern. Ein anderer Hof, der auch eine Berechtigung hatte, gab jedes Jahr ein Schaff Hafer.

Die Hintersassen des Klosters Ettal lieferten nach einer Urkunde von 1405[23])- als Zins 13 Metzen Hafer, ein Pfund Flachs, ein Schaf und ein Vogthuhn: „darumb, so sol sy der apt ... aller Jäger und Hundt vertragen."

In einem Weistum für Vilseck vom Jahre 1410[24]), das als Beispiel auch für altbaierische Verhältnisse gelten mag, wurden die verschiedenen Berechtigungen genau danach abgestuft, was von dem einzelnen Hof an Forstzins entrichtet wurde. Jeder, der den „vorsthabern" reichte, durfte z. B. 6 Säulen, 2 Stangen, 1 First, 4 Schwellen, 100 Bretter für den Bau eines Hauses entnehmen. Was er mehr brauchte, war man ihm nicht schuldig zu geben. Wer dagegen als Zins nur „huner kes oder eier" gab, hatte nur ein Recht auf den Bezug von Kienholz und Windbruch bis zu 13 Schuh Länge. Für das Holz, das man verkohlte, wurde der 3. Pfennig vom Kaufpreis gegeben. Daneben waren aber auch noch Stammgelder gebräuchlich. Jeder, der mit Erlaubnis des obersten Forstmeisters Holz schlug, sollte „einen leip, einen kes und einen schilling haller" auf den Stock legen. Es war aber damals schon unklar, welche Rechte den verschiedenen Zinsarten entsprachen, denn das Weistum verschiebt die Entscheidung weiterer Fragen bis zum nächsten „Grabengericht". Diejenigen Hintersassen aber, welche nur allgemeine Abgaben, nur „zehent, zinse oder guelte" zahlten, hatten kein Nutzungsrecht im Forst.

Anders lautet dagegen eine Vereinbarung aus dem Jahre 1465 über eine Holzberechtigung zu Hebersreuth bei Eschenbach[25]). Es heißt in der Urkunde, daß ohne Rücksicht auf die Menge des bezogenen Holzes jährlich „ein vierteil holzhabern" gegeben werden müsse.

Die Holzschlagsordnung von Ohlstadt wiederum vom Jahre 1498[26]) verlangte von jedem Fuder Kohlen, der aus dem Herrschaftswald zum Verkauf bezogen wurde, 3 Pfennige Zins. Was für den eigenen Haushalt bezogen wurde, war zinsfrei.

---

22) Regensburg, Hochstiftlit. Nr. 68, fol. 135/61.
23) Lori II, S. 98.
24) Grimm VI. S. 106 ff.
25) Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6.
26) Schlehdorf. Kl. Lit. Nr. 172.

V. Ebenso wurde für die Ausübung der Weide und Mast und für die Zeidelweide Zins gefordert. Nach der Ebersberger Forstordnung mußte für jedes eingetriebene Schwein „ein pfennig zur Techen" gegeben werden. Von den Bienen reichte man den Zehnt. Im Landgericht Glanek gab man für die Eichelmast im grundherrlichen Walde von einem ganzen Dechel 4 Pfennige, von einem halben 2 Pfennige und die „jungen schwein, so mon uber wünder nit gfuert hat, sein des dechants auch frei[27]). Im Klostergerichtsbezirk Michelfeld mußten für die Zeidelweide nach einem Kopialbuch um 1500[28]) bis zu einem Bestand von 12 Stöcken jährlich insgesamt 4 Heller, darüber hinaus aber für jeden weiteren Schwarm 2 Heller abgegeben werden. Die Forstordnung für den Sieninger Forst vom Ende des 15. Jhrh.[29]) kennt ebenfalls einen Weidezins. Es heißt dort: „Auch was sy von waidvich einnemmen es sej draid oder gelt das sullen sy dem Castner warlich furbringen". Nach der Waldordnung für die herzoglichen Waldungen unterhalb des Gebirgs vom Jahre 1531[30]) mußte jeder, der sein Vieh in den Forst trieb, einen „Hueth Zynnss" bezahlen.

VI. Im 16. Jahrh. hatte sich dann nahezu überall ein regelmäßiger Holzverkauf auch den Berechtigten gegenüber ausgebildet. So heißt es in der Reichenhaller Waldordnung von 1509[31]), daß den Bauern eigene Bestände „umb paar Gellt und Traidt nach Gelegenheit des Traidtkhauffs" zugeteilt werden sollten. Vor allen Dingen aber war die Abgabe von Holz an die Handwerker ein regelrechter Verkauf geworden. Die Holzordnung für das Rosenheimer Gericht von 1551[32]) enthält fest bestimmte Holzpreise: Kalkbrenner und Köhler zahlten für ein Klafter 6 Kreuzer, die Schäffler gaben für jede Person, die sie beschäftigten, außer den Lehrjungen, 4 Schilling Pfennige, die Rechenmacher 3 Schilling Pfennige, die Wagner 2 Schilling Pfennige, die Sensenstielmacher 2 Schilling 10 Pfennige, Lederer, Drechsler, Steigenmacher usw. „yedesmals nach anzal und glegenhait des verbrauchten Holz". Von den Müllern wurde für jeden Sägbaum, den sie zu Brettern und Latten verarbeiteten, ein Batzen und ein Kreuzer erhoben.

5. Forstverwaltung.

I. Als ein gewisser Mangel an Holz eintrat und die freie Waldbenutzung die mannigfachsten Beschränkungen erfahren mußte, wurde es erforderlich, Organe zur Überwachung der verschiedenen Waldungen aufzustellen. Im Kapitulare Karls des Großen war bereits eine ausgebildete Forstverwaltung geschaffen, die allerdings in erster Linie

27) Salzb. T. S. 113, Art. 6.
28) Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6, fol. 264—270.
29) Rain, Ger. Lit. Nr. 59.
30) H. St. A. Staatsverwaltung Nr. 1575.
31) Lori, Bergrecht S. 134 § VII.
32) Rosenheim, Ger. Lit. Nr. 40.

der Jagd zu dienen bestimmt war. Den „judices" oblag hiernach die Beaufsichtigung der Wälder, die Einhebung der Forstzinse, die Regelung der Schweinemast und der Rodungstätigkeit und besonders die Hegung des Wildes[1]). Als Unterorgane der „iudices" waren damals schon die Förster, „forestarii" bekannt[2]).

Auch in den auf altbaierischem Gebiet gelegenen königlichen Waldungen und Forsten waren schon sehr früh Förster als Verwaltungsorgane aufgestellt. Aus dem cap. de villis erfahren wir, daß die „forestarii" vielfach Hörige waren[3]). So erklärt es sich, daß häufig zusammen mit einem Forst auch über den dazu gehörenden Förster verfügt und dieser in den Urkunden genannt wurde. Konrad I. z. B. schenkte im Jahre 914 an Regensburg „forestum ... cum forestario"[4]), Otto I. ebenfalls an Regensburg „locum qui vocatur Helpfindorf cum foresto et forestariis"[5]). Die Kaiserin Kunigunde übergab im Jahre 1025 dem Forst Weilhart „ac forestariis"[6]).

II. Dem Förster oblag anfangs in der Hauptsache die Pflege des Wildes; dazu gehörte dann auch die Aufsicht über den Forst überhaupt. Neben ihm fanden sich zahlreiche über- und untergeordnete Organe, welche ebenfalls die Pflege und Beaufsichtigung der Waldungen zu ihren Aufgaben zählten. Eine nach festen Normen durchgeführte Forstorganisation gab es jedoch bis ins 16. Jhrh. nicht.

Vielfach waren es neben den Förstern nicht ausschließlich Forstbeamte, denen die Forstverwaltung oblag. In vielen Bezirken war nämlich die Verwaltung und Leitung der Forste ein Teil der allgemeinen Güterverwaltung und daher Sache der Amtleute[7]), Maier, Kastner, Pfleger[8]), Richter und sonstigen Beamten. So finden wir in einer Urkunde des Klosters Indersdorf von 1376 die Anordnung, daß kein Vieh in das Herrenholz getrieben werden dürfe „über des Mayrs willen"[9]); ein Befehl Herzogs Rudolf von 1306[10]) nennt als Grund für den schlechten Zustand des Forstes Dürnbuch die „Unbesichtigkeit der Amtleute". Die Forstordnung für den Neuburger Wald vom Anfang des 16. Jhrh.[11]) überträgt dem „Ränntmeister" die Beaufsichtigung des Waldes. Die Waldordnung für die Waldungen unterhalb des Gebirgs[12]) nennt ebenso die „Casstner" als Forstverwaltungsorgane.

1) cap. 45, 47, 62.
2) Vergl. cap. 10, 36.
3) cap. 10.
4) M.G.H. Dipl. I, S. 21.
5) M.G.H. Dipl. I, S. 115.
6) M.G.H. Dipl. III, S. 695.
7) Rosenthal I, S. 356.
8) Vergl. Rosenthal I, § 17 (S. 322 ff.), § 18 (S. 348 ff.), I. S. 359.
9) Ob. Arch. 24, S. 113 f.
10) Neustadt a. D., Ger. Lit. Nr. 1, fol. 506—7.
11) Passau, Hochstiftlit. Nr. 752, fol. 4—7.
12) H.St.A. Staatsverwaltung, Nr. 1575; a. 1531.

Außerdem hatten besonders im Gebiet der baierischen Bergwerke und Salinen die Salzmeister, Griesmeister u. a. über den Holzschlag zu bestimmen, wie aus der Reichenhaller Waldordnung von 1509[13]) zu ersehen ist.

In Baiern kommt bereits im Jahre 1429 ein Oberlandjägermeister vor[14]). Das Grabengericht zu Vilseck im Jahre 1410 war mit einem obersten Forstmeister besetzt[15]); ebenso finden wir in der Ordnung für den Forst zu Weißenhorn vom Jahre 1497[16]) einen „Obristen vorst maister" aufgeführt. Für beide baierische Landesteile war schließlich ein solcher seit dem letzten Jahrzehnt des 15. Jhrh. als oberstes Verwaltungsorgan zuständig[17]).

Als weitere Beamte kamen seit frühester Zeit auch die Forstmeister in Betracht. Die Ebersberger Forstordnung aus dem 13. Jhrh. z. B. kennt dieses Amt als längst bestehende Einrichtung[18]). Auch im Salbuch des Klosters Geisenfeld aus der Mitte des 14. Jhrh.[19]) wird ein „Magister foresti" als Forstbeamter genannt.

Das übrige Forstpersonal trug in den einzelnen Gegenden die verschiedensten Bezeichnungen. Die Reichenhaller Waldordnung von 1529[20]) z. B. spricht von Holzschaffern und Forstknechten als Unterorganen, die den Förster in seinen Amtspflichten zu unterstützen hatten. Ein Holzschaffer mußte aus den Bürgern Reichenhalls, der andere aus der Landbevölkerung der Umgebung gewählt werden. An manchen Orten trugen solche untergeordneten Organe auch die Bezeichnung „Holzhay", so auch z. B. nach dem Ehehaftsrecht zu Peitinggau[21]). Im Bezirk Lichtenwert gab es nach dem Weistum von 1519[22]) zwei „holzrueger", den den Holzschlag anzuweisen hatten. Dazu kam noch mancherorts das Amt des Überreiters, vor allem in solchen Waldungen, wo das Forstpersonal, wie der Name des Überreiters schon besagt, wegen der großen Ausdehnung des Forstes beritten war. In dem angeführten Salbuch des Klosters Geisenfeld[19]) ist so von einem Überreiter die Rede, welcher den Forstmeister in der Beaufsichtigung des großen Waldgebietes unterstützte und von diesem nach dem Rate der Äbtissin eingesetzt wurde. Die Forstordnung für den Sieninger Forst vom Ende des 15. Jhrh.[23]) spricht außerdem auch von einem „Jagermaister", die Waldordnung für die Waldungen unterhalb

13) Lori, Bergrecht, S. 133.
14) Bernhardt, S. 222.
15) Grimm, VI, S. 106 ff.
16) H.St.A. Burgau, Markgrafschaft Nr. 166.
17) Riezler, III, S. 686; Rosenthal I, S. 357.
18) Schrötter, S. 5.
19) Geisenfeld, Kl. Lit. Nr. 24.
20) Reichenhall, Ger. Lit. Nr. 34.
21) Grimm III, S. 646 ff.
22) T.W. 1. Teil, S. 128.
23) Rain, Ger. Lit. Nr. 59.

des Gebirgs von 1531 von einem „Wildmaister vorst- unnd Lanndtknecht“[24]).

Besondere Erwähnung verdient noch das auf früheste Zeit zurückgehende Amt des Zeidlers. Bereits in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 940[25]) wird angegeben, daß ein Forst mit allem Zubehör, „mancipiis utriusque sexus et aureariis cidelariis“ an Regensburg geschenkt worden sei. In einer Verordnung über die Besetzung eines Forstgedings im Bezirke des Klosters Michelfeld um 1500[26]) werden die Zeidler neben den Förstern aufgeführt.

III. Die Rechte und Pflichten der königlichen „iudices villae“ gingen durchwegs auf das Forstpersonal, die Forstmeister, Förster, Forstknechte usw. über[27]). Die Ebersberger Forstordnung aus dem 13. Jhrh. bringt bereits genaue Angaben über deren Tätigkeit. Die oberste Leitung des Forstes hatte der „magister nemoris“, der sowohl den herzoglichen, als auch klösterlichen Teil des Forstes unter sich hatte. Seine Untergebenen waren die Förster und Forstknechte. Die Förster selbst aber durften keinen weiteren Unterbeamten haben. Der Forstmeister hatte mindestens einmal in der Woche den Forst zu besichtigen. An den übrigen Tagen konnte er einen seiner Untergebenen damit beauftragen. Wenn er oder der Förster seinen Rundgang durch den Forst machte, durfte er als Zeichen dafür, daß der Forst unter dem Zeichen des Friedens stand und durch eine Schenkung des Fürsten gefestigt war, nur einen Stecken bei sich tragen. Außerdem hatte das Forstpersonal vor allem das Holz anzuweisen, die Schweinemast zu regeln und den Zins einzunehmen. Von Forstfrevlern nahm der Forstmeister oder der Förster ein Pfand, doch war diese Befugnis des Förster jeweils auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt. Weiter heißt es: „Wer in einem Forstbezirk bei Diebstahl, bei Schädigung, bei gewaltsamer Überwältigung, bei Mord von dem Forstmeister ertappt wird, muß ... durch diesen dem Grafschaftsgericht übergeben und dort abgeurteilt werden“. Außerdem waren, wenn auch eine Trennung zwischen Forst- und Jagdverwaltung hier, wie in den meisten Forsten durchgeführt war, der Forstmeister und die Förster zur Mithilfe bei der Jagd verpflichtet. Sie mußten Hunde und Netze besitzen und 14 Tage vor dem Fest des hl. Sebastian oder vor Weihnachten zur Jagd bereit sein. Außerdem hatte der Forstmeister dreimal im Jahre Wildfuhr leisten. Über die Verwaltung des Forstes wurde vom Forstmeister dem Kloster Rechnung gelegt[28]).

Die Aufsicht über den Wald und die Ausübung des Holzschlags, der Weide und Mast war überall die vordringlichste Pflicht des Forst-

24) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1575.
25) M.G.H. Dipl. I, S. 115.
26) Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6, fol. 264—270.
27) Vergl. Rosenthal, I. S. 359 f.
28) Vergl. die Übersetzung von Schrötter.

personals. So wird auch in dem Befehl des Herzogs Rudolf von 1306[29]) die Aufsicht des Forstes Dürnbuch und dessen Schutz vor Abschwendung durch die Berechtigten als die Pflicht der Förster bezeichnet und im Salbuch des Klosters Geisenfeld aus der Mitte des 14. Jhrh.[30]) von „Octo forestary ... ordinati ad custodiam foresti" gesprochen.

Die mit der Beaufsichtigung der Wälder vielfach verbundene Strafgewalt der Forstbeamten bedarf noch besonderer Erwähnung. Nach dem oben erwähnten Salbuch des Klosters Geisenfeld[31]) sollte der Forstmeister die Forstfrevler „pessern ob si ez verdient habent nach meiner frawn der Abptessin rat". Im Stadtrecht zu Hemau aus dem Jahr 1350 lesen wir in diesem Sinne: „Es sol ... vor unnserm richter ze Hembawer gerichtet werden, als recht ist. Es mag noch sol auch kain unnser richter noch vicztüm ... noch vorster sitzen ane der purger und des landes rat ..."[32]). Die Ebersberger Forstordnung ließ bei Forstfreveln eine Strafe nur dann gelten, wenn sie unter Mitwirkung des Forstmeisters ausgesprochen wurde[33]). Im Bezirk des Klosters Michelfeld war darüber hinaus der Forstmeister in forstlichen Angelegenheiten allein als Richter zuständig[34]). So heißt es auch in einer anderen Quelle aus dem 14. Jhrh.: „Der vorstmaister sol avch alle sache rihtten an die drei sache di an den tot gent devf, todsleg, notnvnft, daz ander hintz den vorstaern vnd swaz avf dem vorst geschiht, daz rihtet der vorstmaister"[35]). Das Recht zur Pfandnahme dagegen wird fast in allen Forstordnungen auch dem unteren Forstpersonal zugesprochen. Außer der Ebersberger Forstordnung enthält z. B. auch die Ordnung für den Forst Dürnbuch von 1476[36]) den Satz, daß das Forstpersonal bei allen Forstfreveln, „pfenndten" solle. Ebenso lesen wir in dem Ehehaftrecht zu Essenbach[37]): „§ 19. Der selb vorster ... was er dan pfant bringt, oder in niemant gelaidigt hiet, das sol er dan dem richtr und dem nachpaurn fürbringen".

Für die Aburteilung von Forstvergehen wurden mancherorts eigene Forstgerichte abgehalten. Das Kopialbuch des Klosters Michelfeld aus der Zeit um 1500[38]) enthält eine ausführliche Verordnung über die Besetzung eines Forstgedings und die Zuständigkeit eines solchen. Das Geding soll besetzt sein mit dem Forstmeister, den geschworenen Erbförstern und Zeidlern sowie den geschworenen Forstknechten. Dabei muß immer die Zahl der Erbförster um einen Mann

29) Deustadt a. D., Ger. Lit. Nr. 1, fol. 506/7.
30) Geisenfeld, Kl. Lit. Nr. 24.
31) Geisenfeld, Kl. Lit. Nr. 24, fol. 21.
32) Quellen VI, S. 413.
33) Schrötter, S. 8.
34) Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6, fol. 264—270.
35) M. B. XXXVI, 2, S. 47.
36) Neustadt a. D., Ger. Lit. Nr. 1, fol. 1—2.
37) Grimm VI, S. 120; 16. Jhrh.
38) Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6, fol. 264—270.

höher sein, als die der Zeidler. Der Forstmeister beruft das Gericht an einen beliebigen Ort. Es wird dann einberufen, wenn „eynen Erbforster deucht oder einen Zeidler, das Im an seinen rechten unrecht geschee" sei. Ein gemeines Forstgeding aber kann der Forstmeister ohne weiteres von sich aus abhalten und gegen jeden klagen, von dem er glaubt, daß durch ihn „dem walde nicht gütlich geschicht". Daneben steht es jedem Forstberechtigten frei, einen anderen „umb schulde die den walt anrürende", zu verklagen. Wird das Forstgeding als „Bannding" ausgerufen, dann muß jeder Forstzinser bei einer Strafe von 100 Hellern erscheinen.

IV. Das Amt des Forstmeisters und Försters wurde seit dem 12. Jhrh. fast regelmäßig als Lehen vergeben. Mit dem Amt war dann vielfach eine Forsthufe verbunden, die vom Förster bewohnt und bewirtschaftet wurde. In einer Urkunde vom Jahre 1304 z. B.[39]) heißt es: „Wir ... verjehn in disem prief, dass wir Berchtoldn herrn ... haben gelihen daz vorstampt, daz zu Freising gehört ... mit allen den rechten und ez ze haben so, also daz er daran unser und unsers gotzhauses getrüver pfleger sol sein". Auch die des öfteren genannte Bezeichnung „Erbförster" deutet auf ein Lehensverhältnis hin.

Eine Besoldung des Forstpersonals erfolgte durchwegs in der Form von Naturalbezügen, seltener in Geld. In der Hauptsache wurden Waldprodukte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Entlohnung gegeben. Die Forstberechtigten waren dabei meistens zur Entrichtung dieser Besoldungsabgaben verpflichtet. Daneben hatten die Beamten mancherorts das Recht, Auszeigungs- oder Stammgelder von den Berechtigten zu fordern und einen Teil der Strafgelder einzubehalten.

Nach der Ebersberger Forstordnung erhielt der Forstmeister einen Anteil an den verhängten Strafgeldern, die Förster außerdem von den Berechtigten ein Halfter, Käse und Brot; daneben gab man „in der einen Hand einen Krug Bier, in der anderen ein Huhn"[40]). Nach dem Salbuch des Klosters Geisenfeld aus der Mitte des 14. Jhrh. erhielt der Forstmeister im Markte Geisenfeld und in den umliegenden Ortschaften von jedem Haus 4 den, ausgenommen die Häuser der Ministerialen des Klosters[41]). Die Holzordnung des Bischofs Christoph von Augsburg[42]) überließ den Holzwarten ein Viertel aller Strafgelder, die auf ihre Anzeige hin verhängt wurden, außerdem von jedem Gerichtsbezirk 6 Kreuzer, von jedem Zimmer- oder Sägebaum 2 Pfennige. Die Hintersassen in Bernbeuern mußten jährlich

39) Meichelbeck II, 2. S. 135; vergl. Öfele S. 26: „duos .. mansos a Forestariis obsessos." (11. Jhrh.).
40) Schrötter S. 7.
41) Geisenfeld, Kl. Lit. Nr. 24.
42) Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 3601, fol. 39—41.

40 Kreuzer und die von Burgau 20 Kreuzer an die Forstbeamten bezahlen. Nach der Ordnung für die Waldungen unterhalb des Gebirgs von 1531[43]) wurde von 5 Stämmen ab ein Ausweisgeld entrichtet und zwar 14 Pfennige an den Forstmeister, 7 Pfennige an die Forstknechte; beim Bezug von Brennholz erhielt der Forstmeister 7 Pfennige, die Knechte 9 Pfennige. Von den Strafen gehörte der 4. Pfennig dem Forstpersonal.

Somit waren die Holzrechte der Forstberechtigten nicht nur mit Zinsen an die Herrschaft, sondern auch mit vielgestaltigen Abgaben an die herrschaftlichen Forstverwaltungsorgane belastet.

Eine wichtige Rolle spielte auch das Recht des Forstpersonals auf unentgeltliche Weide und Mast im Forst und vor allem auf den Bezug von gewissen Holzarten und Mengen. Fast überall durften die Förster Astholz, Windbruch und sonstigen Abfall für sich verwenden und verkaufen. Zu Vilseck z. B. stand dem Förster alles dürre Holz und Windbruch zu, außerdem konnte er Kienholz u. a. beziehen, ohne etwas dafür zu entrichten[44]). Ebenso hatte in dem Bezirk des Klosters Altenmünster der Förster ein Recht auf Dürrholz[45]).

Gerade dieses Holzbezugsrecht des Forstpersonals aber tat den Waldungen so großen Abbruch, daß es, wie wir sehen werden, durch die F. O. von 1568 endgültig abgeschafft werden mußte.

43) H.St.A. Staatsverwaltung Nr. 1575.
44) Grimm VI, S. 111, § 11; a. 1410.
45) M. B. XVII. S. 369; a. 1482.

C. Die baierische Forstordnung von 1568.

1. Bedeutung.

Mit dem Beginn des 16. Jhrh. war auch für Altbaiern eine neue Zeit angebrochen. Im Jahre 1506 hatten sich die Stammlande wieder vereinigt und bildeten nun für längere Zeit ein geschlossenes, unter einheitlicher Regierung. Verwaltung und einheitlichem Recht stehendes Land. München war endgültig die Residenz des Landes geworden. Nach erfolgreicher Durchführung der Gegenreformation benützte Albrecht V. die nun eingetretene Friedensperiode zum inneren Ausbau des vereinigten Landes. Die Voraussetzungen dazu waren gegeben; denn durch die Einigung des Fürstenhauses hatte dieses ungemein an Stärke und Macht gewonnen. Der Adel war ihm gegenüber ohnmächtig, die Landschaft nicht in der Lage, die Maßnahmen des Landesherrn ernstlich und ausdauernd zu bekämpfen. Dazu kam, daß Karl V., fern vom Reich, die Macht der Territorialherren frei zur Entfaltung kommen ließ. Die ganze Entwicklung der politischen Verhältnisse, der Sieg des römischen Rechts, die Gegenreformation drängten darauf hin, das Fürstentum zu stärken. Damit hatte sich die Landesherrlichkeit trotz vorübergehender Stärkung unter den ersten Wittelsbachern und dem Kaiser Ludwig erstmals im 16. Jhrh. so weit entwickelt, daß sie den wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen gewachsen war und der Entwicklung der folgenden Jahrhunderte ihr Gepräge geben konnte[1]).

Mit der Ausbildung der Landeshoheit war auch die rechtliche Befugnis zu einer Aufsicht über sämtliche Waldungen verbunden, welche als Bestandteil der allgemeinen Polizeigewalt des Staates unter der Bezeichnung Forsthoheit bekannt ist.

Nach dem Wesen der Staatspolizeigewalt müssen sich die in der Forsthoheit ruhenden Befugnisse darauf beziehen, daß alle im Staatsgebiet liegenden Waldungen auf keine für den Staat nachteilige Art behandelt werden. Der Staat kann kraft seiner Hoheitsgewalt Normen festsetzen, welche für sämtliche Waldungen, gleichgültig, wem das Eigentum daran zusteht, Geltung haben. Darin liegt der Unterschied gegenüber den früheren Forstordnungen. Denn die früheren Ordnungen waren reine Eigentumsordnungen, die nur für solche Waldungen gelten konnten, an denen dem Gesetzgeber das Eigentum zustand, während nunmehr eine Begrenzung des Geltungsbereiches nicht mehr gegeben war.

Die Forstordnung von 1568 kann als die erste Ordnung bezeichnet werden, welche so als Ausfluß der Staatspolizeigewalt für alle Wal-

1) Riezler VI. S. 11 f.

dungen und für das ganze altbaierische Gebiet galt; die Forstordnung sagt daher selbst, daß die Verhältnisse „in unsern Wälden, gmain und anderen gehültzen" geregelt werden sollen[2]). Trotzdem steht noch immer der herzogliche Waldbesitz im Vordergrund des Gesetzes. Der Übergang von den früheren Eigentumsordnungen zu den auf Grund der Forsthoheit ergehenden Gesetzen vollzog sich immerhin nur allmählich, während andererseits das Interesse des Landesherrn in erster Linie nur für seine eigenen Waldungen und hier wieder vor allem für die Jagdausübung ausreichte. Die F. O. sagte daher auch: „Das es zu schedlicher unnd verderblicher erödung der gehültz, auch zu schmelerung unnsers Wildpans gelangt"[3]). Trotzdem wird auch die Wirtschaft in den eigenen Gehölzen der Bauern, in den Kloster-, Kirchen- und Stiftswaldungen, in den Prälatenhölzern und in den Gemeinden durch die F. O. erfaßt und in ihr ausdrücklich genannt. Von den Kirchen und Klosterwaldungen sagt die F. O. z. B.: „In massen wir dann auff solche gehültz nit weniger als auff die unnsern guete achtung zugeben"[4]). Nur den adeligen Privatwaldbesitzern gegenüber bedient sich die F.O. besonderer Vorsicht und Zurückhaltung. Obwohl betont wird, daß der Erlaß von Vorschriften „uns von Landssfürstlicher Oberkait wegen gebüren wil"[5]), fanden sich doch schwerer Nachweise für die Berechtigung zu Eingriffen in solche reinen Privatwaldungen. Die F. O. begnügt sich deshalb damit, den Landsassen und anderen zu empfehlen, ihrerseits Vorschriften zum Schutz der Waldungen zu erlassen[6]).

Die F. O. hatte zahlreiche Vorläufer, die aber immer nur für einzelne Forste und Waldgebiete Geltung hatten. Nur die L. B., das Rechtsbuch von 1346, das baierische Landrecht von 1484, welches eine bloße Erneuerung der Bestimmungen des Rechtsbuchs von 1346 enthält, das Landrecht von 1516 und 1533 enthalten allgemeine Bestimmungen, welche für das ganze Land Geltung hatten. Alle anderen landesherrlichen Ordnungen, die nicht nur für die herzoglichen Forste allein galten, waren örtlich verhältnismäßig eng in ihrem Geltungsbereich begrenzt, wie die Forstordnung von 1476 für die Gerichte Aibling und Tölz, die Holz- und Kohlordnung von 1528, 1536 und 1560, die Holzordnung für die Waldungen im Rosenheimer Bezirk von 1551 u. a.. Dabei waren aber die allgemeine Gültigkeit beanspruchenden Gesetze in ihren Bestimmungen über forstliche Verhältnisse so unzulänglich, daß die Waldungen unaufhaltsam dem Untergang zuzugehen schienen. Um so mehr ist die Bedeutung der F. O. von 1568 hervorzuheben, die zum ersten Male als Landesgesetz mit

2) fol. 18.
3) fol. 41.
4) fol. 41.
5) fol. 25.
6) fol. 42.

rein forstlichem Inhalt die Zustände zu bessern und auf eine einheitliche Grundlage zu führen bestrebt war.

Die Ordnung reiht sich in die große Gesetzgebungstätigkeit des 16. Jhrh. ein. Im Jahre 1520 hatte das Land bereits eine Gerichtsordnung erhalten, 1553 und 1542 Gesetze, die den Viehhandel, das Bierbrauen, den „Fürkauf" und die Ausübung der Lebensmittelpolizeit betrafen; eine Schulordnung wurde im Jahre 1568 und 1569, eine Fischereiordnung 1538, 1553 und 1581 erlassen[7]).

Infolge der gerade in Altbaiern früher ausgebildeten Landesgewalt enthält die F. O. weitgehendere Bevormundung der Untertanen, als z. B. in nördlichen Gebieten zu dieser Zeit der Fall war. Eine Notwendigkeit dafür aber ergab sich besonders aus der Tatsache, daß im Gebirge die Gefahr der Entwaldung größer war, als in der Ebene, da hier durch den Floßverkehr der Holzhandel sich bald zu großem Umfang entwickelt hatte. Außerdem bedurfte der durch die Bodenform Altbaierns beengte Ackerbaubetrieb dringend der Beihilfe durch Waldstreu und Waldweide; zur Gewinnung neuen Ackerlandes war man nur zu leicht geneigt, den Wald vollständig auszurotten.

Trotzdem atmet die F. O. einen liberalen Geist; sie stellte zwar gerade die Privatwaldungen unter Vormundschaft und ordnete deren Bewirtschaftung nach ihren technischen Vorschriften und unter der Leitung von Beamten an, ließ aber doch die althergebrachten Rechte zum größten Teil bestehen. Die Ordnung enthält eine Zusammenfassung des gesamten forstlichen Wissens ihrer Zeit, erfüllt von der landesherrlichen Sorge um die Bauern und ihre Höfe und um den Haushalt des Landes. Am Schlusse wird vermerkt: „doch behalten wir uns und unsern Erben bevor, disc unser ordnung zu bessern, zu mehrern, zu mindern, gar oder zum thail auffzuheben unnd von newen fürzunemen"[8]). Für jede Anordnung beinahe wird auch eine Begründung gebracht, um die Untertanen von der Notwendigkeit der Beschränkungen zu überzeugen. Unnötige Eingriffe werden vermieden und nur die im Laufe der Zeit eingetretenen Mißstände, Holzabschwendungen und andere, den Wäldern schädliche Handlungen abgestellt, da sonst, wie es im Vorwort heißt, allen „underthanen und Innwonern, Armen und Reichen, inn Steten, Märkten und auff dem Land ... ain solch mercklicher und beschwerlicher mangel an holtz begegnen und erscheinen" werde, „dass zu besorgen, ihr viel werden von wegen abgang desselben jre güter, heussliche wonungen und narung sampt weib und kinnden verlassen" müssen.

Eine systematische Anordnung des Stoffes ist der F. O. fremd. Das läßt darauf schließen, daß sie in Eile erlassen wurde. Aber dennoch enthält sie die für eine vernünftige Waldwirtschaft erforderlichen, da-

7) Riezler, VI. S. 61.
8) fol. 48.

mals bekannten Anordnungen in so weitgehendem Maße, daß sie im Jahre 1598 erneuert und 1616 fast unverändert in das baierische Landrecht übernommen wurde. Am 16. November 1790 wurde sie wiederum zusammen mit dem Mandat vom 4. März 1789, welches eine Wiederholung der Bestimmungen enthielt, erneuert und blieb, allerdings mit zahlreichen Mandaten überladen, ohne formelle Aufhebung bis zum Jahre 1852[9]). Mehrere Jahrhunderte hindurch beherrschte sie somit die Rechtsverhältnisse am Wald.

2. *Allgemeine Bestimmungen.*

a) Die herzoglichen Waldungen wurden vielfach dadurch beeinträchtigt, daß die Angrenzer einen Teil davon durch Einzäunen zu ihrem eigenen Waldbesitz zogen oder an den Rändern des landesherrlichen Waldes rodeten, um ihre Äcker weiter in den Wald vorzuschieben. Aus diesen Gründen mußten die Grenzen und Marken der Waldungen genau festgelegt werden. Die F. O. bestimmt daher, daß die Grenzen alle zehn Jahre durch den obersten Forstmeister und andere dazu bestimmte Personen zwischen Ostern und Pfingsten begangen werden sollen in Begleitung von 30—40 Untertanen aus den benachbarten Orten, unter denen sich mehrere alte Männer, welche den Grenzverlauf genau kennen, befinden sollen. Aber auch jüngere Leute müssen zu einem solchen Grenzumgang beigezogen werden, damit sie sich für spätere Zeiten die Grenzen genau einprägen. Gerichtsschreiber, welche den Forstmeister ebenfalls begleiten müssen, haben die Grenzen aufzuzeichnen; dieses Protokoll wird dann jeweils bei der nächsten Grenzbegehung mitgenommen. Umgefallene Zeichen oder unkenntlich gewordene Marken werden erneuert. Bei Streitigkeiten über den Grenzverlauf aber soll man sich mit den Nachbarn auf gütlichem Wege vergleichen[1]).

Solche Grenzbesichtigungen sind allerdings nur für die herzoglichen Waldungen vorgesehen. Die Untertanen müssen selbst ihre Rechte in dieser Hinsicht zu wahren suchen. Allgemein wird aber befohlen, daß niemand näher, als auf ein Klafter Entfernung an eine Grenze heran Holz schlagen dürfe. Die Förster, Forstknechte und andere Forstbeamte haben für die Befolgung dieser Vorschrift zu sorgen[2]).

b) Bevor die verschiedenen Wirtschaftsvorschriften der F. O., welche den Holzschlag, die Weide und die übrigen Nutzungen regeln, angeführt werden, sei zunächst auf Anordnungen allgemeiner Art hingewiesen, durch die man damals den beängstigend hohen Holzverbrauch im Lande einzuschränken suchte.

---

9) Hazzi, S. 33.
1) fol. 7, 8.
2) fol. 8, 9.

Es sollen die „Padtstuben“ abgeschafft werden, worunter im allgemeinen wohl die öffentlichen Bäder, wahrscheinlich aber auch die Brechelstuben, in denen der Flachs bearbeitet wird, verstanden werden[3]); ebenso soll die Zahl der Backöfen eingeschränkt werden. Da es aber, wie es heißt, nicht in jedem Ort einen Bäcker gibt, werden sogleich wieder Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen[4]). Ohne besondere Erlaubnis darf ferner kein neuer Ziegelstadel oder Kalkofen errichtet, eine Erlaubnis wiederum nicht ohne triftigen Grund erteilt werden. Dabei wird aber betont, daß die Klöster und der Adel von diesen Beschränkungen nicht betroffen werden sollen, soweit das Holz aus deren eigenen Gehölzen zur Verwendung gelangt[5]). Auch sollen „die grossen Gebäude und die grossen Feuer“ bei Hoch und Niedrig abgeschafft werden[6]), eine Vorschrift, die doch zu unbestimmt erscheint, als daß sie einen wirklichen Einfluß auf den Holzverbrauch hätte ausüben können. Außerdem kann auch bei einem Verbot, wie dem folgenden, nicht mit der Befolgung durch die Untertanen gerechnet werden: „alle Aussnem heisl“, d. s. die bäuerlichen Altsitzhäuser, werden verboten, da durch diese Einrichtung zu viel Bauholz verbraucht werde und auch der Hausbedarf des Hofes steige[7]). Gerade in Altbaiern war aber diese Form von Austragshäusern von jeher so gebräuchlich, daß eine Beseitigung derselben umöglich erscheinen mußte. Deshalb durchbricht auch bereits das Landrecht von 1616 dieses Verbot und erlaubt, für den Altbauern wenigstens eine Kammer auszubauen oder einen Anbau an das Bauernhaus zu machen. Auch die „narungs heisel“, d. s. Taglöhnerhäuschen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal, sollen nicht nur in Zukunft verboten sein, sondern sogar „sovil mit gelegenhait und der zeit beschehen kan, wider hinweck gethan werden“, da auch durch diese Häuser viel Zimmerholz verbraucht und der Hausbedarf des Hofes, zu welchem sie gehören, gesteigert werde[8]). Bei dieser Anordnung sieht der Gesetzgeber allerdings sogleich ihre Undurchführbarkeit ein und sagt, daß die Schuld bei der Obrigkeit liege, da man lange Zeit die Errichtung solcher Taglöhnerhäuschen genehmigt habe. Er vertröstet sich mit der Aussicht, daß nunmehr wenigstens in Zukunft keine neuen „narungs heisl“ mehr entstehen werden.

Einen fühlbaren Eingriff in die althergebrachten Gebräuche bringt auch das Verbot, zweistöckige Häuser zu bauen oder solche doch in den oberen Stockwerken in Holz auszuführen. Es sollen die Häuser in Zukunft ganz aus Stein bestehen[9]).

3) Vergl. darüber Schmeller, I. 208.
4) fol. 27.
5) fol. 27.
6) fol. 14.
7) fol. 27.
8) fol. 30.
9) fol. 28.

Vielfach errichteten die Bauern große, zweistöckige Getreidespeicher. Die F. O. wendet sich gegen den Brauch, diese Speicher bald wieder abzureißen und zu verkaufen, um das nächste Jahr dann wieder einen neuen Speicher zu erbauen. Für die Neuerrichtung eines solchen „Kastens" bedarf es nun der Genehmigung, die aber nur dann erteilt wird, wenn der alte Speicher so baufällig ist, daß er durch einen neuen ersetzt werden muß. Das Forstpersonal soll darauf achten, daß damit kein Mißbrauch getrieben werde[10]).

Als Zaunholz wurde in früheren Zeiten sehr viel Holz verbraucht. Die fürstlichen Beamten sollen daher zusehen, ob man nicht Felben oder Fichtenposchen züchten könne, um sie zu diesen Zwecken zu verwenden und das junge, gute Holz zu schonen. Die Mitter- und Zwerchzäune aber sollen ganz abgeschafft werden. Wo Gräben zur Abgrenzung eines Grundstücks genügen, dürfen Zäune überhaupt nicht mehr errichtet werden[11]). Alle Gehege und Zäune sollen bei Neuerstellung nicht erweitert werden, sondern es soll jeder „bey der alten zaunstat bleiben"[12]).

In allen Forsten, Wäldern und Gemeinen wird verboten, das Holz zu „sümern", d. h. geschlagenes Holz in Blöcken liegen und austrocknen zu lassen. Denn wenn man das erlaube, sagt der Gesetzgeber, werde das Holz verflößt und zu Brettern geschnitten und außer Landes gebracht, ebenso der Bestand an Eichen und Buchen verringert. Gerade diese Holzarten aber sollen wegen des Dechels geschützt werden und auch für den Fall einer Feuersbrunst als Zimmerholz bereit stehen[13]).

Für den Wegebau war in früherer Zeit ebenfalls viel Holz nötig. Daher befiehlt die F.O., daß erst dann mit der Instandsetzung der Wege begonnen werden solle, wenn dieselben trocken seien, weil dadurch viel Holz, Mühe und Unkosten erspart würden. Schadhafte Stellen müssen sofort ausgebessert und mit Kies und Reisig zugeschüttet werden[14]). Es wird ferner die Anlage von Straßengräben befohlen, damit das Wasser ablaufen könne, die Straßen besser geschont und geringere Mengen Holzes zur Ausbesserung erforderlich würden[15]).

Auch in den Freigebirgen darf das Abfallholz nicht mehr länger zwecklos umherliegen und die Wege versperren, sondern soll zur Ausbesserung derselben an sumpfigen Stellen verwendet werden, damit das Holz besser zu Tal gebracht werden könne[16]).

---

10) fol. 40, 41.
11) fol. 28.
12) fol. 34, 35.
13) fol. 35.
14) fol. 28.
15) fol. 29.
16) fol. 38.

Zu den Flußverbauungen soll kein gutes, sondern nur knorriges, astiges, und anderes wertloseres Holz hergenommen werden[17]).

3. Nutzungen.

a) Holznutzung.

Die verschiedenen Holzbezugsrechte der Untertanen in den einzelnen Waldungen des Landes, die nicht herzoglicher Besitz waren, werden in ihrem durch Übung und Herkommen bestimmten Umfange durch die F. O. nicht beschränkt. Doch findet sich in ihr eine Zusammenfassung aller der Bestimmungen, welche sich im Laufe der Zeit zum Schutze der Waldungen im Hinblick auf die Ausübung dieser Rechte gebildet hatten.

Besondere Schonung wird vor allem auch hier für die fruchtbaren Bäume, wie Eichen und Buchen, Föhren, Äpfel-, Birn- und Kirschbäume befohlen; sie sollen so weit als möglich überhaupt nicht geschlagen werden und auch nicht als Schneidbäume Verwendung finden. Die für die Übertretung dieser Verbote ausgesetzte Strafe ist höher, als wenn einer „diser Vorstordnung in ander weg zuwider handlet“[1]). Ebenso darf Jungholz nicht mehr verschwendet oder zum Verkauf geschlagen werden[2]). Das Alter des Holzes, das geschlagen werden darf, wird jedoch nicht festgesetzt.

In erster Linie muß das stehende Holz geschont werden. Wenn das Holz nicht besonderen Zwecken dienen soll, ist vor allen Dingen Windbruch, Ast- Gipfel- und sonstiges minderwertiges Holz zu nehmen. Wenn aber gutes Holz geschlagen werden muß, soll es gut gestapelt werden, damit es nicht fault und auch zu Brückenbauten und ähnlichem hergenommen werden kann. In den herzoglichen Wäldern soll der Windbruch möglichst aufgebraucht, zunächst an den Hof geliefert und der Rest dann an die Zinser, „denen man one dass holtz ausszuzaigen schuldig“, abgegeben werden. In den Gebirgswaldungen sollen die Förster, wenn ein größerer Windbruch angefallen sei, rechtzeitig den Floßleuten, Kalk- und Kohlenbrennern, „schmeltzlern und heltzlern“ Bescheid geben und das Holz „umb ein gebürlich gelt“ verkaufen[3]). Es gilt der Grundsatz, daß stehendes Holz so lange nicht gefällt werden darf, als Windbruch und dürres Holz vorhanden und ausreichend ist[4]).

Wird Holz geschlagen, dann ist zunächst das „verwachsen und gewunden“ Holz zu nehmen, „dardurch dem Wald am wenigsten schaden

17) fol. 40.
1) fol. 18.
2) fol. 15, 17 und 19.
3) fol. 7, 16, 20, 37.
4) fol. 5.

zugefügt wirdet"[5]). Es wird dem Forstpersonal verboten, Schneid- und Zimmerbäume als Brennholz auszuzeigen, wie es bisher des öfteren geschehen sei. Als Brennholz muß vielmehr soweit der Vorrat an liegendem Holz nicht ausreicht, abgestandenes und verwachsenes abgehauen werden, das nicht mehr Frucht bringt[6]).

Was den Untertanen an Zimmer- und Bauholz zusteht, wird ihnen ebenfalls ausgezeigt, dabei sind die Berechtigten aber anzuhalten, das Holz erst dann zu schlagen, wenn sie es brauchen, damit es nicht in der Zwischenzeit verfaule. Am besten wird solches Holz im November oder Wintermonat abgehauen, denn wenn Zimmer- oder Schneidholz im Februar an dem „zunemendem Monden negsten Erichtag darnach" geschlagen wird, sagt die F. O., wird es nicht wurmig. Zimmer- und Bauholz muß bei längerer Lagerzeit vorher entrindet werden[7]).

Lattenholz und Hopfenstangen sind dem Walde an solchen Orten zu entnehmen, wo das Holz so dicht steht, daß es keinen Platz zum Wachsen hat; Lichtstangen und Spänholz sollen möglichst nur aus Windwürfen stammen. Stehendes Holz muß auch hier geschont werden[8]). Ebenso müssen Schindholz und Leiterbäume aus liegenden Beständen genommen oder doch dort geschlagen werden, wo das Holz sehr dicht steht. Besonders ist darauf zu achten, daß keine Ilmen, Eschen oder Ahorne hiezu Verwendung finden. Zaun- und Lattenholz soll tunlichst aus dem Gebirge geholt und nicht aus den Jung- und Schwarzwäldern genommen werden[9]). In den Auen, Buschwäldern und Wuhren, d. h. in der Nähe von Flüssen, muß das zur Flußverbauung erforderliche Holz, besonders Fichten, Erlen, und Weidenstauden möglichst geschont werden, damit bei Bedarf nicht die Schwarzwälder zu leiden hätten[10]).

Das Flößereigewerbe hatte ein dem Gesetzgeber unerwünschtes Ausmaß angenommen und eine starke Abschwendung der Freigebirge und der herzoglichen Waldungen in den Alpen und Vorbergen zur Folge. Gerade die Flößerei hatte mit in erster Linie schon früher ausführlichere Ordnungen notwendig gemacht, wie die Forstordnung in den Gerichten Tölz und Aibling, die Ordnungen des Floßverkehrs an Isar und Loisach von 1528 und die Holz- und Kohlordnung von 1536. Auf diesen baute nun auch die F. O. auf und übernahm den größten Teil der darin enthaltenen Vorschriften. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß den Bauern nicht mehr als die Hausnotdurft an Floßholz zustehe und daß Tagwerker, ledige Gesellen und Häusler überhaupt nicht mehr flößen dürfen. Denn es hätten von einem Übermaß

5) fol. 7.
6) fol. 14, 16.
7) fol. 20.
8) fol. 21, 22.
9) fol. 22, 34.
10) fol. 35.

der Flößerei nur die herrschaftlichen Waldungen den Schaden und so ein Häusler, sagt der Gesetzgeber erbittert, tut in einem Jahre durch Abschwendung des Holzes mehr Schaden, als er in 10 Jahren nützt oder steuert[11]). Damit nun aber nicht durch dieses Verbot plötzlich ein Mangel an Flößern und damit in den Städten ein Mangel an Holz eintrete, soll in jedem Amtsbezirk eine gewisse Anzahl von Floßhandwerkern aufgestellt und in Listen geführt werden. Solchen Bauern aber, welche an den Flüssen wohnen und Ackerland, Rosse und Wagen haben, ist die Flößerei ganz verboten, denn sie sollten sich lieber mit ihrer Landwirtschaft beschäftigen, was für das Land zuträglicher sei. Doch wo das Holz aus „Risen" heraus[12]), zu Wasser gebracht werden muß, soll auch den oben bezeichneten Bauern das Flößen unverwehrt sein, da sonst das Holz überhaupt nicht zu den Flüssen gebracht werde[13]).

Auch die F. O. enthält Vorschriften über Floßmaße. Die Stämme eines jeden Floßes werden mittels eines eisernen Ringes gemessen, um festzustellen, ob nicht etwa zu junges Holz verwendet worden sei. Ebenso müssen die Flöße in Länge und Breite einem Mindest- bezw. Höchstmaß gerecht werden. Das Breitenmaß ist sogar am Isartor in München eingehauen. So darf ein Tannen- oder Fichtenfloß nicht kürzer als 30 Schuh sein; ein Tannen-, Fichten- oder Buchentragfloß darf höchstens aus 20 Stämmen, ein Schneidfloß höchstens aus 12 Floßbäumen bestehen[14]).

Auch auf den Flößen darf kein junges, gutes Holz als Brenn- und Klafterholz weggebracht werden. Die Flöße selbst dürfen im allgemeinen nur aus schlechtem, verwachsenem und astigem Holz bestehen[15]).

Für solche Flöße, die von auswärts gekauft wurden oder aus den Waldungen der Landsässigen vom Adel oder anderer Personen stammen, die in der Nähe der Flüsse eigene Waldungen haben, sollen diese Vorschriften keine Geltung besitzen[16]).

Nochmals sagt die F.O. bezüglich des Holzschlags allgemein, daß grundsätzlich alles Holz nach Art und Menge zugewiesen und ausgezeigt werden müsse. Besonders soll auch in den Freigebirgen und in den Gemeinen auf die Einhaltung dieser Vorschrift gesehen und kein Fremder zum Holzschlag zugelassen werden. Außerdem sind hier wöchentlich zwei Holztage abzuhalten[17]). In den grundherrlichen Wal

11) fol. 30.
12) d. h. in Rinnen an einem Berg, in denen Gestein und Sand rieselt und Holz herabgeschossen wird: Schmeller II. 147.
13) fol. 31.
14) fol. 38, 39.
15) fol. 39.
16) fol. 31.
17) fol. 5, 43.

dungen aber bleibt es Sache des Herrn, für ein angemessenes Ausmaß des Holzschlags zu sorgen und auf die Einhaltung der Hausnotdurft zu sehen[18]). Daneben wird den Grundherren aber empfohlen, ihren Hintersassen, soweit als möglich noch über diesen Bedarf hinaus Holz abzugeben, damit die Städte beliefert werden könnten[19]). In den eigenen Wäldern der Bauern soll diesen der Bezug des Hausbedarfes unverwehrt sein, doch sind auch hier die Vorschriften der F.O. einzuhalten, die fruchtbaren Bäume zu schonen und kein Holz in grobem Übermaß oder zum Verkauf zu schlagen[20]).

Ganz ausführlich behandelt die F.O. den Holzschlag in den herzoglichen Wäldern. Hier wird das Holz in Zukunft nur mehr solchen Bauern abgegeben, welche kein eigenes oder nicht genügend Holz besitzen und denen auch ihr Herr nicht zu helfen verpflichtet ist. Außerdem können auch die Hintersassen eines Klosters Holz erhalten, wenn der Weg zu den Klosterwaldungen zu weit ist[21]).

Für den Forst Dürnbuch werden die an die Untertanen abzugebenden Holzmengen genau festgestellt: ein Bürger, welcher ein eigenes Fuhrwerk hat, erhält jährlich 20 Fuder, ein Bauer 16 Fuder, ein Köhler 9 Fuder. In allen anderen herzoglichen Waldungen soll in Zukunft ein Bauer nur noch 16 Fuder, ein Huber 12 und ein Lechner 10 Fuder bekommen[22]). Außerdem werden auch für die landesherrlichen Wälder wöchentlich 2 Forsttage festgesetzt. Dabei dürfen die Bauern an einem Holztag aber nur ein Fuder holen und mit einem Geschirr fahren, damit die Fuder nicht zu schwer beladen werden können. Die Söldner dagegen dürfen nur einmal in der Woche ihr Holz holen; sie erhalten als Brennholz aber nur Staudach, dafür dürfen sie dort, wo kein Holz wächst, das Gras für sich abmähen[23]).

Schließlich befiehlt die F.O. auch in allen Wäldern, Forsten und Gehölzen des Landes ordentliche Schläge anzulegen. Die Forstberechtigten, Gemeindeleute und Eigentümer werden angewiesen, alle 50 Schritt einen gesunden Baum und auf jedem Schlag gegen Westen zu einen Streifen Holzes stehen zu lassen, damit letzterer den Wind abhalte und die Samenbäume nicht umgerissen würden[24]).

Verboten ist es, einen Stamm nur anzuschlagen und dann stehen zu lassen oder einen Baum höher als einen Schuh über dem Boden abzuhauen, weil so große Stöcke langsam verfaulten und den Nachwuchs hinderten[25]). Äste sollen nicht unnötig liegen bleiben und verderben[26]),

18) fol. 42.
19) fol. 15.
20) fol. 46.
21) fol. 42, 45.
22) fol. 7, 15.
23) fol. 15.
24) fol. 17.
25) fol. 19.
26) fol. 21.

Gipfelholz muß weggeführt oder auf einen Haufen geworfen[27]), abgestandenes und verwachsenes Holz möglichst weggearbeitet werden[28]).

b) Weide und Mast.

Die ausführlichen Bestimmungen der F. O. über Weide- und Mastnutzung lassen erkennen, wie verschieden damals noch die Struktur der altbaierischen Waldungen von der heutigen war. Längst sind inzwischen die großen Eichenwälder der Schotterebene, die Fruchtbäume des Hochlandes und in den Flußtälern verschwunden[1]). Erst im 19. Jhrh. wurde, wie erwähnt, die Stallfütterung in Altbaiern eingeführt, so daß der Bauer in viel größerem Maße als heute auf die Weide angewiesen war. Aus diesem Grunde konnte die F.O. auch nicht allzu sehr in die Weiderechte der Untertanen eingreifen, wollte sie nicht der Viehzucht im Lande einen schweren Schaden zufügen.

Die Schafzucht war in früherer Zeit besonders ausgebildet. Die sog. Eheschäfereien dürfen nunmehr die Zahl der von ihnen seit alters gehaltenen Schafe nicht weiter vermehren und an keinen Ort treiben. „als sie von alter herkommen wegen befugt“[2]). Solche Schäfereien aber, welche altem Brauche zuwider ohne Bewilligung entstanden waren, sollen wieder abgeschafft und nicht mehr geduldet werden[3]).

Die Bauern dürfen nur mehr eine genau festgelegte Zahl von Schafen halten: nämlich ein Hof 24 Stück, eine Hube 12, 1 Lechner oder Söldner, welcher Ackerland besitzt, 8, ein Söldner ohne Ackerland 4 Stück, doch nicht mehr, als jeder überwintern kann; keiner soll im Sommer etwas dazu kaufen. Lämmer werden nach einem Jahr voll gezählt[4]). Damit wiederholt die F.O. aber nur die Bestimmungen der Landesordnung von 1553.

Der Ziegeneintrieb wird überhaupt verboten, weil dort, wo man sie in die Wälder lasse, nicht geringer Schaden entstehe[5]). Die Ziegen dürfen nur „umb die hohen unnd gmain gebürg oder umb die Leitten“, wo nur Hecken, Stauden und sonst kein fruchtbares Holz wächst, getrieben werden, doch soll niemand dort Bäume für die Ziegen abhauen[6]).

Nachdem bisher jeder Bauer eine beliebige Anzahl von Schweinen in den Wald getrieben hatte, ohne dazu berechtigt zu sein, darf in Zukunft kein großer Bauer einen kleineren dadurch benachteiligen, daß er Schweine dazukauft und großzieht und dabei mit dem Förster

27) fol. 38.
28) fol. 44.
1) Köstler, F.O.
2) fol. 25.
3) fol. 25.
4) fol. 26.
5) fol. 23.
6) fol. 24.

unter einer Decke steckt, so daß ihm der Zins um die Hälfte oder mehr erlassen wird. Es soll keiner mehr Schweine eintreiben, „als von alters herkhomen" ist. Ausnahmen werden nur bei besonders ertragreichen Waldungen zugelassen[7]). Bevor die Schweine in die Wälder laufen dürfen, müssen sie zum Brand getrieben werden; alle Bauern, welche Schweine in den Wald schicken, sollen Vor- und Zunamen sowie ihren Wohnort angeben, was vom Forstmeister, Kastner oder einem anderen Verwaltungsbeamten aufgeschrieben wird, damit das Dechelgeld richtig eingeht[8]). Jährlich an Lichtmeß wird vor der Kirche ausgerufen, daß die Bauern ihre Schweine zu ringeln hätten[9]). Solange aber im Sommer die Schweine nicht zur Waldweide getrieben werden können und auf den Feldern bleiben müssen, soll für jedes Dorf ein Schweinehirt bestellt werden. Diesem müssen die Bauern ihre Schweine übergeben und die Stückzahl nennen, damit nicht immer Schweine angetroffen werden, von denen die Bauern, wenn sie zur Rede gestellt werden, behaupten, sie seien der Herde entlaufen. Wenn ein Bauer neue Schweine kauft, gibt er dem Schweinehirt solange einen Dienstboten zur Unterstützung bei, bis sich die Schweine zur Herde gewöhnt haben[10]).

Der Forst Dürnbuch war offenbar durch übermäßigen Vieheintrieb besonders geschädigt worden. Nach der F.O. muß daher, weil an manchen Stellen der Boden ganz kahl gefressen sei und der Nachwuchs nicht mehr aufkommen könne, der Forst 3 Jahre für jeden Vieheintrieb gesperrt werden. Wer trotzdem sein Vieh darin laufen läßt, hat für jedes Stück, welches der Ordnung zuwider darin angetroffen wird, eine empfindliche Strafe zu bezahlen[11]).

Auch in den übrigen herzoglichen Waldungen darf die Anzahl des Weideviehs nicht mehr weiter anwachsen. Keiner soll Vieh in diese Wälder treiben, „er hab dann solchs so lang als zu recht genug im ruehigen brauch hergebracht unnd ersessen"[12]). Außerdem gilt speziell für die landesherrlichen Forste das Verbot des „Aichel Possens", d. h. Eicheln vom Baum zu schütteln[13]).

Für die gemeinen Wälder wird besonders der Grundsatz, daß nur überwintertes Vieh weideberechtigt sei, den Gemeindsleuten eingeschärft. Allerdings soll das Verbot für solche Bauern nicht gelten, die überhaupt keine eigene Weide besitzen[14]).

---

7) fol. 11.
8) fol. 10.
9) fol. 11.
10) fol. 12.
11) fol. 7.
12) fol. 24.
13) fol. 10.
14) fol. 23.

c) Sonstige Nutzungen.

Die Gewinnung von Waldstreu spielte eine wichtige Rolle, da besonders in den Gebirgsgegenden die Streuwiesen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichten. Die F.O. verbietet daher nicht die Streunutzung an sich, doch ist das Laubräumen und -rechen mit eisernen Rechen nicht gestattet, weil dadurch leicht die jungen Samen und Pflanzen aus dem Boden gezogen würden. Es dürfen die Bauern an solchen Stellen, wo kein Hochwald steht, sondern nur Poschen und Stauden wachsen, ebenso in den Forsten und Gehölzen, „da es von alter her Wismader hat", nach ihrer Notdurft unverwehrt Laub und Streu holen[1]).

Auch Dächsen brauchten die Bauern notwendig als Streumaterial. Man soll ihnen daher den Bezug nicht wehren, damit sie „auch den zehent und jr Järliche gülten raichen können". Es sollen aber nicht die heranwachsenden Fichten und Tannen zur Gewinnung von Nadelholzstreu abgeschlagen oder bis zum Gipfel hinauf gestümmelt werden, weil dadurch die Bäume zugrunde gehen und, besonders wenn das im Mai oder im Sommer geschieht, den Saft verlieren. Es sollen die Dächsen vielmehr nur von solchen Bäumen genommen werden, die bereits so groß sind, daß sie zu Zimmerholz taugen[2]).

Vogelnester und Misteln können die Untertanen unverwehrt im Walde suchen, dürfen aber dabei Bäume weder beschädigen noch umhauen[3]).

Die für einzelne Gewerbetreibende, wie Lederer, Färber usw. notwendige Baumrinde darf nur von gefällten Stämmen und nicht, wie bisher vielfach üblich war, vom stehenden Holz genommen werden[4]).

Das ehemals freie Rodungsrecht wird nun endgültig beseitigt. Es soll „das Reitten, gleichssfals die newen auffeng unnd prannts tet in den gehülzen, auch an orten, alda noch stauden und stöck zufinden .. durch unnser gantzes Fürstenthumb verbotten und abgeschafft sein". Nur dort, wo früher Weideland war, welches wieder mit Holz angeflogen war, sind Rodungen erlaubt, damit für das Vieh genug Heuplätze vorhanden seien[5]).

Das Pecheln ist ganz verboten; nur dort, wo alte Pechöfen stehen, wie im Forste Dürnbuch, soll man sie belassen, soweit es für die Wälder tragbar ist, für die Öfen aber nur dürres, kieniges und Stockholz verwenden[6]).

Das Kohlenbrennen ist nur mit abgestandenem und ähnlichem Holz erlaubt. Besonderen Verbrauch an Kohlen hatten die Waffenschmieden

1) fol. 16.
2) fol. 17.
3) fol. 18.
4) fol. 19, 20.
5) fol. 22.
6) fol. 26

im Gericht Auerburg; gerade hier soll man deshalb darauf achten, daß nur das bezeichnete, mindere Holz zur Verwendung gelange, weil, wie besonders hervorgehoben wird, ihre Arbeit zumeist ins Ausland gehe[7]). Dasselbe gilt von den Drechslern in diesem Gericht. Auch sie sollen nur schlechteres Holz nehmen, das sowieso absterben würde. Unverheiratete dürfen nur dann arbeiten, wenn sie bei einem verheirateten Meister beschäftigt sind. Kistler, Schäffler und andere Handwerksleute sind auf das Holz angewiesen, das ihnen vom obersten Forstmeister ausdrücklich ausgezeigt und zugeteilt wird[8]).

4. Forstverwaltung.

Der F.O. gelang es nicht, ein klares System in die Forstorganisation zu bringen. Sie verbesserte aber doch durch größere Zentralisierung der Verwaltung die früheren unklaren und schlecht funktionierenden Verwaltungseinrichtungen.

Als Organe der Forstverwaltung nennt die F.O. den obersten Jäger- und Forstmeister, außerdem Forstmeister, Holzmeister, Förster, Forstknechte, Holzhave, Überreiter. Neben diesen Beamten sollen sich aber auch Amtleute, Kastner, Mautner, Zöllner, gemeine Jäger und „Pürgjäger" um die Waldungen bekümmern. Es wird auch in der F.O. die Trennung von Jagd- und Forstverwaltung deutlich, obwohl die Interessen der Jagd doch so wichtig erscheinen, daß dem obersten Jägermeister und den Jägern ebenfalls Befugnisse hinsichtlich der Regelung der Waldbenutzung eingeräumt werden.

An der Spitze der Forstverwaltung für das ganze Land steht der oberste Forstmeister[1]). Er hat die Oberaufsicht über alle Waldungen, über Förster, Forstknechte usw.[2]). Er muß fleißig darauf achten, alles Nachteilige von den Waldungen abzuwehren und darüber dem Herzog oder den Räten berichten[3]). Er führt auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Mautner, Kastner und Zöllner in forstlichen Angelegenheiten[4]). Vor allem besitzt er Strafgewalt über Forstfrevel[5]). Besonders sind ihm die landesherrlichen Waldungen anvertraut, aber auch er darf in diesen ohne ausdrücklichen Befehl des Kammermeisters oder des Rates kein Holz abgeben oder abzugeben bewilligen, d. h. neue Forstgerechtsame nicht einräumen[6]). Er hat ferner die Bewirtschaftung der Wälder zu überwachen, die Listen der Forstzinser zu führen und

7) fol. 32.
8) fol. 33.
1) Zur Frage der Zuständigkeit des obersten Forstmeisters für das ganze Land vergl. Rosenthal I. S. 358.
2) fol. 2.
3) fol. 6.
4) fol. 6.
5) fol. 46.
6) fol. 3.

bei der Rechnungslegung der untergeordneten Forstbeamten zugegen zu sein und die Rechnungen zu prüfen[7]). Ohne seine vorgängige Besichtigung darf durch keinen Förster Holz abgegeben werden. Er soll ferner besonders darauf sehen, daß die Gelder für Holzabgabe aus den landesherrlichen Waldungen alle abgeliefert werden[8]).

Die F.O. beauftragt den obersten Forstmeister damit, dafür zu sorgen, daß „die ungehorsamen trutzigen und widersässigen Pauerssleut .. nach gelegenhait ihres verprechen .. gebürlich gestrafft werden"[9]). Damit hatte der oberste Forstmeister, wie erwähnt, die Strafgewalt über alle Forstfrevel unter Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte; Pfleger und Richter mußten ihm Rechtshilfe leisten. Bald aber verlor sich diese besondere Zuständigkeit des oberen Forstmeisters und die Rechtsprechung in Forststrafsachen ging auf die ordentlichen Gerichte über. So schreibt Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum baierischen Landesrecht, daß die „iurisdictio forestalis" in Baiern keine besondere Art der „iurisdictio" ausmache, sondern „iurisdictioni ordinariae" anhängig sei[10]). Nach der F.O. hat der oberste Forstmeister jedoch im besonderen folgende Strafbefugnisse: Er bestraft das Forstpersonal, besonders auch die Kastner, Mautner und Zöllner, die ihrer Aufsichtspflicht nicht treulich nachkommen[11]), außerdem alle Forstfrevel und forstpolizeilichen Übertretungen, wie unbefugten Holzschlag, das Abhauen jungen Holzes, Rindenschälen vom stehenden Stamm, unzeitgemäßes Fällen von Bau- und Zimmerholz, unberechtigtes Roden und Brennen in den Wäldern[12]), ebenso das Forstpersonal, welches solches zuläßt[13]).

Insbesondere erstreckt sich die Strafgewalt des obersten Forstmeisters auch auf die Waldungen der Kirchengüter und Klöster und auf die gemeinen Waldungen, besonders auch die Freigebirge[14]). In den Wäldern der Landstände hat der oberste Forstmeister jedoch nicht den Einfluß, wie in den anderen Waldungen, da von einer Strafgewalt hier in der F.O. nicht die Rede ist.

Es werden ordentliche Straftage gehalten, an denen im Beisein der Förster und Forstknechte die Strafen verhängt und in ein Register eingetragen werden. Die Förster und Knechte sollen die Register bis zur Abrechnung mit dem obersten Forstmeister behalten[15]).

Die Förster in den landesherrlichen Wäldern werden vom Herzog selbst bestellt. Sie unterstehen aber direkt dem obersten Forstmeister

7) fol. 4, 15; vergl. Rosenthal I. S. 361.
8) fol. 4.
9) fol. 46.
10) II. Teil, 8. cap. § 15 Abs. 14; vergl. Rosenthal I. S. 363 f.
11) fol. 6.
12) fol. 20, 21, 22, 23.
13) fol. 23.
14) fol. 44.
15) fol. 46, 47.

und sollen „gebürliche pflicht thun", dem Landesherrn allen Schaden abwenden und zur Durchführung der F.O. mithelfen. Dem oberen Forstmeister sind sie in allen Dingen, die er ihnen im Namen des Herzogs befiehlt, Gehorsam schuldig. Ungehorsame Förster werden mit dem Falkenturm, dem in der Landeshauptsadt befindlichen Gefängnis, bestraft[16]). Sie haben insbesondere die Anweisung des Holzes vorzunehmen, die Aufsicht über den Holzschlag zu führen, das Holz abzugeben und besonders Windbrüche zu verteilen[17]), die in ihrer Verwaltung befindlichen Waldungen vierteljährlich zu bereiten und zu besichtigen und alle Mißstände und Mängel, die der F.O. zuwider sind, wie besonders Roden und Brennen, abzustellen und dem obersten Forstmeister anzuzeigen[18]). Auch die Grenzzeichen unterstehen ihrer besonderen Aufsicht[19]). Für den Schweineeintrieb ist der Förster verantwortlich; er wird für jedes zu Unrecht eingetriebene Stück um ein Pfund Pfennige bestraft und diese Strafe ihm von seiner Besoldung abgezogen; wenn diese nicht ausreicht, muß sein Vermögen herhalten[20]). Ebenso trifft den Förster die doppelte Strafe, wenn er es zuläßt, daß Zimmerbäume und ähnliche zu Brennholz verwendet werden[21]).

Die Förster selbst haben keine Strafgewalt. Sie müssen aber die Strafen einziehen und in Rechnung stellen[22]). Ebenso obliegt ihnen die Einhebung des Forstzinses und Dechelgeldes; jede Einnahme muß in ein besonderes Register eingetragen, abgeliefert und verrechnet werden[23]).

Die Forstknechte, „underknecht", das sind auch die sog. Holzhaye, Überreiter usw. sind nun nicht mehr, wie bisher ein vom Förster aufzustellendes Hilfspersonal, sondern werden nun durch den obersten Forstmeister selbst bestellt und zwar, ebenso wie die Förster, im Namen des Herzogs. Sie sind mit den Förstern gleichberechtigt, sollen aber ohne deren Wissen kein Holz abgeben. Andererseits sollen sie den Förster kontrollieren und ihn bei allem, was sie an Unregelmäßigkeiten bemerken, zunächst ermahnen und, wenn das nicht hilft, dem obersten Forstmeister anzeigen, damit dieser die Förster bestrafe. Wenn aber Förster und Knechte zusammenarbeiten und Holz heimlich abgeben, sollen beide erheblich bestraft werden, der Förster aber mehr als die Knechte[24]). Die Forstknechte haben ebenfalls die Aufsicht über die Waldungen. Ihnen obliegt vor allem auch das Anzeigen des Holzes, die Aufsicht über den Holzschlag und die Bewachung der Grenzzei-

16) fol. 2.
17) fol. 5, 7.
18) fol. 6, 22.
19) fol. 9.
20) fol. 11.
21) fol. 16.
22) fol. 23.
23) fol. 15.
24) fol. 3.

chen[25]). Im allgemeinen sind ihre Pflichten und Aufgaben dieselben, wie die der Förster, nur sind letztere für die von den Knechten geführte Verwaltung in erster Linie verantwortlich. Für nachlässige Dienstführung wird Entlassung und Bestrafung angedroht[26]).

Hinsichtlich des Entgelts für die Tätigkeit der Forstbeamten bringt die F.O. eine Neuerung insofern, als sie diesen eine Besoldung zuerkennt[27]). Wie weit aber diese Gehaltszahlungen praktisch durchgeführt wurden, ist nicht ersichtlich, doch ist bekannt, daß bis zum 19. Jhrh. das Forstpersonal in der Hauptsache Anspruch auf einen Teil der Forstzinse erhob[28]). In den meisten Fällen aber erhielten auch in der Folgezeit die Förster, welche nur kleinere Waldungen unter sich hatten, für ihre Tätigkeit nur einige Fuhren Holzes. Beamte im heutigen Sinne waren sie demnach nicht.

Da eine regelmäßige Bezahlung zuerkannt wird, soll das Forstpersonal unter keinen Umständen mehr, wie bisher an den Forstzinsen beteiligt sein. Es darf auch nicht mehr Windbruch oder Abfallholz von den Forstbeamten verkauft und der Erlös für sich behalten werden. Denn, bevor der Förster das ihm zustehende Holz verkauft, sagt die F.O., läßt er lieber aus Nachlässigkeit das Holz im Walde liegen und verderben, so daß es die Waldeigentümer mit erheblichen Kosten wegschaffen lassen müssen. An Stelle dieser Naturalbezüge soll „ain benant traid oder gelt" gegeben werden[29]). Für ihren eigenen Bedarf aber dürfen die Forstbeamten nach wie vor eine bestimmte Menge im landesherrlichen oder Untertanenwald schlagen; Brenn- und Spanholz sollen sie nach Bedarf erhalten[20]). Die Förster und Knechte müssen aber den obersten Forstmeister oder die Kastner vorher fragen und sich das Holz auszeigen lassen. Über den eigenen Holzbezug muß Rechnung geführt werden[30]). Außerdem darf ein Förster 10 Schweine zinsfrei zum Dechel laufen lassen und ein Knecht 5 Schweine, doch nur in einem Forst, nicht diese Anzahl jeweils in mehreren zugleich. Jedes überzählige Stück ist dem Fürsten zur Strafe verfallen[31]).

Zu dieser Entlohnung kommt noch eine Beteiligung an den eingehenden Strafgeldern. Es soll damit zugleich der Fleiß und die Wachsamkeit des Personals vermehrt werden. Ein Drittel der Strafen gebührt dem Fürsten, ein Drittel dem obersten Forstmeister und ein Drittel demjenigen, der einen Forstfrevel zur Anzeige bringt[32]).

Diese Bestimmungen über das Forstpersonal gelten auch für die Verwaltung der Freigebirge. Es sollen auch hier „Holtzmaister" be-

25) fol. 7, 9.
26) fol. 4.
27) fol. 11, 14.
28) Köstler, F.O.
29) fol. 5.
30) fol. 13.
31) fol. 10.
32) fol. 9.

stellt werden, welche dem obersten Forstmeister unterstehen. Sie werden von denen bezahlt, die ihren freien Holzschlag dort haben[33]).

Für die gemeinen Hölzer sollen durch die Bauern des betreffenden Dorfes Forstknechte aufgestellt werden, die jedem die Hausnotdurft aufzeigen und wöchentlich Holztage abhalten müssen. Sie sollen aber nicht in einem der berechtigten Dörfer wohnen[34]). Wenn diese Holzknechte besoldet werden, soll ihnen außer ihrer Hausnotdurft keinerlei Holz überlassen werden. Sie unterstehen ebenfalls dem obersten Forstmeister. Wenn sich aber die Gemeinde einen Forstknecht nicht leisten kann, da sie zu klein ist, dann sollen die „fuerer" des Dorfes sich des Waldes annehmen; sie unterstehen dann ebenfalls der Aufsicht des obersten Forstmeisters und werden bei Nachlässigkeit von diesem bestraft[35]).

Besonders werden noch die Prälaten, Pfarrer und Kirchenpröbste ermahnt, in ihren Waldungen ebenfalls Förster, Forstknechte, Holzhaye und dergl. aufzustellen, jedoch nur mit Vorwissen des obersten Forstmeisters, damit auch in diesen Wäldern den Bauern das Holz ausgezeigt, Frevel hintangehalten, Rodungen verhindert und die Waldungen vor übermäßigem Vieheintrieb geschützt würden[36]).

Schließlich werden die Förster noch insgesamt ermahnt, ihre Tätigkeit gewissenhafter als bisher auszuüben, denn wenn das Forstpersonal fleißiger gewesen wäre, dann wären die Forste und Gehölze im Land in einem besseren Zustand und die Holzversorgung für die Zukunft eher gewährleistet[37]).

33) fol. 38.
34) fol. 43, 44.
35) fol. 44.
36) fol. 43.
37) fol. 4.

D. Anhang.

Zusammenstellung der in der Hauptsache verwendeten Unterlagen aus dem Hauptstaatsarchiv München mit forstrechtsgeschichtlichem Inhalt.

1306: Befehl Herzog Rudolfs über den Holzbezug aus dem Forste Dürnbuch (Neustadt a. d. Donau, Ger.Lit. Nr. 1 fol. 506/7).
1322: Verleihung eines Forstrechts an das Kloster Niederschönfeld durch Kaiser Ludwig d. B. (Staatsverwaltung Nr. 3520).
Mitte des 14. Jhrh.: Salbuch des Klosters Geisenfeld (Geisenfeld, Kl. Lit. Nr. 24).
1352: Bestätigung der Forst- und Weiderechte an Vohburg (Staatsverwaltung Nr. 3520).
1353: Verleihung eines Forstrechts an das Dorf Wolfsbuch am Köschinger Forst (Staatsverwaltung Nr. 3520).
1364: Brief des Bischofs Friedrich von Regensburg für die Gebrüder Auer über deren Forst- und Holzrechte zu Stauf (Regensburg, Hochstiftlit. Nr. 68 fol. 135/36).
1385: Salbuch aus dem Bistum Regensburg über die Forstzinsen zu Donaustauf (Donaustauf, Ger. Lit. Nr. 20).
1450: Teile einer Waldordnung für den Weilhart (Burghausen, Ger. Lit. Nr. 11).
um 1450: Verzeichnis der Märkte, Dörfer und Höfe, welche am Forst Dürnbuch berechtigt waren; dazu Teile einer Holzschlagsordnung (Vohburg, Ger. Lit. Nr. 1 fol. 9—11).
1465: Forstrechte zu Högenreut, in: Kopialbuch des Klosters Michelfeld (Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6).
1476: Forstordnung für den Forst Dürnbuch (Neustadt a. D., Ger. Lit. Nr. 1 fol. 1—3).
1488: Schreiben des Th. Pipperl an Herzog Albrecht IV. über die Waldverhältnisse zu Fürstenfeld (Fürstenfeld, Kl. Lit. Nr. 2 fol. 70).
1497: Holzordnung für das Amt Weißenhorn (Burgau, Markgrafschaft, Nr. 166).
1498: Holzschlags- und Holzordnung zu Ohlstadt (Schlehdorf, Kl. Lit. Nr. 172).
1498: Forstordnung für den Ampfinger- und Pürtner Forst (Mühldorf, Ger. Lit. Fasc. 33).
Vor 1500: Ordnung eines Forstgedings in: Kopialbuch des Klosters Michelfeld vor 1500 (Michelfeld, Kl. Lit. Nr. 6 fol. 264—67).
Ende des 15. Jhrh.: Forstordnung für den Sieninger Forst (Rain, Ger. Lit. Nr. 59).
Anfang des 16. Jhrh.: Holzordnung für die Märkte Tölz und Wolfratshausen (Staatsverwaltung Nr. 1606 b).
Anfang des 16. Jhrh.: Forstordnung für den Neuburger Wald (Passau, Hochstiftlit. Nr. 752 fol. 4—7).
1502: Vertrag zwischen dem Kloster Ebersberg und Sigmund Fraunberg über den Dechel im Ebersberger Forst (Staatsverwaltung Nr. 3497).
1508: Ordnung des Holzschlags in den gemeinen Bergen um Tegernsee (Tegernsee, Kl. Lit. Nr. 185½ fol. 17—19).
1517—43: 1. Holzordnung des Bischofs Christoph von Augsburg im Stetter Forstamt (Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 3601 fol. 39—41).
1517—43: neue Holzordnung des Bischofs Christoph von Augsburg (Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 3601 fol. 46'—49').
1518: Ordnung des Holzschlags im Landgericht Weilheim (Habach, Kl. Lit. Nr. 63).
1520: Forstordnung für den Forst Dürnbuch (Neustadt a. D., Ger. Lit. Nr. 1 fol. 39—41').

1523: Vertrag über den Holzschlag des „Veiten von Seiboltstorf“ am Fernbacher Forst (Freising, Hochstiftlit. Nr. 215 fol. 63—66).
1528: Ordnung des Floßverkehrs aus den Gebirgen an der Isar und Loisach (Schlehdorf, Kl. Lit. Nr. 38 fol. 6—9).
1529: Waldbuch über die Reichenhaller Waldungen (Reichenhall, Ger. Lit. Nr. 34).
1531: Markgräfliche Waldordnung „In Irer fürstlichen gnaden Fürstenthumb undderhalb des gebürgs“ (Staatsverwaltung Nr. 1575).
1534: Ordnung „am Weilperg, unkundenwald und in den gemainen besuchen etc.“ (Benediktbeuern, Kl. Lit. Nr. 88 fol. 15).
1534: Ordnung des Holzschlags im Gericht Schwangau (Hohenschwangau, Ger. Lit. Nr. 1 fol. 17).
1536: Holz- und Kohlordnung in Oberbaiern „vor dem gepürg an der Yser undd Loysach“ (Staatsverwaltung Nr. 1595).
1540: Brief „Von wegen deren von Pfrondten Panweld“ (Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I fol. 62—64).
1543—73: Kardinal Ottos von Augsburg Erklärung über die 1. Holzordnung des Bischofs Christoph (Augsburg, Hochstiftslit. Nr. 360I fol. 41'—46).
1545: Holzordnung zu Mering (Mering, Ger. Lit. Nr. 24; 25).
Um 1550: Festsetzung der Forstrechte der Ämter im Freisinger Forst (Freising, Hochstiftlit. Nr. 215).
1551: Holzordnung für die Waldungen im Rosenheimer Gericht (Rosenheim, Ger.Lit. Nr. 40).
1552: Ordnung für die Waldungen des Kardinals Otto von Augsburg (Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I fol. 95—102).
1556: Holzbrief für die gemeinen Wälder zu Pfronten (Augsburg, Hochstiftlit. Nr. 360I fol. 64—66).
1558: Almordnung für die Herrschaft Aschau (Hohenaschau, Ger. Lit. Nr. 9a).
1558: Wald- und Holzordnung der Herrschaft Aschau und Wildenwarth und der Hofmark Söllhuben (Hohenaschau, Ger. Lit. Nr. 10).
1559: Forstordnung für den Freisinger Forst (Freising, Hochstiftlit. Nr. 215).
1560: Festsetzung der Bezüge des Rosenheimer Holzhayen (Rosenheim, Ger. Lit. Nr. 40).
1564: Holzordnung in den freien und gemeinen Gebirgen (Schliersee, Kl. Lit. Nr. 77).
1565: „Vorst unnd Peltz Ordnung“ (Staatsverwaltung Nr. 1606d).

Lebenslauf.

Geboren am 11. August 1912 in Bad Aibling als Sohn des Steueramtmanns Georg Goller. Besuch der Volksschule in Bad Aibling und des hum. Gymnasiums in Rosenheim bis zur Reifeprüfung im Jahre 1931. 7 Semester Studium der Rechte an der Universität München, wo im Oktober 1934 die erste juristische Staatprüfung bestanden wurde. Als Gerichtsreferendar am Amtsgericht Bad Aibling, am Landgericht München I und am Amtsgericht München. Dazwischen Rechtsanwaltsstation ebenfalls in München. Gegenwärtig zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in der Verwaltung am Bezirksamt Mühldorf a. Inn.

Fritz Goller.